



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

**zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der
Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz
und im Nebenstrafrecht**

Bern, 3. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	11
II.	Übersicht der Ergebnisse	11
1.	Generelle Einschätzung	11
2.	Zustimmung ohne Vorbehalt.....	12
3.	Die wichtigsten Vorbehalte	12
III.	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs	14
1.	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	14
1.1.	Artikel 28a Absatz 2 Quellenschutz.....	15
1.2.	Artikel 106 Absatz 2 Busse.....	15
1.3.	Artikel 116 Kindestötung	15
1.4.	Artikel 117 Fahrlässige Tötung.....	17
1.5.	Artikel 122 Schwere Körperverletzung	19
1.6.	Artikel 123 Ziffer 1 Absatz 2 Einfache Körperverletzung	22
1.7.	Artikel 125 Absatz 2 zweiter Satz (neu) Fahrlässige Körperverletzung	23
1.8.	Artikel 128 ^{bis} Falscher Alarm	24
1.9.	Artikel 129 Gefährdung des Lebens	24
1.10.	Artikel 133 Absatz 1 Raufhandel	26
1.11.	Artikel 135 Gewaltdarstellungen.....	26
1.12.	Artikel 139 Ziffer 2 und 3 Diebstahl	29
1.13.	Artikel 140 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2-4 Raub.....	30
1.14.	Artikel 143 ^{bis} Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem.....	32
1.15.	Artikel 144 Absatz 3 Sachbeschädigung	32
1.16.	Artikel 144 ^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2 Datenbeschädigung	33
1.17.	Artikel 146 Absatz 2 Betrug	33
1.18.	Artikel 147 Absatz 2 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	34
1.19.	Artikel 148 Absatz 2 Check- und Kreditkartenmissbrauch.....	34
1.20.	Artikel 150 ^{bis} Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote	34
1.21.	Artikel 153 Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden....	34
1.22.	Artikel 155 Ziffer 2 Warenfälschung	35
1.23.	Artikel 156 Ziffer 2 Erpressung.....	35
1.24.	Artikel 157 Ziffer 2 Wucher.....	35
1.25.	Artikel 158 Ziffer 1 Absatz 3 Ungetreue Geschäftsbesorgung.....	36
1.26.	Artikel 160 Ziffer 2 Hehlerei.....	36
1.27.	Artikel 168 Bestechung bei Zwangsvollstreckung	36
1.28.	Artikel 171 Absatz 2 Gerichtlicher Nachlassvertrag.....	36
1.29.	Artikel 171 ^{bis} Widerruf des Konkurses	37
1.30.	Artikel 172 ^{bis} Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe	38
1.31.	Artikel 173 Ziffer 5 Üble Nachrede	38
1.32.	Artikel 174 Ziffer 2 und 3 Verleumdung	38
1.33.	Artikel 177 Beschimpfung.....	38
1.34.	Artikel 178 Verjährung.....	39
1.35.	Artikel 179 Verletzung des Schriftgeheimnisses.....	40
1.36.	Artikel 179 ^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen.....	40
1.37.	Artikel 179 ^{quinquies} Absatz 2 Nicht strafbares Handeln	40
1.38.	Artikel 179 ^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage.....	41
1.39.	Artikel 179 ^{octies} Absatz 1 Amtliche Überwachung, Straflosigkeit	41
1.40.	Artikel 184 Erschwerende Umstände	42

1.41.	Artikel 186 Hausfriedensbruch	42
1.42.	Artikel 187 Ziffer 1 und 4 Sexuelle Handlungen mit Kindern	44
1.43.	Artikel 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen.....	44
1.44.	Artikel 189 Absatz 1 Sexuelle Nötigung	45
1.45.	Artikel 191 Schändung	46
1.46.	Artikel 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	46
1.47.	Artikel 193 Ausnützung der Notlage	46
1.48.	Artikel 195 Förderung der Prostitution.....	47
1.49.	Artikel 197 Ziffer 3, 3 ^{bis} , 3 ^{ter} (neu), 4, 4 ^{bis} (neu) und 5 Pornografie	47
1.50.	Artikel 200 Gemeinsame Begehung.....	51
1.51.	Artikel 213 Inzest.....	51
1.52.	Artikel 219 Absatz 2 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	53
1.53.	Artikel 221 Absatz 3 Brandstiftung	53
1.54.	Artikel 222 Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst.....	53
1.55.	Artikel 223 Ziffer 1 Absatz 2 Verursachung einer Explosion.....	54
1.56.	Artikel 224 Absatz 2 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht.....	54
1.57.	Artikel 225 Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung	54
1.58.	Artikel 226 Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	55
1.59.	Artikel 226 ^{bis} Absatz 1 Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen.....	55
1.60.	Artikel 227 Ziffer 1 Absatz 2 Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes.....	55
1.61.	Artikel 228 Ziffer 1 Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen.....	56
1.62.	Artikel 229 Absatz 1 Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	56
1.63.	Artikel 230 Ziffer 1 Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen.....	56
1.64.	Artikel 231 Ziffer 1 Absatz 1 Verbreiten menschlicher Krankheiten.....	57
1.65.	Artikel 232 Ziffer 1 Verbreiten von Tierseuchen	57
1.66.	Artikel 233 Ziffer 1 Verbreiten von Schädlingen	57
1.67.	Artikel 234 Absatz 1 Verunreinigung von Trinkwasser	57
1.68.	Artikel 235 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter.....	58
1.69.	Artikel 236 Absatz 1 und 2 Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter.....	58
1.70.	Artikel 237 Ziffer 1 Störung des öffentlichen Verkehrs	58
1.71.	Artikel 238 Störung des Eisenbahnverkehrs.....	59
1.72.	Artikel 239 Ziffer 2 Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit.....	59
1.73.	Artikel 240 Geldfälschung und Geldverfälschung.....	59
1.74.	Artikel 241 Geldverfälschung.....	60
1.75.	Artikel 242 Inumlaufsetzen falschen Geldes.....	60
1.76.	Artikel 243 Absatz 2 Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht.....	61
1.77.	Artikel 244 Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes	61
1.78.	Artikel 245 Fälschung amtlicher Wertzeichen.....	62
1.79.	Artikel 246 Fälschung amtlicher Zeichen.....	62

1.80. Artikel 247 Absatz 2 Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten.....	62
1.81. Artikel 250 Geld, amtliche Wertzeichen und amtliche Zeichen des Auslandes.....	62
1.82. Artikel 251 Ziffer 2 Urkundenfälschung	63
1.83. Artikel 259 Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit.....	63
1.84. Artikel 260 ^{ter} Ziffer 2 Kriminelle Organisation.....	63
1.85. Artikel 260 ^{quater} Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen	63
1.86. Artikel 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit.....	64
1.87. Artikel 266 ^{bis} Absatz 2 Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen.....	64
1.88. Artikel 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen.....	65
1.89. Artikel 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen	65
1.90. Artikel 275 ^{bis} Staatsgefährliche Propaganda	65
1.91. Artikel 275 ^{ter} Rechtswidrige Vereinigung	65
1.92. Artikel 276 Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten.....	66
1.93. Artikel 277 Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen.....	67
1.94. Artikel 278 Störung des Militärdienstes	67
1.95. Artikel 282 Ziffer 2 Wahlfälschung.....	67
1.96. Artikel 283 Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses.....	68
1.97. Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.....	68
1.98. Artikel 286 Hinderung einer Amtshandlung	69
1.99. Artikel 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	69
1.100. Artikel 293 Absatz 3 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen.....	70
1.101. Artikel 294 Verstoss gegen ein Berufsverbot (Randtitel).....	70
1.102. Artikel 296 Beleidigung eines fremden Staates.....	70
1.103. Artikel 297 Beleidigung zwischenstaatlicher und supranationaler Organisationen	71
1.104. Artikel 298 Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen	71
1.105. Artikel 303 Falsche Anschuldigung	71
1.106. Artikel 304 Ziffer 2 Irreführung der Rechtspflege.....	72
1.107. Artikel 305 Absatz 1 ^{ter} (neu) und 2 Begünstigung.....	72
1.108. Artikel 305 ^{bis} Ziffer 2 Absatz 1 Geldwäscherei.....	73
1.109. Artikel 306 Absatz 2 und 3 (neu) Falsche Beweisaussage der Partei ...	73
1.110. Artikel 307 Absatz 2 Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung.....	73
1.111. Artikel 308 Strafmilderung.....	73
1.112. Artikel 310 Ziffer 2 Absatz 2 Befreiung von Gefangenen.....	74
1.113. Artikel 311 Ziffer 1 Meuterei von Gefangenen.....	74
1.114. Artikel 317 Ziffer 2 Urkundenfälschung im Amt	74
1.115. Artikel 318 Falsches ärztliches Zeugnis	74
1.116. Artikel 319 Entweichenlassen von Gefangenen	75
1.117. Artikel 320 Ziffer 1 Absatz 1 Verletzung des Amtsheimnisses.....	75
1.118. Artikel 321 Ziffer 1 Absatz 1 Verletzung des Berufsheimnisses	76
1.119. Artikel 321 ^{ter} Absatz 1, 2 und 4 Verletzung des Post- und Fernmeldeheimnisses	76
1.120. Artikel 322 ^{bis} Nichtverhinderung der Auskunftspflicht der Medien	77

1.121.	Artikel 325 ^{bis} Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen.....	77
1.122.	Artikel 326 ^{bis} im Falle von Artikel 325 ^{bis}	78
1.123.	Artikel 328 Nachmachen von Postwertzeichen ohne Fälschungsabsicht.....	78
1.124.	Artikel 329 Verletzung militärischer Geheimnisse	78
1.125.	Artikel 330 Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material.....	78
1.126.	Artikel 331 Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform	79
1.127.	Artikel 332 Nichtanzeigen eines Fundes	79
1.128.	Artikel 342 Absatz 1 Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland	79
2.	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927	80
2.1.	Artikel 77 Ziffer 1 Verletzung des Dienstgeheimnisses	80
2.2.	Artikel 80 Ziffer 1 und 2 Trunkenheit	80
2.3.	Artikel 85 Unerlaubtes Wegbleiben	80
2.4.	Artikel 107 Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen.....	80
2.5.	Artikel 121 Schwere Körperverletzung	81
2.6.	Artikel 131 Ziffer 2-4 Diebstahl	81
2.7.	Artikel 135 Absatz 2 und 4 Betrug	81
2.8.	Artikel 171 Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen.....	81
3.	Nebenstrafrecht.....	82
3.1.	Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005.....	82
3.2.	Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.....	83
3.3.	Waffengesetz vom 20. Juni 1997	83
3.4.	Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982	83
3.5.	Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963	84
3.6.	Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953.....	84
3.7.	Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948	85
3.8.	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997.....	85
3.9.	Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004.....	85
3.10.	Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003	85
3.11.	Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951.....	86
3.12.	Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000	86
3.13.	Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991	86
3.14.	Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998.....	86
IV.	Wechsel von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften.....	87
V.	Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse anstatt mit Geldstrafe	88
VI.	Weitere Anregungen und Bemerkungen	89
6.1.	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	89
6.2.	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927	91
6.3.	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958.....	92
6.4.	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923.....	92
6.5.	Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003.....	93

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton de Valais	VS
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat du canton de Genève	GE
Gouvernement du canton du Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

CVP

PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida cristiandemocrata svizra

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz

EVP

PEV Parti Evangélique suisse
PEV Partito Evangelico svizzero
PEV Partida Evangelica svizra

FDP. Die Liberalen

FDP

PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali
PLD. Ils Liberals

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SP

PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra

SVP Schweizerische Volkspartei

SVP

UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband

SSV

Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

SGB

Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerische Bankiervereinigung

SBV

Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)

Kaufmännischer Verband Schweiz

kvschweiz

Société suisse des employés de commerce
Società svizzera degli impiegati del commercio

ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN

AIDS-Hilfe Schweiz Aide suisse contre le SIDA Aiuto AIDS svizzero	AIDS-Hilfe
ASLOCA Association suisse des locataires	ASLOCA
Bärtschinger Michel	
bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung bpa – Bureau de prévention des accidents upi – Ufficio prevenzione infortuni	bfu
Bozzone Jean-Paul	
Centre Patronal	CP
Christen für die Wahrheit	CFT
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juriste Démocrates de Suisse (JDS) Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)	DJS
Freikirchen Schweiz	VFG
Groupe SIDA Genève	Groupesida
H+: Die Spitäler der Schweiz H+: les hôpitaux de suisse H+: Gli ospedali svizzeri	H+
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV
Käser Yvonne	
Kinder ohne Rechte	
Konferenz der Kantonalen Leiter Strafvollzug	KKLJV
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera (CCPCS)	KKPKS
Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Conférence suisse des procureurs Conferenza svizzera die procuratori pubblici	
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)	KSBS
Krauer Walter	

Pro Ecclesia Zürich

Reform 91 Organisation für Strafgefangene und Randständige

Reform 91

Schaffhauser Justiz

SH Justiz

Reymond Pierre-Henri

Schweizerischer Anwaltsverband

SAV

Fédération suisse des avocats (FSA)

Federazione svizzera degli avvocati (FSA)

Schweizerische Bischofskonferenz

SBK

Conférence des évêques suisse

Conferenza dei vescovi svizzeri

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz

MV

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

SKG

Société Suisse de droit pénal (SSDP)

Società svizzera di diritto penale (SSDP)

Schweizerisches Polizei-Institut

SPI

Institut suisse de police (ISP)

Istituto svizzero di polizia (ISP)

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

SVR

Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire

Associazione svizzera dei magistrati

Associazion svizra dals derschaders

Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

SVJ

Société suisse de droit pénal des mineurs

Società svizzera di diritto penale minorile

Universität Freiburg

UNIFR

Universität Genf

UNIGE

Universität Luzern

UNILU

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

VSPB

Fédération suisse fonctionnaires de polices (FSFP)

Federazione svizzera dei funzionari di polizia (FSFP)

WEITERE INTERESSIERTE KREISE

Schweizerisches Bundesgericht

BGer

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Militärkassationsgericht

Tribunal militaire de cassation
Tribunale militare di cassazione

MKG

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale

BStGer

Bundesamt für Wohnungswesen

Office fédéral du logement
Ufficio federale delle abitazioni

BWO

Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen

Commission fédérale pour les problèmes liés au sida
Commissione federale per i problemi dell'AIDS
Cumissiun federala per dumondas d'AIDS

EKAF

I. Einleitung

Mit Beschluss vom 8. September 2010¹ hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, über den Bericht² und den Vorentwurf³ zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Hauptanliegen der Vorlage ist es, die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches erstmals seit dessen Einführung im Jahre 1942 einer umfassenden Überprüfung mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bzw. auf die Gewichtung der geschützten Rechtsgüter zu unterziehen.

Am 8. September 2010 hat das EJPD die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Verbände und Organisationen zur Stellungnahme bis am 10. Dezember 2010 eingeladen.

Es haben 26 Kantone, 5 Parteien, 4 Dachverbände, 2 richterliche Behörden des Bundes sowie 16 Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Stellung genommen. Ferner haben sich ein Bundesamt, die Justizbehörden eines Kantons und 16 Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen geäußert, die nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben der Hauseigentümerverband Schweiz, der Kaufmännische Verband Schweiz, das Schweizerische Bundesgericht und die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft.

II. Übersicht der Ergebnisse

1. Generelle Einschätzung

Eine grosse Mehrheit der Kantone stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.⁴ Zwei Kantone (AG, ZH) zeigen sich skeptisch und ein Kanton (SG) lehnt die Vorlage mangels kohärenten Gesamtkonzepts ab. Von den Parteien sind FDP und EVP mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden, CVP und SP empfehlen eine integrale Überarbeitung des Vorentwurfs und die SVP lehnt den Vorentwurf als zu wenig konsequent ab. Von den übrigen Teilnehmern stimmen fünf⁵ zu, skeptisch sind drei⁶ und neun⁷ lehnen den Vorentwurf rundweg ab.

Eine grosse Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmer ist der Meinung, dass eine bessere zeitliche und inhaltliche Koordination der Vorlage mit der laufenden Revision des Allgemeinen Teils des StGB unerlässlich ist.⁸ Es sei konsequent, wenn zuerst die Sanktionen und deren Anwendungsbereich definiert würden, bevor die Strafrahmen im Besonderen Teil des StGB, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht harmonisiert würden. Aus diesem Grund erscheine diese Vorlage als verfrüht und sollte bis zum Abschluss der Revision des Sanktionenrechts zurückgestellt werden.

¹ http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2010/ref_2010-09-082.html

² <http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/strafrahmenharmonisierung/vnber-d.pdf>

³ <http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/strafrahmenharmonisierung/entw-d.pdf>

⁴ AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG.

⁵ BStGer, CP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SSV, UNIGE.

⁶ Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, SH Justiz, SVR.

⁷ DJS, KSBS, Reform 91, SAV, SBV, SGB, SPI, UNIFR, UNILU.

⁸ AG, BL, BS, FR, LU, NE, SH, SG, SO, TG, TI, VD, ZH, SP, DJS, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, KSBS, SH Justiz, SAV, SGB, SKG, SVR, UNIFR, UNILU.

Nachfolgend werden zunächst diejenigen Teilnehmer aufgeführt, welche dem Vorentwurf vorbehaltlos zustimmen (Ziff. 2). Anschliessend werden die wichtigsten Vorbehalte angeführt (Ziff. 3), bevor unter III. die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zusammengefasst dargestellt werden.

2. Zustimmung ohne Vorbehalt

4 Kantone (GL, GR, UR, ZG) stimmen dem Vorentwurf vorbehaltlos zu.

3. Die wichtigsten Vorbehalte

Einschränkung des richterlichen Ermessens

BE, SH, VD, ZH, DJS, SH Justiz, SVR, UNIFR und UNILU stehen der Umwandlung von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften ablehnend gegenüber. Für BL und TG erscheint es fraglich, ob die Streichung diverser „kann“-Vorschriften in der Praxis tatsächlich viel bringen würde und ob sie nicht den erforderlichen Ermessensspielraum der Gerichte unnötig einschränken würde.

Mit Bezug auf die Einführung, Aufhebung oder Erhöhung von Mindeststrafen sind die Meinungen geteilt. Die Aufhebung der Mindeststrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe ist nicht auf grossen Widerstand (UNIFR) gestossen oder sie wurde ausdrücklich begrüsst (ZH, FDP, UNILU). Die Einführung oder die Erhöhung von Mindeststrafen wird unter Hinweis auf die Einschränkung des richterlichen Ermessens von 10 Teilnehmern abgelehnt oder zumindest in Frage gestellt (SH, VD, FDP, SVR, SH Justiz, UNIFR, UNILU, DJS, KSBS, Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte). Die gleiche Anzahl Teilnehmer begrüsst die neuen oder höheren Mindeststrafen oder schlägt davon abweichende Mindeststrafen vor wie beispielsweise bei der schweren Körperverletzung (BS, FR, NW, OW, SO, SZ, ZH, CVP, SVP, VSPB).

Einzelne Strafbestimmungen von besonderem Interesse

Mit dem Vorschlag, Artikel 116 (Kindestötung) zu streichen, sind 12 Vernehmlassende⁹ ausdrücklich einverstanden. 6 Vernehmlassende¹⁰ sprechen sich gegen eine Streichung aus. Die SP beispielsweise führt an, es braucht diesen Straftatbestand weiterhin, um den tragischen Einzelfällen gerecht zu werden, die es – wenn auch selten – auch heute noch gibt. Jene "schwerwiegende Bedrängnis", die der Bericht als anachronistisch einstuft, kann es heute sehr wohl noch geben, insbesondere in Konstellationen mit Migrationshintergrund.

Den Vorschlag, bei der fahrlässigen Tötung (Art. 117) die Höchststrafe von 3 auf 5 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen, unterstützen 19 Vernehmlassende.¹¹ Allgemein für die Erhöhung der Höchststrafen bei den Delikten gegen Leib und Leben sind 3 weitere Kantone¹². Gegen diese Erhöhung sprechen sich 6 Vernehmlassende aus.¹³ NW erklärt, die unter anderem im Hinblick auf die Raserdiskussion geplante Erhöhung des Strafrahmens in Artikel 117 und Artikel 125 Absatz 2 führt zu deren Qualifikation als Verbrechen. Eine solche Verschärfung erscheint im Hinblick auf die Ausgestaltung des Schweizerischen Strafrechts als Verschuldensstrafrecht sachfremd, wiegt doch ein Fahrlässigkeitsdelikt unter dem Gesichtspunkt der

⁹ BS, GE, JU, LU, OW, SO, ZH, FDP, SVP, SH Justiz, SVR, UNIGE.

¹⁰ VD, SP, CP, DJS, UNIFR, UNILU.

¹¹ AG, GE, LU, OW, SH, SO, TI, VD, ZH, CVP, EVP, FDP, SP, SVP, bfu, KSBS, SH Justiz, SVR, UNIGE.

¹² BL, SH, ZG.

¹³ JU, NW, CP, DJS, UNIFR, UNILU.

Schuld deutlich weniger schwer. Auch der im Bericht erwähnte praktische Nutzen erscheint fragwürdig, ist doch die tatbestandsrelevante Unterscheidung zwischen (eventual-) vorsätzlicher oder fahrlässiger Tatbegehung auch in Zukunft vorzunehmen.

Dem Vorschlag, bei der fahrlässigen schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2) die Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen, stimmen 12 Vernehmlassende¹⁴ zu; 6 Vernehmlassende¹⁵ sind dagegen.

Mehrheitlich abgelehnt wird der Vorschlag, bei der schweren Körperverletzung (Art. 122) die Mindeststrafe auf "mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe" zu erhöhen: 4 Vernehmlassende¹⁶ sprechen sich dafür aus, demgegenüber sind 11 Vernehmlassende¹⁷ nicht einverstanden. Insbesondere wird die Einschränkung des Ermessens des Gerichts kritisiert. Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorzusehen bzw. das Mindestmass herunterzusetzen.¹⁸ AG und BS empfehlen eine Mindeststrafe von "zwei Jahren Freiheitsstrafe".

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wird der Vorschlag, bei der Gefährdung des Lebens (Art. 129) eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vorzusehen. 4 Vernehmlassende¹⁹ sprechen sich dafür aus, 6 Vernehmlassende²⁰ dagegen. LU schlägt vor, eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen; für AG stellt sich die Frage, ob dieser Tatbestand statt angepasst nicht besser ganz aufgehoben werden sollte.

Dem Vorschlag, beim Raufhandel (Art. 133) die Höchststrafe bei 5 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen, stimmen 9 Vernehmlassende²¹ zu. 6 Vernehmlassende²² sprechen sich dagegen aus.

Beim Raub (Art. 140) wird die Erhöhung der Mindeststrafe in Ziffer 1 – bei gleichzeitiger Aufhebung von Ziffer 2 – von 5 Vernehmlassenden²³ begrüsst und von 4 Vernehmlassenden²⁴ abgelehnt. Für die vorgeschlagene Mindeststrafe von "mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe" in Ziffer 3 sind 3 Vernehmlassende;²⁵ dagegen sind 6 Vernehmlassende.²⁶ Mit dem Vorschlag, die Mindeststrafe in Ziffer 4 von 5 auf 3 Jahre Freiheitsstrafe zu senken, sind 4 Vernehmlassende²⁷ einverstanden. Gegen die Senkung der Mindeststrafe sind 5 Vernehmlassende.²⁸

Was die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität betrifft, so sind 13 Vernehmlassende damit einverstanden, dass in den Artikeln 187-189, 191-193 und 195 die Geldstrafe als Strafanndrohung gestrichen wird; 2 davon machen jedoch einen Vorbehalt in Bezug auf Artikel 187 Ziffer 4.²⁹ Gegen die Streichung der Geldstrafe sprechen sich SH Justiz, SVR und

¹⁴ AG, GE, SH, SO, VD, ZH, CVP, EVP, bfu, SH Justiz, SVR, UNIGE.

¹⁵ JU, NW, SP, CP, UNIFR, UNILU.

¹⁶ LU, OW, ZH, CVP.

¹⁷ JU, SO, VD, FDP, SP, AIDS-Hilfe, DJS, UNIFR, UNILU, SH Justiz, SVR.

¹⁸ VD, FDP, SP, DJS, KSBS, UNILU.

¹⁹ BE, OW, SO, bfu.

²⁰ JU, SP, SH Justiz, SVR, UNIFR, UNILU.

²¹ GE, OW, SO, VD, ZH, CVP, KSBS, SH Justiz und SVR.

²² AG, SP, CP, UNIGE, UNIFR, UNILU.

²³ JU, LU, OW, SO, ZH.

²⁴ TI, SP, UNIFR, UNILU.

²⁵ LU, OW, SO.

²⁶ BS, VD, SP, KSBS, UNIFR, UNILU.

²⁷ VD, ZH, SP, UNILU.

²⁸ JU, SVP, CP, KSBS, UNIFR.

²⁹ BL, JU, LU, OW (mit Vorbehalt), SH, SO, VD, ZG, ZH, CVP, FDP (mit Vorbehalt), SP, KSBS.

UNIFR aus.

Bei der Pornografie (Art. 197) sind LU und SP der Ansicht, dass mit der Revision zugewartet werden sollte, da mit der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Kürze eine weitere Revision ansteht. Auch UNILU meint, es gibt keinen Grund, im Zuge einer Harmonisierungsvorlage Artikel 197 inhaltlich massiv zu ändern, wenn eine inhaltliche Änderung ohnehin absehbar ist. Für die lückenlose Bestrafung des Konsums sprechen sich insgesamt 8 Vernehmlassende aus.³⁰ Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafraumen sind 9 Vernehmlassende einverstanden.³¹ Gegen den Vorschlag wenden sich 3 Vernehmlassende.³²

Aufhebung strafrechtlicher Bestimmungen

Die vorgeschlagene Aufhebung der Artikel 171 Absatz 2 (Gerichtlicher Nachlassvertrag), 171^{bis} (Widerruf des Konkurses), 178 (Verjährung), 213 (Inzest), 238 (Störung des Eisenbahnverkehrs), 242 Absatz 2 (In Umlaufsetzen falschen Geldes), 263 (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit), 275^{bis} (Staatsgefährliche Propaganda), 275^{ter} (Rechtswidrige Vereinigung), 276 (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten), 277 (Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen), 278 (Störung des Militärdienstes), 304 Ziffer 2 (Irreführung der Rechtspflege), 325^{bis} (Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen), 326^{bis} (im Falle von Artikel 325^{bis}), 329 (Verletzung militärischer Geheimnisse), 330 (Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material), 331 StGB (Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform) sowie Artikel 80 Ziffer 2 MStG (Trunkenheit) wird mehrheitlich abgelehnt.

Insbesondere ZH, UNIFR und UNILU monieren, dass der Titel der Vorlage „Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht“ irreführend ist, weil viele der darin enthaltenen Vorschläge über die Harmonisierung der Strafraumen hinausgehen (z.B. Aufhebung oder materielle Änderung von Strafbestimmungen).

Finanzielle Folgen

Die Kantone AG, AR, SH, TI, VD und ZH sowie DJS, KKLJV und Reform 91 weisen darauf hin, dass die teilweise vorgeschlagenen Änderungen (höhere Strafraumen) voraussichtlich zu längeren Freiheitsstrafen und somit zu höheren Strafvollzugskosten führen würden.

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937³³

Nach der StPO können nicht nur Gerichte, sondern auch Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden Strafsanktionen aussprechen. Aus diesem Grund wäre es angebrachter, den Begriff „Richter“ durch denjenigen der „Strafbehörden“ zu ersetzen (NE).

MKG ist mit der terminologischen Anpassung von „Richter“ zu „Gericht“ im StGB und im MStG einverstanden.

³⁰ BS, JU, LU, SO, ZH, SP, SH Justiz, SVR.

³¹ BS, LU, SH, SO, ZH, EVP, FDP, SH Justiz, SVR.

³² NW, UNIFR, UNILU.

³³ SR 311.0

UNIFR weist darauf hin, dass der Begriff „Richter“ im 2007 revidierten Allgemeinen Teil StGB weiterhin vorkommt.

1.1. Artikel 28a Absatz 2 Quellenschutz

² Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass:

Keine Bemerkungen.

1.2. Artikel 106 Absatz 2 Busse

² Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

Keine Bemerkungen.

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Vorbemerkungen zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben

BL, SH und ZG unterstützen das Anliegen des Vorentwurfs, die Höchststrafen für die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben anzuheben.

CVP macht darauf aufmerksam, dass der gesamte Bereich (Tätlichkeiten, Einfache Körperverletzung, Schwere Körperverletzung) einer vertieften Betrachtung bedarf. Gerade bei Banden von Jugendlichen ist hier oft eine Eskalation über einen Zeitraum hinweg festzustellen, die von Tätlichkeiten über immer intensivere Formen der einfachen Körperverletzung bis zur schweren Körperverletzung führen kann. Wie im Bericht richtigerweise festgestellt wird, werden aufgrund des medizinischen Fortschritts heute Sachverhalte als einfache Körperverletzung betrachtet, die früher als schwere Körperverletzung eingestuft wurden. Damit nimmt aber nicht der Unrechtsgehalt der schweren Körperverletzungen zu, sondern es werden auch Sachverhalte mit grösserem Unrechtsgehalt zu einfachen Körperverletzungen. Das Spektrum der Taten, die unter Artikel 123 StGB gefasst werden, hat sich erweitert. Es wäre deshalb zu prüfen, ob hier nicht den Gerichten – z.B. durch die Schaffung gewisser qualifizierter Tatbestände – Leitplanken mitgegeben werden sollten.

1.3. Artikel 116 Kindestötung

Aufgehoben

BS, GE, JU, LU, OW, SO, ZH, FDP, SVP, SH Justiz, SVR sowie UNIGE sind mit der Streichung von Artikel 116 einverstanden.

VD und DJS lehnen die Streichung von Artikel 116 ab. SP ist ebenfalls dagegen und führt an, es braucht diesen Straftatbestand weiterhin, um den tragischen Einzelfällen gerecht zu werden, die es – wenn auch selten – auch heute noch gibt. Nicht zu vergessen ist, dass es jene "schwerwiegende Bedrängnis", die der Bericht als anachronistisch einstuft, heute sehr wohl noch geben kann – dies insbesondere in Konstellationen mit Migrationshintergrund.

Auch UNILU ist gegen die Aufhebung und führt aus, die Begründung für die Aufhebung im erläuternden Bericht trifft nicht zu. Die Feststellung, dass sich heutzutage die spezifische Situation einer ledigen werdenden Mutter anders darstellt als zu Zeiten des Erlasses des StGB, ist zwar richtig. Sie führt aber nur dazu, dass die Zahl der Verurteilungen nach Artikel 116 in den letzten 25 Jahren minim war (pro Jahr zwischen 0 und 3). Sie führt aber nicht dazu, dass eine werdende Mutter sich nicht gleichwohl diesen Zwängen ausgesetzt fühlen kann. Dass die Straftat praktisch nicht mehr vorkommt, ist jedenfalls dort kein Argument für die Aufhebung, wo eine Strafbestimmung gerade auf eine besondere Situation der Täterin Rücksicht nimmt wie in Artikel 116, denn andernfalls kommen nur noch Artikel 111 oder 113 StGB in Betracht. Es trifft ausserdem nicht zu, dass es störend ist, Artikel 116 auch dann anzuwenden, wenn die Mutter die Tat bereits vor der Geburt geplant hat. Denn der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass der mildere Strafrahmen in Artikel 116 in einer physiologischen Ausnahmesituation der Gebärenden begründet ist, und in diese Situation gerät sie unabhängig von einem bereits vor der Geburt gefassten Tatentschluss und ohne ihren Willen. Solchen Fällen kann problemlos im Rahmen der ordentlichen Strafzumessung Rechnung getragen werden, so dass die Strafe höher ausfällt als bei der Täterin, die sich erst im Verlauf der Geburt zu der Tat entschlossen hat.

Weiter ist UNIFR nicht mit der Streichung von Artikel 116 einverstanden. UNIFR erkennt unter anderem, dass heute, da die Möglichkeit des straflosen Schwangerschaftsabbruchs besteht und sich die Wertvorstellungen der Gesellschaft gewandelt haben, man sich fragen kann, inwieweit die Tötung eines Neugeborenen noch privilegierungswürdig ist. Diese Veränderungen haben allerdings keineswegs uniform alle Gesellschaftsgruppen erfasst, ansonsten gar nicht zu erklären wäre, dass auch heute Kleinkinder immer wieder ausgesetzt oder gar in sog. Baby-Klappen deponiert werden. Hinzu kommt, dass zwar die Grundkonzeption der drei Tatbestände identisch sein mag (Grundtatbestand Art. 111 StGB), doch gehen mit der Privilegierung (Art. 113 StGB) oder Qualifizierung (Art. 112 StGB) zusätzliche bzw. andere Tatbestandsmerkmale einher. Höchst fragwürdig ist eine solche Neuerung daher auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot nach Artikel 1 StGB. Bereits aus den Ausführungen des Berichts wird das ersichtlich, wonach eine "allfällige Strafmilderung" allenfalls nach Artikel 19 Absatz 2 StGB und Artikel 48 StGB erreicht (Art. 111 und 112 StGB) oder aber die Tat in Anwendung von Artikel 113 StGB beurteilt werden könne. Wie aber konkret der Akt der Kindstötung ausgestaltet sein muss, dass er als Totschlag, vorsätzliche Tötung oder gar als Mord beurteilt wird, geht aus dem Bericht nicht hervor.

CP stellt sich ebenfalls gegen die Aufhebung von Artikel 116. Der im erläuternden Bericht dargestellte Standpunkt erscheint fehlerhaft. Einerseits sehen die Artikel 111 und 112 StGB Minimalstrafen vor, die deutlich über der aktuellen Höchststrafe der Kindstötung liegen, was den Richter dazu bringen wird, eine solche Widerhandlung deutlich strenger zu bestrafen, selbst wenn er die Bestimmungen des AT StGB anwendet. Andererseits ist Artikel 113 StGB zurückhaltend anzuwenden, da der Täter einer heftigen Gefühlsregung ausgeliefert sein muss, so dass die Umstände entschuldbar sind. Schliesslich hat man Mühe, die Gründe für eine Streichung zu verstehen, da die aktuellen Tendenzen eher zu einer Erleichterung des Schwangerschaftsabbruchs neigen und sicher nicht hin zu einer Verschärfung der Sanktionen.

Nach VFG steht die Abschaffung von Artikel 116 in einem gewissen Widerspruch zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs während der ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft (Art. 119 Abs. 2 StGB). Gegebenfalls könnte man den Strafrahmen nach oben z.B. auf fünf Jahre erweitern.

1.4. Artikel 117 Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

AG, GE, LU, OW, SH, SO, TI, VD, ZH, CVP, EVP, FDP, SP, SVP, KSBS, SH Justiz, SVR, sowie UNIGE befürworten die Erhöhung der Maximalstrafe von 3 auf 5 Jahre Freiheitsstrafe.

bfu weist darauf hin, dass die heutige Rechtsprechung zur Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit / Eventualvorsatz zu einer Rechtsunsicherheit führt, weil damit die klare Abgrenzung zu bewusst fahrlässigem Verhalten erschwert wurde. Wenn nun beim Tatbestand der fahrlässigen Tötung das Strafmaximum auf 5 Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird, sinkt sicher auch der Druck bzw. die Versuchung wegen der Beweisschwierigkeiten, in gewissen Fällen auf Eventualvorsatz auszuweichen, obwohl dies rechtlich verfehlt ist. Damit erhält der Tatbestand der fahrlässigen Tötung auch bei Strassenverkehrsdelikten mit Todesfolgen eine höhere Bedeutung. Der Gesetzgeber kann mit der Strafrahmenerweiterung bei der fahrlässigen Tötung dazu beitragen, fragwürdige Entwicklungen der Rechtsprechung (Abgrenzung Eventualvorsatz / bewusste Fahrlässigkeit sowie Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung, wenn man an die Obergrenze des Strafrahmens gelangen soll) zu korrigieren. Dadurch resultiert letztlich auch ein Gewinn an Rechtssicherheit. Dieser Gewinn an Rechtssicherheit ändert indes nichts an der Tatsache, dass bfu in der Verschärfung der strafrechtlichen Deliktsfolgen keinen zentralen Beitrag zur Prävention und Sicherheit im Strassenverkehr sieht.

FR bedauert, dass die Geldstrafe als Alternative zur Freiheitsstrafe beibehalten wird. Die Geldstrafe ist nicht angebracht, weil der Täter zum Schluss kommen könnte, dass ein Leben einen bestimmten Geldwert besitzt.

JU führt aus, dass aufgrund des Verhaltens gewisser Raser das Strafmaximum erhöht werden soll. Es ist jedoch heikel, die Maximalstrafe allgemein zu erhöhen, wenn man eigentlich die Raser strenger bestrafen will. Die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz bleibt fundamental. Die Heraufsetzung der Maximalstrafe wird der Justiz nicht ersparen, im Einzelfall festzustellen, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. CP argumentiert in die gleiche Richtung und lehnt eine Erhöhung der Höchststrafe ab.

NW erklärt, die unter anderem im Hinblick auf die Raserdiskussion geplante Erhöhung des Strafrahmens in Artikel 117 und Artikel 125 Absatz 2 führt zu deren Qualifikation als Verbrechen. Eine solche Verschärfung erscheint im Hinblick auf die Ausgestaltung des Schweizerischen Strafrechts als Verschuldensstrafrecht sachfremd, wiegt doch ein Fahrlässigkeitsdelikt unter dem Gesichtspunkt der Schuld deutlich weniger schwer. Auch der im Bericht erwähnte praktische Nutzen erscheint fragwürdig, ist doch die tatbestandsrelevante Unterscheidung zwischen (eventual-) vorsätzlicher oder fahrlässiger Tatbegehung auch in Zukunft vorzunehmen.

OW meint im Zusammenhang mit Artikel 117, dass zu prüfen ist, ob für grob regelwidriges und mutwilliges risikoreiches Verhalten, welches andere einer Gefahr aussetzt, ein neuer Gefährdungstatbestand zu schaffen ist.

SO erklärt, sollte die allgemeine Erhöhung des Strafrahmens keine Mehrheit finden, könnte in Anlehnung an Artikel 123 Ziffer 2 ein Kompromiss in Frage kommen: Erhöhung der Höchststrafe auf fünf Jahre bei "Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs" oder allgemeiner "bei Ausübung einer gefährlichen Verrichtung".

BStGer erklärt, mit der Anhebung der Strafraumen im Fahrlässigkeitsbereich und fließenden Übergängen zu demjenigen bei Vorsatzdelikten wird die im StGB systematisch gewollte und Rechtsfolge-bestimmende Schwelle zu den Vorsatzdelikten eingeebnet. Das Fahrlässigkeitsdelikt wird damit einerseits zum Fallback-Szenario bei Beweisschwierigkeiten im Rahmen des Vorsatzes, mit der im Fahrlässigkeitsbereich typischen Konsequenz der faktischen Beweislastumkehr. Andererseits wird das Vorsatzdelikt generalpräventiv tendenziell aufgewertet, wenn in der Praxis nur noch Fälle des direkten (und evtl. indirekten) Vorsatzes unter die strengere Bestimmung subsumiert werden. Wo immer eine andere Norm an die Unterscheidung Verbrechen / Vergehen oder Vorsatztat / Fahrlässigkeitstat anknüpft, können sich zudem unvorhergesehene Konsequenzen ergeben, so z.B. bei der Ausschaffung von strafällig gewordenen Ausländern, welche an bestimmte Tatbestände gekoppelt sind. Rücksichtlich der rechtspolitischen Forderung nach härteren Strafen einerseits, jedoch der systematisch grundlegenden und im Rahmen des Schuldprinzips zentralen Unterscheidung andererseits, schlägt BStGer eine Erhöhung des Strafraumens von Artikel 117 auf bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Ob sich die speziell bei Raserfällen vorliegende Sachlage auch auf andere Sachverhalte übertragen lässt und ob als Konsequenz die – mutmasslich durch die Raserfälle inspirierte – Anhebung des Strafraumens bei Artikel 117 in der Sache legitim ist, scheint unsicher. Zu BGE 130 IV 58 ("Raserurteil") ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das dem Fahrlässigkeitsdelikt inhärente – und unter Schuldgesichtspunkten nicht unproblematische – Zufallselement durch die Rechtsprechung in problematischer Art und Weise auf Vorsatzdelikte übertragen wird und dass die vom Bundesgericht vorgegebenen Anforderungen an die Begründungsdichte für die Ausschöpfung von Strafraumen nach oben für die Tatgerichte praktisch nicht erfüllbar sind.

DJS spricht sich gegen eine Erhöhung der Höchststrafe aus. Die Begründung, mit dieser Lösung könne man die Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des Eventualvorsatzes vermeiden, mutet befremdend an. Damit wird die eigentlich klare Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vom Verschuldensgehalt her verwischt. Das ist abzulehnen.

UNIFR lehnt die Änderung von Artikel 117 ebenfalls ab. Sie bemerkt, dass die Ausführungen zum Strafbedürfnis der Bevölkerung nichts anderes als Behauptungen darstellen. Tatsächlich fordern v. a. die Medien solche Veränderungen. Die wissenschaftliche Forschung zu den Strafeinstellungen der Bevölkerung zeigt Gegenteiliges. Stellt man nun die praktische Tragweite und damit die Strafe in den Vordergrund, so ist die Begründung des Berichts zweifelsfrei eine Abkehr vom Schuldprinzip hin zum Erfolgsstrafrecht. Letztlich kommt es danach nämlich nicht darauf an, ob der Täter tatsächlich mit Vorsatz gehandelt hat oder nicht, solange seine Handlung noch unter Artikel 117 subsumiert werden kann. In die gleiche Richtung weist auch der Hinweis auf die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des Eventualvorsatzes. Angesichts des Bestimmtheitsgebotes stellt sich aber die Frage, ob es bei derartigen Regeln dem Bürger überhaupt noch möglich ist, sein Verhalten nach den Strafbestimmungen zu richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen zu können. Nach Erachten von UNIFR besteht nämlich sehr wohl ein Unterschied zwischen direktem Vorsatz, Eventualvorsatz, unbewusster Fahrlässigkeit und bewusster Fahrlässigkeit. Gerade weil die vorsätzliche Tötung einen eigenständigen Straftatbestand darstellt (der zur fahrlässigen Tötung nicht Grundtatbestand ist), muss auch der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit strikte beachtet werden. Solches soll denn auch laut Bericht durchaus gemäss den allgemeinen Grundsätzen umgesetzt werden. Wenn aber die Entscheidung Vorsatz / Fahrlässigkeit jedenfalls getroffen werden muss, dann können (und sollen) die Strafmasse eben auch divergieren, auf dass sich die Gerichte entscheiden.

Gemäss UNILU ist die Erhöhung der Obergrenze auf fünf Jahre nicht nötig, weil damit die in diesem Bereich eingetretene Verwässerung des Begriffs des Eventualvorsatzes nicht ge-

stoppt werden kann. Es ist zudem ein prinzipieller Fehlgriff, aufgrund einer bestimmten Täterkategorie ("Raser") den Strafraumen eines Deliktes zu erhöhen, denn damit werden auch alle anderen und viel häufigeren (als die Raser) Fälle von fahrlässigen Tötungen erfasst. Dadurch erfolgt eine Neujustierung des Unrechts der fahrlässigen Tötung, ohne dass diese auf ihre Vereinbarkeit mit dem "Normalfall" hin überprüft wird. Von UNILU wird zudem darauf hingewiesen, dass die fahrlässige Tötung mit diesem oberen Strafraumen der vorsätzlichen Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), dem strafbaren Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung (Art. 118 Abs. 1 StGB), der Aussetzung (Art. 127 StGB), der vorsätzlichen Lebensgefährdung (Art. 129 StGB) oder dem Angriff (Art. 134 StGB) gleichgestellt wird. Das negiert die grundlegende Unterscheidung, die unser Strafrecht zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz vornimmt, auch wenn es in den genannten Vorsatzdelikten um nicht ganz gleichwertige Rechtsgüter wie das Leben oder nicht um gleich intensive Tangierungen (Gefährdung) geht. Dazu kommt, dass in einem Fall mit mehr als einem Toten sich die Obergrenze auf 7.5 Jahre Freiheitsstrafe erhöht, obwohl sie in solchen Fällen bereits nach geltendem Recht 4.5 Jahre beträgt (Art. 49 StGB).

VFG ist der Auffassung, dass der Strafraumen für die fahrlässige Begehung bis 7.5 Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden sollte, um Abgrenzungsprobleme in der Unterscheidung bewusste Fahrlässigkeit / Eventualvorsatz zu vermeiden. Eventuell wäre es ratsam, den bisherigen Absatz 1 unverändert zu belassen und in einem neuen Absatz 2 den Strafraumen für bewusste Fahrlässigkeit bis 7.5 Jahre zu erhöhen.

1.5. Artikel 122 Schwere Körperverletzung

*Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.*

OW, ZH sowie CVP unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung der Mindeststrafe. LU erachtet die Erhöhung gerade wegen der Nähe zur vorsätzlichen Tötung als dringend notwendig. Es muss aber im Rahmen der Änderungen des Sanktionenrechts gesichert werden, dass die Mindeststrafe unbedingt vollzogen werden muss.

AG stimmt der vorgesehenen Verschärfung zu. In Anlehnung an andere Bestimmungen ist die Strafandrohung sinnvollerweise wie folgt zu formulieren: "wird mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren bestraft". Zudem muss Artikel 122 angesichts der geringeren Strafandrohung beim Totschlag (Art. 113 StGB) mit einem Tatbestand ergänzt werden für schwere Körperverletzungen, für welche die privilegierenden Elemente des Totschlags gegeben sind.

BS erachtet die Erhöhung der Mindeststrafe als angezeigt, allerdings nur auf zwei Jahre Freiheitsstrafe, nicht aber auf *mehr* als zwei Jahre, wie dies der Entwurf vorsieht. Mit dieser Formulierung, welche den Ausschluss der Gewährung des bedingten Strafvollzugs bezweckt, wird von der bisherigen Systematik des StGB bei der Festsetzung von Mindeststrafen abgewichen, was nicht ganz unproblematisch ist und irreführend sein kann. Es ist wünschenswert, dass bei schweren Körperverletzungen, die vom Unrecht und vom Verschulden her im untersten Bereich anzusiedeln sind, die Möglichkeit erhalten bleibt, den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

FR und JU bemängeln, dass die Formulierung der Strafandrohung in der französischen Version unverständlich ist und überarbeitet werden muss. Nach FR muss die Formulierung "d'une peine privative de liberté de plus de deux ans, mais de 10 ans au plus" anstelle von "de plus de deux à dix ans" lauten. CP stellt sich nicht gegen eine Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe. Es kritisiert jedoch die vorgesehene Formulierung "... puni d'une peine privative de liberté de plus de deux à dix ans" als wenig klar. CP schlägt die Formulierung "puni d'une peine privative de liberté de deux ans au moins, mais de dix ans au plus" vor.

JU findet es angemessen, dass ausschliesslich eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. Die Festlegung der Minimalstrafe auf zwei Jahre würde jedoch dazu führen, wenn man die geplanten Änderungen im AT StGB berücksichtigt, dass der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug nicht möglich wäre. Es ist fraglich, ob im Einzelfall diese Mindeststrafe, die dem Richter vorgeschrieben wird, gerechtfertigt ist. Tatsächlich sind schwere Körperverletzungen ein Erfolgsdelikt: Nur der Erfolg ist relevant, und nicht das Verhalten des Täters im Einzelfall. Der Zustand des Opfers kann nun aber unendlich viele Nuancen aufweisen. Die anvisierte Revision öffnet ein grosse Kluft zwischen einem Verhalten, das zu schweren Verletzungen geführt hat (Minimalstrafe von mindestens zwei Jahren) und einem – womöglich ähnlichen – Verhalten, das nur einfache Verletzungen zur Folge hat (Freiheitsstrafe ohne Minimalstrafe von maximal drei Jahren oder Geldstrafe).

Angesichts der völlig unterschiedlichen Mindestanforderungen (wenige Tagessätze Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren) wird in der Praxis die Abgrenzung zur einfachen Körperverletzung grosse Bedeutung erhalten. Es ist deshalb zu prüfen, ob Artikel 122 nicht auch inhaltlich modifiziert, d.h. angepasst werden muss (LU).

SO erscheint der Ausschluss von bedingten und teilbedingten Strafen für schwere Körperverletzungen insgesamt als recht hart, kommen doch zum Beispiel für einen Totschlag oder eine versuchte vorsätzliche Tötung bedingte Strafen zwischen (nur) einem und zwei Jahren in Frage. Dass eine lebensgefährliche Verletzung von Gesetzes wegen härter bestraft werden muss als eine versuchte Tötung, erscheint unlogisch, bezieht sich der Vorsatz des Täters ja im ersten Fall auf eine Verletzung, im zweiten auf eine Tötung.

TI hält fest, dass im Kommentar zu dieser Bestimmung ein Widerspruch besteht. Im letzten Abschnitt heisst es, dass der Strafrahmen "Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren" vorsieht. In Wahrheit sieht die Bestimmung eine Strafe von "mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe" vor.

VD findet die Formulierung "est puni d'une peine privative de liberté de plus de deux à dix ans" auf verschiedenen Ebenen problematisch. Diese Formulierung wird gebraucht, um die Gewährung einer bedingten Strafe zu verhindern. Diese Art, das Ermessen des Richters einzuschränken, wird vehement abgelehnt. In Grenzfällen, wo der Richter zwischen der einfachen und der schweren Körperverletzung schwankt, jedoch die Gewährung einer bedingten Strafe in Betracht zieht, könnte er versucht sein, Artikel 123 StGB extensiv auszulegen. Strafmildernde Umstände erlauben es ausserdem, von Fall zu Fall unter die vorgeschlagene Minimalstrafe zu gehen und eine bedingte Strafe auszusprechen, auch wenn man dies vermeiden wollte. Das angestrebte Ziel kann nicht durch eine Massnahme erreicht werden, die das Ermessen des Richters zu stark einschränkt. Ausserdem würden mit einer solchen Strafe schwere Körperverletzungen strenger bestraft als eine versuchte vorsätzliche Tötung. VD befürwortet die Streichung der Geldstrafe, die Minimalstrafe sollte jedoch bei einem Jahr Freiheitsstrafe festgelegt werden. Auch SP, FDP und KSBS schlagen eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. FDP meint, die im erläuternden Bericht geschilderten schweren Fälle von Brutalität haben mit der unteren Grenze des Strafrahmens nichts zu schaffen.

Trotz dem medizinischen Fortschritt hängt mitunter stärker vom Zufall als vom Vorsatz und der Schuld des Täters ab, ob ein Angriff zu einer leichten oder zu einer schweren Körperverletzung führt. Wo im Einzelfall ein stossendes Ergebnis droht, weichen die Gerichte mitunter durch entsprechende Auslegung weniger bestimmter Begriffe – in diesem Fall jenem der Schwere – aus; solche Entwicklungen sind nicht erwünscht.

AIDS-Hilfe hält die neu vorgeschlagene Mindeststrafe für die Fälle der HIV-Übertragung für inakzeptabel. Abgesehen davon, dass sich AIDS-Hilfe grundsätzlich gegen die Verurteilung von versuchter oder erfolgter HIV-Übertragung einsetzt, ist eine Bestrafung des HIV-positiven Partners von zwei Jahren für den Umstand, dass zwei Menschen eigenverantwortlich auf die Benutzung des Kondoms verzichteten, nicht mit unserer Rechtsordnung des Persönlichkeitsrechts vereinbar. Eine Bestrafung der HIV-positiven Person ist nur in seltenen Einzelfällen, in denen beispielsweise eine Ansteckung absichtlich erfolgte oder ein Abhängigkeitsverhältnis oder Gewalt im Spiel war, gerechtfertigt. Groupesida ist der Ansicht, dass mit der vorgesehenen Erhöhung der Mindeststrafe das Risiko steigt, dass HIV-positive Personen vermehrt verurteilt werden.

DJS lehnt diesen Vorschlag ab. Zumindest wäre das Mindestmass herunterzusetzen. Dieser Vorschlag beschneidet das Ermessen der Gerichte. Ein bedingter Strafvollzug würde bei dieser Ausgestaltung von vorneherein entfallen. Eine Mindeststrafe von zwei Jahren ist eine drastische Verschärfung und es sind Zweifel angebracht, ob dies im Einzelfall der Sache gerecht wird. Systematisch unverständlich ist dieser Vorschlag auch, wenn man ihn mit der Strafandrohung des Totschlages vergleicht.

SH Justiz und SVR lehnen die Erhöhung der Mindeststrafe ab. Im Bericht wird als Grund für die Erhöhung angegeben, es solle dem "zunehmenden Verunsicherungsgefühl" in "weiten Teilen der Bevölkerung" Rechnung getragen werden. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich, wie diese angebliche Verunsicherung festgestellt worden sein soll. Ungesicherte Erkenntnisse, die auf blossen subjektiven Empfindungen gewisser Personen beruhen mögen, sind jedenfalls keine taugliche Grundlage für die vorgeschlagenen Verschärfungen. Die Einschränkung des richterlichen Ermessens leuchtet auch deshalb nicht ein, weil sie gar nicht konsequent umgesetzt werden soll. Ausgerechnet bei der Vergewaltigung soll eine Mindeststrafe nicht eingeführt werden. Als Grund dafür wird allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Mindeststrafe das richterliche Ermessen unangemessen einschränken würde. Das gilt aber nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern auch bei weiteren Straftatbeständen. Schliesslich würde mit der Einführung einer derartigen Mindeststrafe mit der Begründung, die schwere Körperverletzung habe gravierende Folgen für das Opfer, einem überholten Vergeltungsprinzip nachgelebt.

UNIFR lehnt die Änderung von Artikel 122 ebenfalls ab und bemerkt unter anderem, die Unterteilung in die drei "Schweregrade" Tätlichkeit, einfache und schwere Körperverletzung ist als abstraktes Konzept zu verstehen, das grundsätzlich unabhängig vom medizinischen Fortschritt Bestand hat, weil einerseits eine gewisse minimale Beeinträchtigung der körperlichen oder gesundheitlichen Integrität verlangt wird, andererseits aber auch ein wesentliches Abgrenzungskriterium ist, ob und in welchem Mass dem Opfer Schmerz zugefügt wird. Die Begründung im erläuternden Bericht über die Fortschritte der Medizin bezieht sich wohl insbesondere auf die bleibenden Nachteile, wie sie in Artikel 122 Absatz 2 aufgeführt sind. Als verstümmelt oder unbrauchbar gilt ein Glied oder Organ, wenn es verloren oder in seinen Grundfunktionen dauernd und erheblich gestört ist. Als in Absatz 2 aufgezählte bleibende Nachteile sind dauernde und irreversible Beeinträchtigungen der Gesundheit zu qualifizieren. Bei der Entstellung des Gesichts ist nicht massgeblich, ob eine Wunde gut verheilt, sondern ob die Narbe weiterhin deutlich sichtbar ist und das Opfer mimisch beeinträchtigt. Der Bericht unterstellt nun, dass nur bleibende Schädigungen der Gesundheit zu einer Verurteilung nach

Artikel 122 führen, dass mithin die Situation *nach* einer allfälligen medizinischen Behandlung ausschlaggebend für die Qualifikation sei. Das ist unzutreffend. Zwar stimmt, dass eine schwere Körperverletzung heute "schwerer" sein muss, damit sie bleibende Schäden bewirkt, weil der medizinische Fortschritt in erhöhtem Masse Schädigungen durch Körperverletzungen behebbar macht. Artikel 122 erfasst indes nicht nur bleibende Schäden, sondern eben auch diesen vergleichbar schwere Fälle (also z.B. mehrfache, schwere Operationen etc.). Hier spielt der medizinische Fortschritt überhaupt keine Rolle für die Qualifikation, weil das Resultat dieser Eingriffe nicht massgeblich ist für die Qualifikation. All diese Fälle bleiben von eventuellen Fortschritten gänzlich unberührt. Hier begründet die Gesetzesänderung eine völlig haltlose Strafschärfung und führt zu den auch im Bericht beschriebenen ungerechten Ergebnissen.

UNILU hält die untere Grenze von zwei Jahren für einen Missgriff: Sie soll verhindern, dass diese Tat mit einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe belegt werden kann. Was Letzteres betrifft, hängt die Neuerung insofern in der Luft, als derzeit offen ist, ob die Obergrenze des teilbedingten Strafvollzuges auf zwei Jahre abgesenkt wird. Es gibt weitere Gründe, diese Änderung abzulehnen: Die Mindeststrafe für Totschlag (Art. 113 StGB) beträgt ein Jahr. Eine Mindeststrafe von zwei Jahren für schwere Körperverletzung steht dazu in einem Missverhältnis. Von den allervergänglichsten Delikten wie vorsätzliche Tötung oder Mord abgesehen ist es generell unklug, den bedingten Strafvollzug a priori, d.h. über eine hinreichend hohe Strafuntergrenze, auszuschliessen. Zu verschieden sind die Umstände in der Praxis, unter denen eine solche Tat begangen werden kann, so dass sich das Gericht infolge dieser fehlenden Flexibilität an der Zumessung einer gerechten (was auch die Frage einschliesst, ob bedingt oder nicht) Strafe gehindert sehen kann. Für die schwere Körperverletzung ist dieser zwingende Ausschluss des bedingten Strafvollzuges speziell fragwürdig, weil die Abgrenzung der schweren zur einfachen Körperverletzung alles andere als klar ist. Man sollte aber nicht an unklare rechtliche Voraussetzungen eine starre rechtliche Folge knüpfen, wie die Grenze zwischen bedingtem und unbedingtem Strafvollzug sie darstellt. Vertretbar wäre auch für UNILU die Anhebung der Untergrenze auf ein Jahr Freiheitsstrafe, ohne Möglichkeit der Geldstrafe.

1.6. Artikel 123 Ziffer 1 Absatz 2 Einfache Körperverletzung

Aufgehoben

BS, ZH, FDP und CVP begrüessen diesen Vorschlag. Die UNILU hält ihn für vertretbar.

Es fragt sich, ob es nötig ist, die leichten Fälle der einfachen Körperverletzungen abzuschaffen, da sie ja ermöglichen, bei der Strafzumessung verschiedene mögliche Verletzungen zu berücksichtigen. Der Richter braucht einen grossen Ermessensspielraum, um die unterschiedlichen Fehlverhalten gerecht beurteilen zu können (JU).

Nach BStGer ergibt sich hier in Einzelfällen ein Konkurrenzproblem hinsichtlich Artikel 133 und 134 StGB: Wenn bei einem Raufhandel oder einem Angriff nur 1 Mensch provoziert bzw. angegriffen wird, dieser sich unter Umständen wehrt und zudem i.S.v. Artikel 123 verletzt wird, konsumiert der Verletzungstatbestand den Gefährdungstatbestand (BGE 118 IV 229). Die daraus resultierende Privilegierung des oder der Verletzenden gegenüber den übrigen Gefährdenden ist stossend. BStGer erscheint es opportun, der Ziffer 2 einen neuen Absatz einzufügen, der diese Unstimmigkeit beseitigt. Zudem könnten bei dieser Gelegenheit qualifizierende und antragsrelevante Tatbestandsvarianten übersichtlich getrennt aufgeführt werden.

UNIFR lehnt die Aufhebung dieser Bestimmung ab und kritisiert insbesondere die Begründung, die hinter dieser Änderung steht, namentlich die scheinbar praktischen Schwierigkeiten der Abgrenzung und – noch schlimmer – die "Erhöhung der Rechtssicherheit" mittels Einschränkung des Ermessens des Gerichts. Zu bemerken ist immerhin, dass man über Jahre und Jahrzehnte gut mit der Regelung hat leben können. Die gegenwärtige Änderung erscheint entsprechend überhaupt nicht in praktischen Schwierigkeiten begründet, sondern ausschliesslich im Bestreben der Strafverschärfungen.

1.7. Artikel 125 Absatz 2 zweiter Satz (neu) Fahrlässige Körperverletzung

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

AG, GE, SH, SO, VD, ZH, CVP, EVP, bfu, SH Justiz, SVR sowie UNIGE sind damit einverstanden, dass bei der fahrlässigen Körperverletzung der Strafraum erhöht wird, falls es sich um eine schwere Schädigung handelt.

JU und NW verweisen auf ihre Ausführungen zu Artikel 117 StGB und lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.

SP meint, vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutzes macht es keinen Sinn, den Strafraum auf dieselbe Höhe anzuheben wie jenen für fahrlässige Tötung. Das Argument, dass es letztlich häufig vom Zufall abhängt, welchen Erfolg die Fahrlässigkeit nach sich zieht, vermag nicht wirklich zu überzeugen – man müsste dann konsequenterweise auch denselben Strafraum zur Anwendung bringen, wenn die Fahrlässigkeit überhaupt keine Folgen hat. Dies tun die abstrakten Gefährdungsdelikte des Strassenverkehrsgesetzes aber richtigerweise nicht. Noch systemfremder ist die Begründung im Bericht, die Pflege eines schwer verletzten Opfers könne für die Familie ebenso belastend sein wie der Verlust eines Familienmitglieds. Das StGB ist richtigerweise dem Prinzip des Verschuldensstrafrechts verpflichtet – danach bemisst sich die Strafe am Verschulden des Täters und nicht an den Belastungen, die sich für die Angehörigen aus der Tat ergeben – wie sehr auch immer man sich in deren Vergeltungsbedürfnis einfühlen können mag. Der Vorschlag für eine Strafrahmenerhöhung auf 5 Jahre ist wohl nur auf dem Hintergrund der Raserproblematik verständlich. Es erscheint grundsätzlich ziemlich problematisch, den Strafraum für ein Delikt, das eine breite Palette von Begehungsformen umfasst, nur wegen einer Täterkategorie massiv zu erhöhen und damit den "Normalfall" mitzuerfassen. Dazu kommt, dass seit in Kraft treten des neuen AT StGB der Strafraum auch bei diesem Delikt bei mehreren Verletzten (Realkonkurrenz) auf 4.5 Jahre erhöht und die frühere Beschränkung auf 3 Jahre in der Strafkategorie "Gefängnis" weggefallen ist. Damit dürfte dem Strafbedürfnis in den allermeisten Fällen Rechnung getragen werden können. SP beantragt deshalb, die Strafobergrenze auf 3 Jahren zu belassen. Mit einer ähnlichen Begründung hält UNILU eine fünfjährige Höchststrafe für fahrlässige Körperverletzung als schlicht unangemessen.

CP stellt sich gegen eine Erhöhung der Höchststrafe bei der schweren fahrlässigen Körperverletzung und verweist ebenfalls auf seine Ausführungen zu Artikel 117 VE-StGB. UNIFR lehnt eine Änderung von Artikel 125 Absatz 2 ebenfalls ab.

GE, JU, CP, KSBS und UNIGE weisen darauf hin, dass in der französischen Version der zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen werden muss, da er auf einem Versehen beruht.

1.8. Artikel 128^{bis} Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

SP, UNIFR und UNILU erachten die Reduktion der Höchststrafe auf ein Jahr als richtig.

Nach BE sollte die bisherige Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe beibehalten werden. Unter Artikel 128^{bis} sind beispielsweise auch Fälle von Bombenalarm zu subsumieren, welche einen enormen Aufwand und Verunsicherung auslösen könnten. Es ist nicht einzu-sehen, weshalb eine solche (von Amtes wegen zu verfolgende) "Drohung" eine niedrigere Strafandrohung haben sollte als Artikel 180 StGB.

SO ist mit der vorgeschlagenen Herabsetzung nicht einverstanden. Es ist keineswegs so, dass die Tatbestände von Artikel 128 StGB durchwegs schwerer wiegen würden, ist doch beim Tatbestand des falschen Alarms auch an Fälle zu denken, wo Rettungstrupps in den Bergen durch einen falschen Alarm in grosse Gefahr gebracht werden. CP ist ebenfalls gegen eine Reduzierung der Höchststrafe.

SVP ist der Auffassung, angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz ein Unterbestand insbesondere an Polizeikräften zu beklagen ist, sollte falscher Alarm vielmehr schärfer bestraft werden.

1.9. Artikel 129 Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

BE erachtet bei einer Beibehaltung des geltenden Wortlauts die vorgeschlagene Einführung einer Mindeststrafandrohung als sachgerecht. BE regt an, diesen Artikel grundlegend anzupassen und neu zu formulieren. Gemäss konstanter Lehre und Rechtsprechung kann das in Artikel 129 unter Strafe gestellte Delikt nur direktvorsätzlich begangen werden. Nach Auffassung von BE ist diese Rechtslage anzupassen. Neu sollte aus folgenden Gründen auch eine eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens möglich und strafbar sein:

- Das Verhalten eines Täters, mit dem dieser in Kauf nimmt, dass jemand in eine unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird, erachtet BE als strafwürdig.
- Auch bei anderen Gefährdungsdelikten genügt der Eventualvorsatz; einzelne Gefährdungsdelikte sind sogar nur bei fahrlässiger Begehung strafbar (vgl. zum Beispiel die entsprechenden Tatbestände im siebenten Titel oder auch Art. 90 Ziff. 2 SVG). Vor diesem Hintergrund hält es BE gerade auch mit Blick auf das Ziel der Harmonisierung für angezeigt, neu auch die eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens unter Strafe zu stellen.
- Gerade weil Artikel 129 in der Praxis als Auffangtatbestand für spezielle Fallkonstellationen verstanden wird, müsste eine eventualvorsätzliche Begehung bestraft werden können, um alle "Lücken" schliessen zu können.

Bei einer Ausdehnung des Straftatbestands in diesem Sinne wäre die eventualvorsätzliche Gefährdung des Lebens ohne Mindeststrafandrohung unter Strafe zu stellen. Zudem sollte bei dieser Variante der Tatbegehung auf das subjektive Merkmal der Skrupellosigkeit verzichtet werden. Artikel 129 könnte demzufolge in einen Grundtatbestand (ohne qualifizierende Elemente und ohne Mindeststrafandrohung) und einen qualifizierten Tatbestand aufgeteilt werden.

OW und SO sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. bfu begrüsst den Vor-

schlag ebenfalls und führt aus, mit einer minimalen Sanktionsschwere wird ein Beitrag zu einer verstärkten generalpräventiven Wirkung der Strafen geleistet.

LU erachtet angesichts der an sich schon hohen Hürden für die Erfüllung des Tatbestandes und der Tatsache, dass zwischen Gefährdungsvorsatz und (eventuellem) Verletzungsvorsatz manchmal kaum unterschieden werden kann, die Einführung einer Mindeststrafe als gerechtfertigt, allerdings als solche mit lediglich sechs Monaten ungenügend. LU schlägt vor, hier eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen.

JU stellt sich die Frage, inwiefern es sachdienlich ist, in Artikel 129 eine Mindeststrafe einzuführen, obwohl im Bericht festgehalten wird, dass Mindeststrafen grundsätzlich vermieden werden sollten, weil sie das Ermessen des Gerichts einschränken.

Für AG stellt sich die Frage, ob dieser Tatbestand statt angepasst nicht besser ganz aufgehoben werden sollte. Genau besehen erscheint es eigentlich nicht denkbar, mit direktem Vorsatz eine konkrete Gefährdung hervorrufen zu wollen, ohne aber die Verwirklichung dieser geschaffenen Gefahr auch zumindest in Kauf zu nehmen, womit aber immer auch der Versuch eines eventualvorsätzlichen Verletzungsdelikts (konkret eines Tötungsdelikts im Sinne der Art. 111-113 StGB) vorliegt. Die Praxis zeigt denn auch, dass die Gerichte bloss zur Vermeidung der entsprechenden Konsequenzen sowie zur Entschärfung der Abgrenzungsproblematik bei den weit auseinander liegenden Strafraumen der Artikel 111 und 117 StGB auf Artikel 129 ausweichen, während eine Streichung von Artikel 129 bei gleichzeitiger Anhebung des oberen Strafraums von Artikel 117 StGB auf die vorgeschlagenen fünf Jahre zu einer klareren und kohärenteren Rechtsprechung führen würde.

Für SP sind die Einführung einer Mindeststrafe und der Ausschluss der Geldstrafe unnötig. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, welch breites Anwendungsfeld der von der Bestimmtheit der Formulierung nicht über jeden Zweifel erhabene Straftatbestand hat. In leichten Fällen ist eine Geldstrafe absolut ausreichend.

SH Justiz und SVR lehnen die Einführung einer Mindeststrafe ab. Im Bericht wird als Grund für die Erhöhung angegeben, es solle dem "zunehmenden Verunsicherungsgefühl" in "weiten Teilen der Bevölkerung" Rechnung getragen werden. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich, wie diese angebliche Verunsicherung festgestellt worden sein soll. Ungesicherte Erkenntnisse, die auf blossen subjektiven Empfindungen gewisser Personen beruhen mögen, sind jedenfalls keine taugliche Grundlage für die vorgeschlagenen Verschärfungen.

UNILU führt aus, gegen die Einführung einer Mindeststrafe sprechen die bei Artikel 122 StGB erwähnten Gründe. Spezifisch fragwürdig ist sie bei Artikel 129 jedoch deshalb, weil diese Bestimmung in einem argen Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgrundsatz von Artikel 1 StGB steht. Zudem hat die Einführung der sechsmonatigen Mindeststrafe gesetzestechnisch zur Folge, dass hier die Geldstrafe neu ausgeschlossen sein soll (recte wäre sie noch bei exakt 180 Tagessätzen möglich), was nicht einsichtig ist, weil in leichten Fällen eine Geldstrafe völlig genügt; auch dies spricht gegen die Mindeststrafe. Auch UNIFR lehnt die Änderung von Artikel 129 ab.

Gemäss FDP ist der Erhöhung der Höchststrafe bei der fahrlässigen Tötung zuzustimmen. Dennoch bleibt ein Mangel, solange grob regelwidriges und zugleich mutwillig risikoreiches Verhalten, welches den Reiz der Gefahr erzeugen soll, kaum je den engen Voraussetzungen von Artikel 129 StGB genügt und erst im tragischen Ereignisfall geahndet werden kann. Es ist ein speziell auf dieses neuerdings verbreitete und keineswegs auf den Strassenverkehr beschränkte Verhalten zugeschnittener neuer Gefährdungstatbestand zu schaffen, allenfalls als Variante für die Gefährdung des Lebens.

1.10. Artikel 133 Absatz 1 Raufhandel

¹ Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

GE, OW, SO, VD, ZH, CVP, KSBS, SH Justiz und SVR sind damit einverstanden, dass die Strafandrohung beim Raufhandel derjenigen des Angriffs (Art. 134 StGB) angepasst wird.

Gemäss AG erscheint entgegen dem erläuternden Bericht fraglich, ob die Gleichsetzung mit dem Tatbestand des Angriffs, welcher eine einseitige Gewaltausübung durch mehrere Personen sanktioniert und damit eigentlich schwerer wiegt, gerechtfertigt ist. Auch SP und CP sind der Ansicht, dass die heutige Differenzierung der Strafrahmen von Angriff und Raufhandel richtig ist und so belassen werden soll.

UNILU hält fest, dass der erläuternde Bericht erwähnt, dass die Höchststrafe von drei Jahren beim Raufhandel, die um zwei Jahre unter derjenigen des Angriffs (Art. 134 StGB) liegt, in der Lehre auf Kritik gestossen sei, und daraus den Schluss zieht, dass man bei Artikel 133 von drei auf fünf Jahre gehen sollte. Die Kritik wird damit falsch verstanden: Sie bezog sich auf die fünf Jahre beim Angriff, nicht auf die drei Jahre beim Raufhandel: Nicht die dreijährige Obergrenze bei Artikel 133 sei zu tief, sondern die fünfjährige bei Artikel 134 zu hoch (die Stelle in Stratenwerth/Jenny findet sich denn auch nicht unter dem Raufhandel, sondern beim Angriff). In der Sache gibt es keinen Grund für diese Anhebung, im Gegenteil: Die unterschiedliche Obergrenze macht die unterschiedliche Unrechtsschwere zwischen Raufhandel und Angriff deutlich: Bei jenem gehen die Beteiligten gegenseitig aufeinander los, bei diesem ist die Auseinandersetzung einseitig, das Opfer wehrt sich nicht, was schwerer wiegt. Die Höchststrafe sollte bei drei Jahren belassen werden. UNIGE spricht sich ebenfalls gegen die Erhöhung der Höchststrafe beim Raufhandel aus und plädiert dafür, dass bei Artikel 134 StGB die Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe gesenkt wird. Auch UNIFR lehnt die Änderung von Artikel 133 ab und meint, entweder kann die unterschiedliche Strafandrohung akzeptiert werden, wie bei einem Teil der Lehre, oder aber die Strafandrohung von Artikel 134 StGB muss auf das Niveau von Artikel 133 gesenkt werden.

1.11. Artikel 135 Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1 konsumiert oder zum eigenen Konsum eine Tathandlung nach Absatz 1 begeht, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist die Strafe:

- a. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe;
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁴ Bei Straftaten nach Absatz 3 ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁵ Die Gegenstände werden eingezogen.

JU, OW, SH, SO, CVP, EVP, SH Justiz und SVR unterstützen die vorgeschlagenen Verschärfungen.

FDP unterstützt vorbehaltlos, dass die Vorlage Gewaltdarstellungen mit härteren Strafen und sehr differenziert begegnen will. Bedenken richten sich einzig gegen das Qualifikationsmerkmal, dass "die Gegenstände oder Vorführungen tatsächlich Gewalttätigkeiten mit Kindern zum Inhalt haben". Ob das auf eine Film- oder Tonsequenz zutrifft, kann der ungeschulte Betrachter im Zeitalter der raffinierten Computeranimation kaum ausmachen. Weil der Vorsatz jedes Qualifikationsmerkmal abdecken muss, würden sich viele Beschuldigte auf eine Animation berufen, und die Strafverfolgungsbehörde müsste die Abwehrbehauptung widerlegen, unter erheblichen Schwierigkeiten. Daher taugt dieses Qualifikationsmerkmal nicht für einen griffigen Tatbestand. Entweder ist die Höchststrafe allgemein anzuheben, oder es ist ersatzweise ein anderes Qualifikationsmerkmal zu definieren.

Nach AG kommt der Qualifizierungsnorm von Artikel 135 Absatz 3 keine selbständige Bedeutung zu und ist zu streichen, da Absatz 3 für die Qualifikation Bereicherungsabsicht dieselben Strafdrohungen wie Absatz 1 enthält. Absatz 3 wird im Übrigen auf die Fälle von Absatz 2 (Konsum) nicht anwendbar sein, da der Konsum mit Bereicherungsabsicht nicht denkbar ist. Eine echte Verschärfung enthält demgegenüber Absatz 4, wonach bei Begehung mit Bereicherungsabsicht zwingend zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszufallen ist. Dies ist beizubehalten.

Gemäss NW erscheint die Notwendigkeit einer Strafrahmenerhöhung bei den Gewaltdarstellungen und dem Pornografie-Tatbestand nicht nur aus präventiven Überlegungen fraglich, sondern auch deshalb, weil die Strafwürdigkeit des Umganges mit solchen Bildern doch geringer zu werten ist als die grundsätzlich hinter den Bildern steckende tatsächliche Tat.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und verweist auf die sorgfaltsfreie und chaotische Vorbereitung. Bei dieser Bestimmung sticht ins Auge, dass offenbar kein Stein auf dem anderen bleibt. Obschon der Tatbestand dem Bericht eigener, spezifischer Ausführungen nicht wert scheint, werden unter dem Deckmantel der Harmonisierung der Strafrahmen nicht nur neue strafbare Handlungen eingeführt, sondern auch Qualifizierungen. Zu Absatz 1 erklärt UNIFR zusätzlich, bei Gewaltdarstellungen sollten zumindest die Gemälde und Comics von der Strafschärfung ausgenommen sein. Zu Absatz 2 wird ausgeführt, neu soll der besitzlose Konsum pönalisiert werden. Das erscheint in Anbetracht des Titels des Vorentwurfs einigermassen überraschend, zumal das harmonisierende Moment nicht erkennbar ist.

Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Bemerkungen zur gewerbsmässigen Tatbegehung

JU, LU und OW begrüßen den Vorschlag, dass bei gewerbsmässiger Begehung von Straftaten einheitliche und zwingende Mindeststrafen von sechs Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen werden.

KSBS stimmt dem Vorschlag mit Bezug auf eine einheitliche Mindeststrafe bei Gewerbsmässigkeit zu, auch wenn die Mindeststrafe relativ hoch ausfällt. Dadurch besteht ein gewisses Risiko, dass die erschwerenden Umstände weniger oft angenommen werden, damit die Mindeststrafe nicht zur Anwendung kommt.

SH erachtet es zwar als problematisch, wenn die Gewerbsmässigkeit bei einzelnen Vermögensdelikten trotz gleicher Strafdrohung im Grundtatbestand mit unterschiedlichen Mindest-

strafen geahndet wird. Indessen wird eine halbjährige Freiheitsstrafe für leichte Fälle als zu hoch erachtet. Stattdessen wird ein weiter Strafrahmen angeregt, wie er bereits heute mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen besteht.

SP stellt sich die Frage, ob es wirklich richtig ist, bei gewerbsmässiger Begehung eine einheitliche Mindeststrafe vorzusehen und somit den gewerbsmässigen Diebstahl und die gewerbsmässige Erpressung mit derselben Mindeststrafe zu bestrafen.

SVP fordert für die gewerbsmässig begangenen Delikte eine generelle Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe.

BStGer überzeugt die Argumentation zur Gewerbsmässigkeit nicht. Das (Teil-)Unrecht dieser Qualifikation speist sich aus dem Grundtatbestand: So begeht ein gewerbsmässiger Warenfälscher ein anderes Unrecht als ein gewerbsmässiger Erpresser. Die schematische Anhebung über sämtliche Grundtatbestände ist deshalb nicht sachgemäss.

SVR und SH Justiz lehnen die Einschränkung des richterlichen Ermessens durch die Angleichung der bisher unterschiedlich festgelegten Mindeststrafen für die gewerbsmässig begangenen Vermögensdelikte auf sechs Monate Freiheitsstrafe unter Ausschluss der Geldstrafe ab. Zur Wahrung eines möglichst weiten richterlichen Ermessens wäre diese Mindeststrafe wenigstens auf das bisher festgelegte tiefste Niveau einer Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen zu beschränken. Damit könnte auch den leichten Fällen der Gewerbsmässigkeit Rechnung getragen werden, zumal das Bundesgericht diesen Tatbestand immer noch weit auslegt.

UNIFR ist der Meinung, dass die Vereinheitlichung der Strafdrohung für die gewerbsmässige Tatbegehung diametral dem erklärten Ziel des Vorentwurfs entgegenläuft – nämlich eine verhältnismässige Korrelation zwischen der angedrohten Strafe und dem Wert des geschützten Rechtsguts herzustellen. Ganz willkürlich mutet auch die Festlegung der Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe an, insbesondere, wenn dann erklärt wird, dass heute die ausgefallten Strafen regelmässig unter dieser Grenze lägen. Bei einer Änderung würden die Täter unverhältnismässig bestraft. Dies wird noch durch den Umstand verstärkt, dass die Möglichkeit der Geldstrafe gestrichen wird, womit dem Gericht ein Mittel mehr genommen wird, dem individuellen Verschulden des Täters Rechnung zu tragen. Erstaunlich ist darüber hinaus, dass die gewerbsmässige Begehung zwar vereinheitlicht wird, dies aber nur bezüglich Mindeststrafe geschehen soll. Die Höchststrafen würden unverändert beibehalten und zwischen fünf und zehn Jahren variieren. Deutlich wird dadurch, dass das primäre Ziel nicht die Vereinheitlichung der Strafdrohung war, sondern vielmehr sichergestellt werden sollte, dass und in welcher Form gestraft wird.

UNILU führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die durchgehende Ansetzung einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe für die gewerbsmässige Begehung allein aus formaler Warte richtig ist, damit aber die Frage übergangen wird, ob es bei jeder einzelnen der betroffenen Bestimmungen am Platze ist, sie mit einer Mindeststrafe in dieser Höhe zu versehen.

1.12. Artikel 139 Ziffer 2 und 3 Diebstahl

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

VD widersetzt sich der Erhöhung der Mindeststrafen nicht, gibt aber zu bedenken, dass ein gewisses Risiko besteht, dass weniger oft auf die erschwerenden Umstände erkannt wird, damit die Mindeststrafen nicht zur Anwendung kommen.

Die Vorschläge greifen sehr hoch. Verüben beispielsweise zwei junge Erwachsene gemeinsam einen Ladendiebstahl, so hängt es von der Annahme des Richters ab, dass sie im Sinne von Ziffer 3 eine Bande bildeten, ob sie mit einer einfachen Busse wegen eines geringfügigen Vermögensdelikts davon kommen oder mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe gewärtigen. Ein solches Dilemma regt den Richter an, den Begriff der Bande möglichst restriktiv auszulegen, was den kriminalpolitischen Zweck der Revision in Frage stellt. Eine Mindeststrafe von sechs Monaten erscheint angemessen für sämtliche Spielarten des qualifizierten Diebstahls. Gesetzestechnisch könnten so die Ziffern 2 und 3 verschmelzt werden (FDP).

Der bandenmässige Diebstahl ist mit Bezug auf den Unrechtsgehalt eher mit dem gewerbsmässigen Diebstahl vergleichbar als mit dem Diebstahl mit einer besonderen Gefährlichkeit der Begehung und dem Mitführen von Schusswaffen. Der bandenmässige Diebstahl ist deshalb in Ziffer 2 zu transferieren (SP). Mit den übrigen Vorschlägen ist die SP einverstanden.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

Es ist nicht einsichtig und wird auch nicht begründet, weshalb es in Ziffer 2 richtig sein könnte, durch die Anhebung der Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe das Aussprechen einer Geldstrafe zu verunmöglichen. Hingegen ist es in Ziffer 3 vertretbar, die Geldstrafe auszuschliessen. Dafür bedarf es aber nicht der Erhöhung auf ein Jahr Freiheitsstrafe, sondern die bisherige Mindeststrafe kann belassen werden (UNILU).

Ziffer 3

Da die Mindeststrafe relativ hoch ist, besteht ein gewisses Risiko, dass die erschwerenden Umstände weniger oft angenommen werden, damit die Mindeststrafe nicht zur Anwendung kommt (KSBS).

Es fragt sich, weshalb nur die bandenmässige Begehung strafscharfend ist und die Verübung als Angehöriger einer kriminellen Organisation nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Das Fehlen einer solchen Variante bereitet der Rechtsprechung gewisse Abgrenzungsprobleme (s. Urteil des Bundesstrafgerichts vom 14.10.2009, SK2008.26). Modell könnte hier Artikel 305^{bis} StGB sein, bei welchem beide Varianten aufgeführt sind. Analoge Überlegungen gelten für sämtliche Tatbestände, welche nur die bandenmässige Begehung berücksichtigen, nicht aber die kriminelle Organisation (BStGer).

1.13. Artikel 140 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2-4 Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Aufgehoben

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bestraft,

wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe verwendet,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Ziffer 1

JU, LU, OW, SO und ZH begrüßen die vorgeschlagene Änderung.

Die Erhöhung der Mindeststrafe ist mit Blick auf weniger gravierende Raubfälle problematisch. Insbesondere bei Entreissdiebstählen mit Gewalteinwirkung kann eine einjährige Mindeststrafe unverhältnismässig hoch erscheinen. Im Übrigen hat die Erhöhung der Mindeststrafe zur Folge, dass diese Fälle nicht mehr im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können, was zu einer Verzögerung der Verfahren führt und der Rechtssicherheit abträglich ist. Aus diesen Gründen ist an der bisherigen Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe festzuhalten (TI).

Der Bericht führt nicht aus, welche kriminalpolitischen Gründe eine Erhöhung der Mindeststrafe rechtfertigen würden. Hier zeigt es sich deutlich, dass tatsächlich um jeden Preis eine Strafschärfung eingeführt werden soll. Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe übergeht Unsicherheiten in der Auslegung des Tatbestandes. Die Abgrenzung zwischen einem Entreissdiebstahl und einem Raub ist subtil, wie BGE 133 IV 207 zeigt. Dieser Fall zeigt auch, dass eine zwingende Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe massiv überzogen ist. Diese sollte bei sechs Monaten belassen werden (UNIFR, UNILU, SP).

Ziffer 2

SP erachtet die Streichung von Ziffer 2 und die „Integration des Unrechtsgehalts“ von Ziffer 2 in Ziffer 1 als verunglückt. Es ist nicht einzusehen, warum Raub immer so bestraft werden soll, als wäre eine Schusswaffe mitgeführt worden.

Nicht einleuchten kann, weshalb eine Bestimmung mit der Begründung gestrichen wird, deren Unrechtsgehalt sei im Grundtatbestand bereits enthalten, und zwar deshalb, weil die Mindeststrafe des Grundtatbestandes angehoben wird. Der Unrechtsgehalt einer Bestimmung definiert sich nicht über die Strafe, sondern über die Tat. Würde man mit dem Strafrahmen argumentieren wollen, müsste berücksichtigt werden, dass der aktuelle Strafrahmen beim Mitführen einer Waffe bei Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr beginnt, gegen oben aber offen ist, wohingegen der Grundtatbestand eine Maximalstrafe von zehn Jahren fixiert. Dann aber leuchtet nicht ein, wie das Unrecht in einem Fall, bei dem eine Strafe von über zehn Jahren angemessen wäre, durch den Grundtatbestand abgedeckt sein soll (UNIFR).

Die Ausführungen im Bericht, dass das Mitführen einer Schusswaffe „hinsichtlich Unrecht im Grundtatbestand enthalten“ ist, sind nicht zutreffend. Wenn eine Schusswaffe im Spiel ist, dann ist die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe richtig (sogar dann, wenn der Räuber sie nur mitführt und nicht einsetzt wie nach geltendem Recht). Unrichtig ist hingegen, mit Bezug auf die Mindeststrafe bei jedem Raub zu fingieren, es sei eine Schusswaffe im Spiel, was man mit der Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe tut. Diese Bestim-

mung ist nicht aufzuheben, da die Mindeststrafe in Ziffer 1 bei sechs Monaten Freiheitsstrafe zu belassen ist (UNILU).

Ziffer 3

KSBS ist mit der neuen Formulierung grundsätzlich einverstanden, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, es bestehe die Gefahr, dass die Richter diese Bestimmung nur restriktiv anwenden könnten. Mit der vorgeschlagenen Mindeststrafe würde diese Form des qualifizierten Raubs strenger bestraft als der versuchte Mord (KSBS).

BS spricht sich für eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe aus.

Die Qualifizierung eines gefährlichen Gegenstandes als Waffe oder nicht als Waffe (z.B. Küchenmesser) kann für den Täter erhebliche Konsequenzen haben. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Diese Bestimmung muss inhaltlich dringend geändert werden (LU).

VD widersetzt sich der neu formulierten Mindeststrafe aus den gleichen Gründen wie in Artikel 122 VE-StGB und schlägt eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor.

Die Formulierung „Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“ ist ein Fremdkörper in der Terminologie des StGB und als Ausdruck des gesetzgeberischen Misstrauens in die Urteilsfähigkeit der Gerichte an diesem Ort auch unwürdig. Der bedingte und teilbedingte Vollzug der Strafe soll dadurch ausgeschlossen werden (SP).

Inwiefern es eine Errungenschaft sein soll, einen besonderen Fall der Tatbegehung explizit in einer Bestimmung zu nennen, wenn die fortlaufende Praxis die Tatvariante unter eine Generalklausel subsumiert, ist nicht ersichtlich. Die zur Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angeführte Begründung zeigt die Vollendung, dass auch die im per 2007 revidierten Allgemeinen Teil StGB statuierten Grundsätze und Prinzipien wenn immer möglich eingeschränkt oder ausgehebelt werden sollen, um ein schärferes Strafrecht zu kreieren (UNIFR).

Die bisherige Mindeststrafe ist zu belassen (UNILU).

Ziffer 4

VD, ZH, SP und UNILU begrüßen die Senkung der Mindeststrafe von fünf auf drei Jahre Freiheitsstrafe.

JU spricht sich eher gegen eine Senkung der Mindeststrafe aus.

Soll die Mindeststrafe mit den Tatbeständen in Artikel 184, 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 StGB koordiniert werden, so ist diese generell auf fünf Jahre anzuheben, handelt es sich bei allen Tatbeständen doch um sehr schwere Verbrechen (SVP).

In dieser Bestimmung wird nicht nur die grausame Behandlung des Opfers aufgelistet, sondern auch die Lebensgefahr oder die schwere Körperverletzung. Aus diesem Grund ist die höhere Mindeststrafe im Vergleich zu den Artikeln 184, 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 StGB absolut gerechtfertigt. Auf eine Reduktion der Mindeststrafe ist somit zu verzichten (CP).

Eine Reduktion der Mindeststrafe von fünf auf drei Jahre Freiheitsstrafe ist abzulehnen. Aus kriminalpolitischen Gründen würde damit ein falsches Zeichen gesetzt. Zudem wäre es paradox, in Artikel 122 StGB die Mindeststrafe zu erhöhen und diese gleichzeitig in Artikel 140 Ziffer 4 StGB zu senken (KSBS).

Die grausame Behandlung des Opfers steht immer in Relation zum Grundtatbestand und daher zum geschützten Rechtsgut. Will man die Verhältnismässigkeit zwischen angedrohter Strafe und geschütztem Rechtsgut wahren, so kommt man doch nicht umhin, die Qualifikation jedes einzelnen Tatbestandes gesondert zu betrachten. Eine Vereinheitlichung ist klar kontraproduktiv. Der Wille zur Strafschärfung wird deutlich beim Argument, hohe Mindeststrafen brächten eine restriktive Auslegung oder gar eine Strafmilderung durch die Gerichte mit sich. Das sei aber gar nicht wünschenswert. Das kann wohl nur als Kritik des Gesetzgebers an der Praxis der Gerichte verstanden werden, die offenbar in den Augen des Gesetzgebers zu niedrige Strafen aussprechen (UNIFR).

1.14. Artikel 143^{bis} Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

JU, OW, SH und CVP sind mit den inhaltlichen Änderungen einverstanden.

Eine Reduktion des oberen Strafrahmens erscheint mit Rücksicht auf die allenfalls durch die Tat entstandenen Kosten und Unsicherheiten nicht gerechtfertigt. In der Praxis ist dies oft die einzige anwendbare Bestimmung, welche die Bestrafung von gefährlichen Angriffen auf die Wirtschaft ermöglicht (VD).

Der Wegfall der Bereicherungsabsicht ermöglicht die Berücksichtigung zusätzlicher Verhaltensweisen oder Tatmotivationen. Dass jedoch der Strafrahmen gesenkt werden soll, ist unverständlich, zumal schon die Kenntnisnahme von vertraulichen Daten im Ergebnis riesige Schäden verursachen kann. Mit Bezug auf Jugendstrafverfahren kommt hinzu, dass durch die Senkung des oberen Strafrahmens die Verjährungsfrist für dieses Delikt neu ein Jahr beträgt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c JStG) (ZH).

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.15. Artikel 144 Absatz 3 Sachbeschädigung

³ Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Wurden bisher in der Praxis kurze Strafen ausgesprochen, so ist die Frage berechtigt, eine obligatorische Mindeststrafe einzuführen. Das richterliche Ermessen soll es dem Richter erlauben, eine dem Einzelfall angemessene Strafe zu verhängen (JU).

Die Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe erscheint zu hoch. Diese sollte auf drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe reduziert werden, da ansonsten der Übergang vom Grundtatbestand (Antragsdelikt ohne Mindeststrafe) zum qualifizierten Tatbestand (Offizialdelikt mit erheblicher Mindeststrafe) zu krass wäre. Der grosse Schaden sollte beziffert werden (SZ).

Eine Einschränkung des richterlichen Ermessens wird abgelehnt (VD), weil dadurch eine obligatorische Mindeststrafe eingeführt wird (SH).

Es überzeugt nicht, die Mindeststrafe bei schwerer Sachbeschädigung zu senken. Ein Jahr Freiheitsstrafe als Mindeststrafe ist angemessen (SVP).

UNIFR ist generell gegen die Einschränkung des richterlichen Ermessens. Wenn bemängelt wird, dass das weite Ermessen der Gerichte dazu geführt habe, dass nur kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, vermag es kaum zu überzeugen, wenn dieses Ermessen zwar in dem Sinne eingeschränkt wird, dass die Möglichkeit durch eine Verpflichtung ersetzt, gleichzeitig der Strafraum jedoch um ein halbes Jahr nach unten erweitert wird. Das würde bedeuten, dass die Gerichte künftig noch tiefere Freiheitsstrafen aussprechen könnten, was offenbar nicht erwünscht ist. Eine Änderung der Bestimmung wird abgelehnt.

1.16. Artikel 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2 Datenbeschädigung

1. ...

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. ...

Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine Einschränkung des richterlichen Ermessens wird abgelehnt, weil dadurch eine obligatorische Mindeststrafe eingeführt wird (SH).

Das im erläuternden Bericht angesprochene Missverhältnis gegenüber den Strafraum traditioneller Straftaten ist angesichts des riesigen Schadenspotentials solcher Delikte nicht erkennbar. Eine Senkung der Strafraum erweist sich als nicht angezeigt (ZH).

UNIFR lehnt eine Änderung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 144 Absatz 3 VE-StGB ab.

Ziffer 1 Absatz 2

Wurden bisher in der Praxis kurze Strafen ausgesprochen, so ist die Frage berechtigt, eine obligatorische Mindeststrafe einzuführen. Das richterliche Ermessen soll es dem Richter erlauben, eine dem Einzelfall angemessene Strafe zu verhängen (JU).

Die Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe erscheint zu hoch. Diese sollte auf drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe reduziert werden, da ansonsten der Übergang vom Grundtatbestand (Antragsdelikt ohne Mindeststrafe) zum qualifizierten Tatbestand (Offizialdelikt mit erheblicher Mindeststrafe) zu krass wäre. Der grosse Schaden sollte beziffert werden (SZ).

1.17. Artikel 146 Absatz 2 Betrug

² *Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

Die Erhöhung der Mindeststrafe ist sachlich gerechtfertigt (ZH).

Eine wesentlich grössere Härte ergibt sich aus dem Verzicht auf die Geldstrafe (VD).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 139 VE-StGB ab.

1.18. Artikel 147 Absatz 2 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

² *Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

In Anbetracht des volkswirtschaftlichen Schadens soll die Mindeststrafe bei gewerbsmässiger Begehung auf ein Jahr erhöht werden (OW).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 139 VE-StGB ab.

1.19. Artikel 148 Absatz 2 Check- und Kreditkartenmissbrauch

² *Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

Eine wesentlich grössere Härte ergibt sich aus dem Verzicht auf die Geldstrafe (VD).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 139 VE-StGB ab.

1.20. Artikel 150^{bis} Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

Aufgehoben

JU und KSBS sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung aufgrund des geschützten Rechtsguts Vermögen klar als Strafnorm in das Vermögensstrafrecht eingeordnet. Zudem wurde sie systematisch nach Artikel 150 StGB eingereiht, weil sie als ergänzender Tatbestand die unbefriedigende Situation verbessern sollte, neben den privaten Gerätebenutzern auch die Händler von Decodiergeräten strafrechtlich zu erfassen. Die Strafbestimmungen im Fernmeldegesetz (FMG) stehen vorwiegend in einem technischen Zusammenhang mit der Benutzung von Fernmeldeanlagen. Artikel 150^{bis} hingegen berührt nur dann die Fernmeldedienste, wenn Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Fernmeldedienstangebote hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. Würde man Artikel 150^{bis} als neuen Artikel 52a ins FMG einfügen, wäre dessen Regelungsgehalt in Bezug auf alle codierten Angebote, die nicht von einem Fernmeldedienst ausgehen, deplaziert. Der Bericht liefert keine stichhaltigen Gründe für die Streichung im StGB (UNIFR).

1.21. Artikel 153 Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden

Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

JU und SH sind mit der Änderung einverstanden.

Aus generalpräventiven Gründen ist dringend zu fordern, die bisherige obere Strafrahmengrenzung beizubehalten. Gerade bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität kommt der Anwendung dieses Straftatbestandes eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erforderlichen, konsequenten Ahndung von sogenannten Schwindelgründungen (ZH).

UNIFR führt in ihrer Stellungnahme aus, dass Artikel 253 StGB nur Tathandlungen in Bezug auf rechtlich erhebliche Tatsachen unter Strafe stellt, während Artikel 153 die nicht rechtlich erheblichen Tatsachen erfasst. In den Jahren 1995 bis 2009 sind jährlich im Mittel nur 2.67 Verurteilungen ergangen, wobei die Zahl der Urteile seit 2007 (2007: 4, 2008: 5 und 2009: 7 Urteile) deutlich zugenommen hat. Ob angesichts dieser Entwicklung eine Änderung sinnvoll ist, kann offen bleiben. Eine Änderung wird abgelehnt.

1.22. Artikel 155 Ziffer 2 Warenfälschung

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

CVP ist einverstanden.

Die Erhöhung des oberen Strafrahmens wurde im erläuternden Bericht nicht kommentiert (JU). Sofern keine Gründe eine Erhöhung des oberen Strafrahmens rechtfertigen, ist die bisherige maximale Freiheitsstrafe von drei Jahren beizubehalten (CP).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 139 VE-StGB ab.

1.23. Artikel 156 Ziffer 2 Erpressung

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

CVP ist einverstanden.

Die bisherige Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe soll beibehalten werden (ZH, SVP), da bei der Erpressung neben dem Vermögen zusätzlich das Rechtsgut der freien Bildung oder Betätigung des Willens schwer beeinträchtigt wird (AG).

Eine wesentlich grössere Härte ergibt sich aus dem Verzicht auf die Geldstrafe (VD).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 139 VE-StGB ab. Weiter führt sie aus, dass die gewerbsmässige Erpressung im Unrechtsgehalt schwerer wiegt als die gewerbsmässige Warenfälschung. Dass für beides nun die gleiche Mindeststrafe vorgesehen werden soll, ist weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Denn nicht die Gewerbsmässigkeit an sich wird bestraft, sondern die gewerbsmässige Begehung eines Delikts. Das Qualifikationsmerkmal ist also immer in Zusammenhang mit einem bestimmten Grundtatbestand zu sehen. Unterschiedliche Mindeststrafen sind also kein Fehler des Gesetzes, vielmehr ist dies durchaus sinnvoll.

1.24. Artikel 157 Ziffer 2 Wucher

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

CVP ist einverstanden.

Eine wesentlich grössere Härte ergibt sich aus dem Verzicht auf die Geldstrafe (VD).

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen ab, die sie zu Artikel 139 VE-StGB ausgeführt hat.

1.25. Artikel 158 Ziffer 1 Absatz 3 Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. ...

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

SP erachtet die vorgeschlagene Streichung der Mindeststrafe als richtig. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die ungetreue Geschäftsführung nicht nur als Vorsatzdelikt, sondern auch als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet werden sollte (08.508 Pa.Iv. Jositsch). Dabei wäre zu beachten, dass man nicht in Wertungswidersprüche mit dem übrigen Vermögensstrafrecht kommt, das bisher keine Fahrlässigkeitsdelikte kennt, und dass nur die grobe Fahrlässigkeit, nicht aber jedes unternehmerische Versagen bestraft würde.

Der Herabsetzung der Mindeststrafe wird zugestimmt. Auf gar keinen Fall ist der Tatbestand in Richtung fahrlässige Tatverübung auszuweiten. Das würde erstens weit über den Rahmen einer Strafrahenharmonisierung hinausgehen und zweitens einen Systembruch darstellen, weil im eigentlichen Vermögensstrafrecht nur die vorsätzliche Tatbegehung strafbar ist (UNILU).

Die Begründung ist unlogisch, da das Bundesgericht den Begriff der Gewinnsucht schon vor der Revision 1995 kaum anders als den Begriff der Bereicherungsabsicht verstanden hatte. Insofern wurde der Gesetzestext an die tatsächliche Praxis angepasst, wodurch sich aber der Unrechtsgehalt nicht änderte. Die Änderung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

1.26. Artikel 160 Ziffer 2 Hehlerei

2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

CVP ist einverstanden.

UNIFR lehnt eine Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen ab, die sie zu Artikel 139 VE-StGB ausgeführt hat.

1.27. Artikel 168 Bestechung bei Zwangsvollstreckung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen oder um dessen Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder dessen Ablehnung eines solchen Vertrages zu bewirken;*
- b. dem Konkursverwalter, einem Mitglied der Konkursverwaltung, dem Sachwalter oder dem Liquidator besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen;*
- c. sich solche Vorteile zuwenden oder zusichern lässt.*

Keine Bemerkungen.

1.28. Artikel 171 Absatz 2 Gerichtlicher Nachlassvertrag

Aufgehoben

Es ist nicht einzusehen, warum nicht unterschiedliche Kriterien der Wiedergutmachung mit Blick auf die verletzte Strafnorm zur Anwendung kommen können, da entsprechend unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sein können. Aus diesem Grund ist die Bestimmung beizubehalten (CP).

In der Lehre wird Artikel 171 Absatz 2 als *lex specialis* zu Artikel 48 Buchstabe d StGB verstanden. Diese Bestimmung geht insoweit über Artikel 48 Buchstabe d StGB hinaus, als die Strafe nicht nur gemildert, sondern bereits von der Strafverfolgung, von der Überweisung an das Gericht oder von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden kann. Im Unterschied zu Artikel 53 StGB müssen dafür keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein. Der historische Gesetzgeber fügte dazumal Artikel 171 Absatz 2 ein als einen besonderen Fall der aufrichtigen Reue, der allerdings in seinen Wirkungen über Artikel 48 Buchstabe d StGB hinausgeht. Die Botschaft führt aus, die Expertenkommission hätte darauf verzichtet, eine allgemeine Vorschrift über die tätige Reue bei den Vermögensdelikten aufzustellen, und hätte angeregt, dieses Anliegen im Rahmen der Revision des AT des StGB weiter zu verfolgen. Offenbar bestehen in dieser Passage Unklarheiten über den Unterschied zwischen der aufrichtigen und der tätigen Reue sowie der Wiedergutmachung. Die aufrichtige Reue ist heute in Artikel 48 Buchstabe d StGB als Strafmilderungsgrund geregelt. Artikel 23 StGB handelt vom Rücktritt und der tätigen Reue. In Artikel 53 StGB hingegen ist die Wiedergutmachung im Sinne eines Strafbefreiungsgrundes geregelt. Artikel 53 StGB stellt die allgemeine Vorschrift zur tätigen Reue dar. Artikel 171 Absatz 2 ist im Gegensatz hierzu ein Sonderfall der aufrichtigen Reue und kann demnach auch nicht durch Artikel 53 StGB, d.h. einer Vorschrift zur tätigen Reue ersetzt werden. Es erstaunt, dass keine allgemeine Vorschrift zur Wiedergutmachung bei der Revision des AT StGB eingefügt wurde. Die Aufhebung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

Dass es hier in der Sache um Wiedergutmachung geht, ist zwar richtig. Doch ist die Gleichstellung mit Artikel 53 StGB ein formales Argument, das richtig sein kann, aber nicht muss. Bevor man diese Bestimmung streicht, wäre eine Diskussion in der Sache nötig, ob es sinnvoll ist, hier andere Voraussetzungen an die Wiedergutmachung zu stellen als im Allgemeinen (UNILU).

1.29. Artikel 171^{bis} Widerruf des Konkurses

Aufgehoben

Diese Bestimmung ist aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 171 Absatz 2 VE-StGB beizubehalten (CP).

Gemäss der Botschaft 1991 soll diese Bestimmung nur bis zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur tätigen Reue Bestand haben. Auch hier stellt sich allerdings die grundsätzliche Frage, ob nicht die allgemeine Vorschrift zur tätigen Reue in Artikel 23 StGB (vgl. die Marginalie) zu suchen ist und nicht in Artikel 53 StGB, bei dem von Wiedergutmachung die Rede ist. Im Übrigen wird die Aufhebung der Bestimmung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen abgelehnt wie bei Artikel 171 Absatz 2 VE-StGB (UNIFR).

UNILU erhebt den gleichen Einwand wie zu Artikel 171 Absatz 2 VE-StGB.

1.30. Artikel 172^{bis} Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe

Ist in diesem Titel ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht, so kann das Gericht diese in jedem Falle mit Geldstrafe verbinden.

Keine Bemerkungen.

Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

JU begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

1.31. Artikel 173 Ziffer 5 Üble Nachrede

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat das Gericht dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Im französischen Text ist der Begriff „inculpé“ durch „prévenu“ zu ersetzen, ebenso in den Ziffern 2 und 3 (GE, UNIGE).

1.32. Artikel 174 Ziffer 2 und 3 Verleumdung

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

KSBS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Ziffer 2

Die Erhöhung der Mindeststrafe wird abgelehnt, dies aus Gründen des Beweises. Es ist sehr schwierig, dem Täter ein planmässiges Vorgehen nachzuweisen. Sehr oft ist dies nur mittels Geständnis des Täters möglich. Diesem Aspekt wird bei einer Erhöhung der Mindeststrafe auf 90 Tagessätzen Geldstrafe zu wenig Beachtung geschenkt (TI).

Eine Änderung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

1.33. Artikel 177 Beschimpfung

¹ *Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.*

² *Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.*

³ *Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.*

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst (JU, VD, KSBS).

Mit Blick auf den Tatbestand der Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) erscheint es angezeigt, die Beschimpfung ebenfalls als Übertretung auszugestalten. Gegenwärtig wird eine Beschimpfung strenger bestraft als eine Tätlichkeit (NE).

Die Abgrenzung zwischen übler Nachrede und Beschimpfung ist nicht immer einfach. Mit der

vorgeschlagenen Umwandlung des Tatbestands in eine Übertretung steigt das Verjährungsrisiko. Bei Gutheissung des Vorschlags zu Artikel 178 VE-StGB entsteht zwischen Beschimpfung und übler Nachrede eine Verjährungsdifferenz von vier Jahren. Das wäre nicht leicht hinzunehmen (SO).

Es bleibt eine theoretische Frage, ob eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder eine Busse die einschneidendere Strafe darstellt. Nach geltendem Recht erscheint die Veränderung im Hinblick auf den bedingten Strafvollzug zweifelsfrei als Strafschärfung, kann doch die Busse nicht bedingt oder teilbedingt ausgefällt werden. Entscheidend ist die Änderung des Deliktstyps vom Vergehen zur Übertretung, was u.a. zur Folge hat, dass nicht mehr sämtliche Verurteilungen nach Artikel 177 ins Strafregister eingetragen werden müssten und die Verjährungsfrist in Artikel 109 StGB zur Anwendung gelangte (UNIFR).

Die Beschimpfung zu einer Übertretung zu machen, ist in der Tat diskutabel, aber die Begründung dafür ist allzu mager ausgefallen. Wiederum liegt eine Änderung in der Sache vor, die weit über eine Strafraahmenharmonisierung hinausgeht. Denn wenn Artikel 177 zu einer Übertretung wird, dann gilt dafür die Verjährungsbestimmung von Artikel 109 StGB, die für Übertretungen eine Frist von zwei (recte: drei) Jahren vorsieht. Die Änderung der Bestimmung wird abgelehnt (UNILU).

1.34. Artikel 178 Verjährung

Aufgehoben

Die Aufhebung der kürzeren Verjährungsfrist ist wünschenswert, da diese Delikte aufgrund modernster Informatikmittel Dimensionen erlangt haben, wodurch sich die Untersuchungen entsprechend schwierig gestalten (VD).

KSBS ist einverstanden.

Kürzere Verjährungsfristen bei der Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre sind berechtigt, da bei Jahre zurückliegenden mündlichen Äusserungen erfahrungsgemäss grosse Beweisschwierigkeiten entstehen (BE, SZ). Zudem ist eine kurze Verjährungsfrist dem Rechtsfrieden zuträglich (SO), da die Friedensstörung eher abklingt (ZH, SP, DJS, UNIFR). Im Übrigen wurde erst kürzlich eine umfassende Anpassung der Verjährungsregeln vorgenommen (ZH, DJS).

Mit der Rückstufung der Beschimpfung zu einer Übertretung würden neue Inkongruenzen geschaffen: Diese würde nach drei Jahren verjähren, während es bei der üblen Nachrede mehr als doppelt so lange dauern würde, was in Anbetracht der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den beiden Tatbeständen problematisch ist. Aus diesem Grund wird die Streichung abgelehnt (SP).

Eine kürzere Verjährungsfrist ist vorliegend angebracht, da das geschützte Rechtsgut nicht zwingend die gleichen Verjährungsfristen erfordert wie beispielsweise die Delikte gegen die körperliche Integrität. Die Streichung dieser Bestimmung könnte zudem eine Erhöhung der Gerichtsfälle zur Folge haben. Die Bestimmung ist daher beizubehalten (CP).

Der Vorentwurf sieht vor, die Beschimpfung in eine Übertretung umzuwandeln. Übertretungen verjähren nach Artikel 109 StGB innert drei Jahren, d.h. im Falle der Beschimpfung würde die Verjährungsfrist zusätzlich verkürzt. Wenn auch bei der Verleumdung (Art. 173 StGB) und der üblen Nachrede (Art. 174 StGB) die Verjährungsfristen um drei Jahre kürzer ausfal-

len als bei anderen Vergehen (Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB), so ist dies dennoch gerechtfertigt, weil ein grosser Teil des Persönlichkeitsschutzes durch das Zivilgesetzbuch geregelt ist und entsprechende Verletzungen bzw. der daraus resultierende Schaden über Artikel 28 ff. ZGB ausgeglichen werden kann. Inwiefern diese Änderung mit der Harmonisierung von Strafrahmen überhaupt auch nur annähernd etwas zu tun haben könnte, bleibt offen. Die Aufhebung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

Für die Streichung von Artikel 178 fehlt jede Begründung, zumal es eine seit Bestehen des StGB geübte Tradition darstellt, dass Vergehen gegen die Ehre kürzeren Verjährungen unterliegen als die anderen Delikte, was mit dem Umstand erklärt wird, dass die Friedensstörungen in der Regel rasch abklingen und keine bleibenden Folgen hinterlassen. Ebenfalls müsste man sich Rechenschaft über die Folgen ablegen, wenn nunmehr die Ehrverletzungsdelikte nicht mehr einer einheitlichen (kürzeren) Verjährung unterliegen. Die Aufhebung der Bestimmung wird abgelehnt (UNILU).

1.35. Artikel 179 Verletzung des Schriftgeheimnisses

*Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,
wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

Gemäss der Lehre ist das von Artikel 179 geschützte Rechtsgut das Schrift- und Sendungsgeheimnis, bei Artikel 179^{bis} StGB hingegen die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation in der Privatsphäre. Selbst wenn das Rechtsgut identisch wäre, müsste das nicht die gleiche Strafdrohung bedingen. Zu bedenken ist weiter, dass die Tathandlung von Artikel 179^{bis} StGB immerhin voraussetzt, dass ein nichtöffentliches Gespräch aufgenommen wird. Nicht öffentlich ist es dann, wenn die Gesprächsteilnehmer in der begründeten Erwartung ein Gespräch führen, dass ohne technische Hilfsmittel nicht abgehört werden kann. Eine Verletzung des Schriftgeheimnisses kann demgegenüber ganz einfach und ohne grosse kriminelle Energie oder technische Hilfsmittel, ja sogar aus Irrtum oder Fahrlässigkeit heraus erfolgen. Die unterschiedlichen Strafmasse rechtfertigen sich entsprechend durchaus. Es wurde nicht geprüft, ob die Strafdrohungen von Artikel 179^{bis} ff. StGB vielleicht zu hoch und an Artikel 179 anzupassen wären. Die Änderung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

1.36. Artikel 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

*Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,
wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet oder einem Dritten zugänglich macht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.*

Keine Bemerkungen.

1.37. Artikel 179^{quinqüies} Absatz 2 Nicht strafbares Handeln

² Aufnahmen nach Absatz 1 können zum Zweck der Beweisführung verwertet werden. Aussenstehenden Dritten dürfen die Aufnahmen weder zugänglich gemacht noch weiter- oder bekanntgegeben werden.

Die vorgeschlagene Änderung befriedigt nicht und ist zweideutig. Einerseits können Aufnahmen nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn sie im Sinne von Absatz 1

rechtmässig gemacht wurden. Demgegenüber erscheint das Verbot der Weitergabe an einen Dritten widersprüchlich. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollte sich nach Absatz 2 nicht strafbar machen, wer eine Aufnahme, die er im Sinne von Absatz 1 erhalten hat, aufbewahrt, auswertet oder einem Dritten zugänglich macht, unter Vorbehalt des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (CP).

1.38. Artikel 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Wer eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

SO und ZH stimmen dem Vorschlag ausdrücklich zu, da Stalking-ähnliches Verhalten eine Vergehensstrafe verdient.

Die Streichung der beiden subjektiven Elemente Bosheit und Mutwillen ist zu begrüssen, wie auch die vorgenommene Rechtsgütergewichtung, die zur Klassierung des Tatbestandes als Vergehen führt (SSV).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung mit dem Hausfriedensbruch verglichen wird, da viele Belästigungen auch auf Mobiltelefone und damit ausser Haus erfolgen. Die Gleichwertigkeit der beiden Delikte ist entsprechend höchst fragwürdig. Was die subjektiven Elemente Mutwillen und Bosheit betrifft, so betreffen sie die Willensrichtung des Täters. Denkbar sind Varianten, wo Anrufe zwar aus Bosheit oder Mutwillen unternommen werden, aber die objektive Intensität nicht erreicht wird. Andererseits können Anrufe ohne Mutwillen oder Bosheit trotzdem eine gewisse Intensität erreichen, was neu wohl strafbar werden würde. Das könnte bspw. den unglücklich Verliebten treffen, der seine Angebetete zu umwerben sucht und weder mutwillig noch boshaft handelt. Tatsächlich geht es hier darum, mittels Streichung der einschränkenden subjektiven Tatbestandselemente den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auszuweiten, dies aber weder begründen noch anzeigen zu müssen, weil die Tathandlung im Gesetz zu ungenau umrissen ist (Art. 1 StGB). Die Änderung wird abgelehnt (UNIFR).

Mit der Ausgestaltung als Vergehenstatbestand öffnet sich aber eine Schnittstelle zu Artikel 198 StGB (Sexuelle Belästigung), die nach wie vor als Übertretung bestehen bleibt. In der Praxis gar nicht so selten tritt nämlich Artikel 179^{septies} in Konkurrenz zu Artikel 198 StGB. In diesen Fällen ist dort, wo für Vergehen und Übertretungen eine unterschiedliche Zuständigkeit besteht, eine einheitliche Beurteilung der an und für sich einheitlichen Tat nicht mehr möglich. Diese Inkohärenz könnte dadurch begegnet werden, dass der leichte Fall eines Verstosses gegen Artikel 179^{septies} als Übertretung definiert oder – was zu begrüssen wäre – die Grundnorm der sexuellen Belästigung als Vergehen ausgestaltet wird, mit dem leichten Fall als Übertretung. Die Ausgestaltung als Vergehen würde zudem einen DNA-Vergleich zulassen (Art. 255 StPO) (ZH, SSV).

1.39. Artikel 179^{octies} Absatz 1 Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

¹ *Wer in Ausübung ausdrücklicher gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179^{bis} ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Gerichts eingeholt wird.*

Keine Bemerkungen.

Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

1.40. Artikel 184 Erschwerende Umstände

¹ *Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht oder wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert.*

² *Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Opfer grausam behandelt oder die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet.*

LU und ZH begrüssen die Erhöhung der Mindeststrafe bei grausamer Behandlung von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe.

Soll die Mindeststrafe mit den Tatbeständen in Artikel 140 Ziffer 4, 189 Absatz 3 und 190 Absatz 3 StGB koordiniert werden, so ist diese generell auf fünf Jahre anzuheben, handelt es sich bei allen Tatbeständen doch um sehr schwere Verbrechen (SVP).

Die Änderung der Bestimmung wird unter Hinweis auf die Begründung zu Artikel 140 Ziffer 4 VE-StGB abgelehnt (UNIFR).

Dem Vorschlag, eine einheitliche Strafdrohung von drei Jahren zu schaffen, fehlt es an Plausibilität. Dass diese den „Mittelwert“ darstellt, trifft zwar zu, sagt aber nichts darüber aus, welches die zutreffende Minimalstrafdrohung wäre. Es ist fraglich, ob bei allen Taten, welche die grausame Behandlung als Qualifikation kennen, die gleiche Mindeststrafdrohung am Platz ist. Diesbezüglich lässt der Bericht jede Auseinandersetzung mit den Sachfragen vermissen. Die Änderung wird deshalb abgelehnt (UNILU).

1.41. Artikel 186 Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

SH und SP sind einverstanden.

Aus der Sicht der Prävention bei häuslicher Gewalt erscheint die Herabsetzung des oberen Strafrahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe auf ein Jahr nicht wünschenswert. Insbesondere bei der Nichteinhaltung von verwaltungs- und privatrechtlichen Rayonverboten oder Wegweisungen hat das Hausverbot mit der heutigen Strafdrohung eine abschreckende Wirkung (BE, ZH).

Eine Senkung des Strafrahmens wird abgelehnt, da diese Tat von den Betroffenen oft als schwere Störung der Privat- und Intimsphäre empfunden wird (OW, FDP).

Mit Bezug auf Jugendstrafverfahren kommt hinzu, dass durch die Senkung des oberen Strafrahmens die Verjährungsfrist für dieses Delikt neu ein Jahr beträgt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c JStG). Das würde bedeuten, dass bei umfangreichen Einbruchdiebstahlsverfahren die angezeigten Hausfriedensbrüche zufolge Eintritts der Verjährung einzustellen wären (ZH, SVJ).

Die Höchststrafe ist zwingend bei drei Jahren zu belassen, da sonst der Einbruchdiebstahl bagatellisiert wird (SVP).

Folgt man der Logik des Vorentwurfs, bedeutet die Reduktion der Maximalstrafe nicht anderes, als dass dem geschützten Rechtsgut Hausrecht geringere Bedeutung als bis dato zu-

gemessen wird, da der Wert des Hausrechts offenbar nur einer Strafe von einem, nicht aber drei Jahren Freiheitsstrafe entspräche. Die Antwort auf die Frage, wann ein Strafrahmen der Rechtswirklichkeit entspricht, bleibt der Bericht leider schuldig. Was die Rechtsvergleichung angeht, so sei immerhin erwähnt, dass Österreich für bestimmte Varianten des Hausfriedensbruchs ebenfalls eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsentzug kennt. Die Änderung der Bestimmung wird abgelehnt (UNIFR).

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Vorbemerkungen zu den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität

BL, JU, LU, SH, SO, ZG, CVP, SP sowie KSBS unterstützen das Anliegen des Vorentwurfs, bei den Sexualdelikten auf die Verhängung von Geldstrafen zu verzichten, damit diese künftig ausschliesslich mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden. SO und SH ergänzen, dass der Vorschlag im gewünschten Sinne aber nur funktioniert, wenn in der Vorlage zum AT StGB die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt wird. Wenn nicht, führen die neuen Texte zur (nicht erwünschten) Minimalstrafe von sechs Monaten.

OW und FDP unterstützen grundsätzlich die Verschärfungen bei der Pornografie und den Sexualdelikten (Ausnahme: Art. 187 Ziff. 4 StGB).

VD und ZH sind grundsätzlich mit den Vorschlägen betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität einverstanden (Ausnahme: Aufhebung von Art. 188 Ziff. 2, 192 Abs. 2, Art. 193 Abs. 2 StGB).

SP begrüsst, dass bei den Artikeln 187-195 StGB keine Erhöhung der Strafrahmen und keine Einführung von Mindeststrafen vorgeschlagen werden.

UNIFR führt aus, über die kriminalpolitischen und generalpräventiven Gründe, die zum Entscheid, die Geldstrafe bei den Artikeln 187-189, 191-193 und 195 StGB als Strafe zu streichen, geführt haben, schweigt sich der Bericht aus. Tatsache ist, dass offenbar angenommen wird, eine Geldstrafe sei für Kavaliersdelikte geeignet. Ein Delikt, das mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht ist, stellt nach Artikel 10 Absatz 2 StGB ein Vergehen dar. Es scheint also, dass der Bericht davon ausgeht, dass Vergehen Kavaliersdelikte seien. Das erscheint schlicht unzutreffend. Wenn überhaupt von Kavaliersdelikten die Rede sein kann, so doch höchstens bei Übertretungen. Die aber sind mit Busse bedroht, nicht mit Geldstrafe. UNIFR lehnt die Streichung der Geldstrafe in den erwähnten Bestimmungen ab.

SH Justiz und SVR lehnen die Beschränkung auf Freiheitsstrafen ab. Im Bericht wird als Grund für die Erhöhung angegeben, es solle dem "zunehmenden Verunsicherungsgefühl" in "weiten Teilen der Bevölkerung" Rechnung getragen werden. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich, wie diese angebliche Verunsicherung festgestellt worden sein soll. Unge-sicherte Erkenntnisse, die auf blossen subjektiven Empfindungen gewisser Personen beruhen mögen, sind jedenfalls keine taugliche Grundlage für die vorgeschlagenen Verschärfungen. Die Einschränkung des richterlichen Ermessens leuchtet auch deshalb nicht ein, weil die gar nicht konsequent umgesetzt werden soll. Ausgerechnet bei der Vergewaltigung soll eine Mindeststrafe nicht eingeführt werden. Als Grund dafür wird allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Mindeststrafe das richterliche Ermessen unangemessen einschränken würde. Das gilt aber nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern auch bei weiteren Straftatbeständen.

LU wirft die Frage auf, ob betreffend Vollzug der Freiheitsstrafen bestimmte Einschränkun-

gen (beispielsweise Ausschluss von gemeinnütziger Arbeit, Electronic Monitoring) vorgesehen werden müssten.

1.42. Artikel 187 Ziffer 1 und 4 Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

JU ist der Ansicht, dass die bisherige Maximalstrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe erhöht werden soll. Der Bericht erwähnt, dass man auf die Anhebung der Maximalstrafe verzichten kann, weil die Übergriffe, die zusätzlich die sexuelle Freiheit des Opfers betreffen, in Idealkonkurrenz zur sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung und evtl. der Schändung stehen. Folglich könnte in Anwendung von Artikel 49 StGB die Freiheitsstrafe auf maximal 15 Jahre erhöht werden. In der Praxis wird jedoch festgestellt, dass der Zwang auf Minderjährige sehr schwierig festzustellen ist, weil diese oft emotional und materiell von den Erwachsenen abhängig sind. Wenn man den Zwang nicht feststellen kann, beispielsweise bei einem Mädchen unter zwölf Jahren, welches erzwungenen Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Bekannten hatte, erscheint die Maximalstrafe von fünf Jahren jedoch ungenügend.

OW und FDP kritisieren den Wegfall der Geldstrafe in Ziffer 4. Mit Blick auf Fälle, wo ein unter 16-jähriges Opfer in der Pubertät mit der sexuellen Handlung einverstanden ist, empfiehlt OW, an der Geldstrafe als Mindeststrafe festzuhalten. FDP meint, die Gerichte legen an den "fahrlässigen" Irrtum über das Schutzalter zu Recht einen strengen Massstab an. Wo sie dem Beschuldigten dieses privilegierende Merkmal zugestehen, handelt es sich mitunter um Fälle, die auch wegen des Verhaltens des Opfers nach keiner Freiheitsstrafe rufen.

SVP verlangt, dass bei sexuellen Handlungen mit Kindern eine Mindeststrafe eingeführt wird.

UNILU meint, mit Blick auf (positiv) generalpräventive Gründe ist der Vorschlag, bei den sexuellen Handlungen mit Kindern keine Geldstrafen mehr auszusprechen, zu verstehen. Man muss sich nur darüber klar sein, dass dies unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung potentieller Täter nichts nützen wird, sondern der symbolischen Versicherung der Rechtsgemeinschaft dient, dass diese Taten als solche betrachtet werden, auf die mit Geldstrafe zu reagieren unangemessen erscheint.

GE und UNIGE führen aus, dass gemäss geltendem Recht der vermeidbare Irrtum über das Alter des Opfers eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit zu begründen vermag (Art. 187 Ziff. 4). Andererseits hat der vermeidbare Irrtum über den Altersunterschied zwischen dem Täter und dem Opfer (mehr als drei Jahre gemäss Art. 187 Ziff. 2) keine strafrechtlichen Konsequenzen (Art. 13 Abs. 2 StGB). Diese Ungleichheit ist nicht zu rechtfertigen. Artikel 187 Ziffer 4 muss ausgedehnt werden, um auch den Täter zu erfassen, der hätte merken können und müssen, dass die Altersdifferenz mehr als drei Jahre beträgt.

1.43. Artikel 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2. Aufgehoben

Ziffer 1

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Streichung der Möglichkeit, eine Geldstrafe auszusprechen.

Nach AG sollte der Tatbestand neu als Verbrechen mit gleicher Strafdrohung wie Artikel 187 Ziffer 1 StGB ausgestaltet werden. Mit dem seit 2002 geltenden Verjährungsrecht hat der Gesetzgeber Artikel 188 als einzigen Vergehenstatbestand (und auch als einzigen, der mehr als 16-jährige Opfer schützt) in den Katalog mit den Jugendschutzbestimmungen aufgenommen, für welche die Verfolgungsverjährung mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers verlängert wurde (Art. 97 Abs. 2 und 4 StGB). Diese neuere und besondere gesetzgeberische Gewichtung spricht demnach dafür, die Strafdrohung derjenigen von Artikel 187 StGB anzugleichen und somit auch Artikel 188 als Verbrechen auszugestalten.

UNILU meint, mit Blick auf (positiv) generalpräventive Gründe ist der Vorschlag, bei den sexuellen Handlungen mit Abhängigen keine Geldstrafen mehr auszusprechen, zu verstehen. Man muss sich nur darüber klar sein, dass dies unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung potentieller Täter nichts nützen wird, sondern der symbolischen Versicherung der Rechtsgemeinschaft dient, dass diese Taten als solche betrachtet werden, auf die mit Geldstrafe zu reagieren unangemessen erscheint.

Ziffer 2

AG, BS, CVP und Schweizerischer Arbeitgeberverband begrüßen die Streichung von Ziffer 2.

VD und ZH kritisieren die vorgeschlagene Aufhebung von Ziffer 2. Gemäss ZH ist fraglich, worin das Strafbedürfnis des Staates nach Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch die an der Tat Beteiligten bzw. der von ihr betroffenen Personen liegen soll. CP argumentiert, die Beziehung zwischen Opfer und Täter kann sich entwickeln und falls das Opfer sich entscheidet, seine Zukunft mit dem Täter zu verbringen, ist nicht ersichtlich, weshalb der Täter einer Strafverfolgung ausgesetzt werden sollte.

UNIFR lehnt die Streichung von Ziffer 2 ebenfalls ab und führt aus, mit diesem Vorschlag offenbart sich der unbändige Wille des Berichts, auch Sexualdelikte schärfer zu ahnden. Die Revision der 90er-Jahre wird global verworfen, ohne detaillierte Begründung, sondern ausschliesslich unter Hinweis auf allgemeine Behauptungen, die nicht belegt werden.

UNILU erachtet die Aufhebung der Strafbefreiung in Ziffer 2 als diskutabel, aber über den eigentlichen Gegenstand der Vorlage hinausgehend.

1.44. Artikel 189 Absatz 1 Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Nach AG sollte dieser Tatbestand zwecks Ausmerzungen bekannter Formulierungsfehler (nur "Dulden" statt auch "Vornahme" erwähnt) und aus Opferschutzgründen (erzwungene orale oder anale Praktiken erscheinen mindestens vergleichbar belastend wie der Beischlaf) mit demjenigen der Vergewaltigung zusammengeführt werden, und zwar in Absatz 1 als Grundtatbestand der Nötigung einer Person zur Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung

mit Angabe der bisherigen Nötigungsmittel und dem vorgeschlagenen Strafraumen, sodann mit einem neuen Absatz 2 mit einer ersten Qualifikationsstufe, wenn das abgenötigte Verhalten im Beischlaf oder einer beischlafähnlichen Handlung besteht mit dem Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (wie bisher in Art. 190 Abs. 1 StGB), und schliesslich in Absatz 3 mit den bisherigen weiteren Qualifikationen von Artikel 189 und 190 Absatz 3 StGB und deren unverändertem Strafraumen, während Artikel 190 StGB aufgehoben würde.

1.45. Artikel 191 Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Keine Bemerkungen.

1.46. Artikel 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

¹ *Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.*

² *Aufgehoben*

Absatz 1

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Streichung der Möglichkeit, eine Geldstrafe auszusprechen.

Absatz 2

AG, BS sowie Schweizerischer Arbeitgeberverband stimmen der Streichung von Absatz 2 zu.

VD und ZH kritisieren die vorgeschlagene Streichung von Absatz 2. CP argumentiert, die Beziehung zwischen Opfer und Täter kann sich entwickeln und falls das Opfer sich entscheidet, seine Zukunft mit dem Täter zu verbringen, ist nicht ersichtlich, weshalb der Täter einer Strafverfolgung ausgesetzt werden sollte.

UNIFR spricht sich gegen die Streichung von Absatz 2 aus und verweist auf seine Begründung zu Artikel 188 Ziffer 2 VE-StGB.

UNILU erachtet die Aufhebung der Strafbefreiung in Absatz 2 als diskutabel, aber über den eigentlichen Gegenstand der Vorlage hinausgehend.

Gemäss AG sollten Artikel 192 und 193 StGB (allenfalls auch unter Einbezug von Art. 188 StGB) zwecks Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zu einem einheitlichen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung in Zwangslagen und bei Abhängigkeiten zusammengeführt werden.

1.47. Artikel 193 Ausnützung der Notlage

¹ *Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.*

² *Aufgehoben*

Absatz 1

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Streichung der Möglichkeit, eine Geldstrafe auszusprechen.

Absatz 2

AG, BS und Schweizerischer Arbeitgeberverband stimmen der Streichung von Absatz 2 zu.

ZH kritisiert die vorgeschlagene Streichung von Absatz 2. CP argumentiert, die Beziehung zwischen Opfer und Täter kann sich entwickeln und falls das Opfer sich entscheidet, seine Zukunft mit dem Täter zu verbringen, ist nicht ersichtlich, weshalb der Täter einer Strafverfolgung ausgesetzt werden sollte.

UNIFR spricht sich gegen die Streichung von Absatz 2 aus und verweist auf seine Begründung zu Artikel 188 Ziffer 2 VE-StGB.

UNILU erachtet die Aufhebung der Strafbefreiung in Absatz 2 als diskutabel, aber über den eigentlichen Gegenstand der Vorlage hinausgehend.

Gemäss AG sollten Artikel 192 und 193 StGB (allenfalls unter Einbezug von Art. 188 StGB) zwecks Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zu einem einheitlichen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung in Zwangslagen und bei Abhängigkeiten zusammengeführt werden.

1.48. Artikel 195 Förderung der Prostitution

*Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt,
wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,
wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt,
wer eine Person in der Prostitution festhält,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.*

Keine Bemerkungen.

1.49. Artikel 197 Ziffer 3, 3^{bis}, 3^{ter} (neu), 4, 4^{bis} (neu) und 5 Pornografie

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten mit Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft;*
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

3^{bis}. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder Gewalttätigkeiten mit Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum eine Tathandlung nach Ziffer 3 Absatz 1 begeht, wird:

- a. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft;*
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

3^{ter}. Bei Straftaten nach den Ziffern 3 und 3^{bis} werden die Gegenstände eingezogen.

4. Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist die Strafe:

- a. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe ;*
- b. sofern die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

4^{bis}. Bei Straftaten nach Ziffer 4 ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3^{bis} sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

BS ist mit der vorgeschlagenen Änderung von Ziffer 3 grundsätzlich einverstanden.

LU ist mit der Konzeption der neuen Bestimmung grundsätzlich einverstanden, auch mit der Bestrafung des besitzlosen Konsums.

JU findet es sachgerecht, dass der besitzlose Konsum von harter Pornografie via Internet strafbar wird.

SH erachtet die Ausdehnung der Strafbarkeit bei der Pornografie wegen der gravierenden Folgen für die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als sinnvoll. SH Justiz und SVR halten die höheren Maximalstrafen für Pornografie im Zusammenhang mit Kindern sowie die Ausdehnung der Strafbarkeit für reine Konsumhandlungen im Zusammenhang mit Kindern für notwendig, da dies den strafrechtlichen Kinderschutz erhöht.

SO begrüsst ausdrücklich, dass neu auch der Konsum entsprechender Aufnahmen unter Strafe gestellt wird und der Strafrahmen verschärft wird, wenn Kinder tatsächlich betroffen sind.

ZH und SP begrüssen die Unterscheidung zwischen tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern und nicht realen Handlungen und die unterschiedlich auszufällenden Strafen, ebenso wie die klare Umschreibung der unter den Konsum fallenden (strafbaren) Handlungen. ZH bemängelt, der Aufbau der Bestimmung wird dadurch optisch jedoch schwer leserlich und unübersichtlich.

EVP begrüsst die höheren Maximalstrafen in Artikel 197, sofern sich die Widerhandlungen auf tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern beziehen.

FDP unterstützt die strengere Fassung des Tatbestandes. Wie bei Artikel 135 StGB ausgeführt, hegt sie Bedenken gegen das Qualifikationsmerkmal, dass "die Gegenstände oder Vorführungen tatsächlich sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben". Dieses Qualifikationsmerkmal taugt auch hier nicht für einen griffigen Tatbestand. Entweder ist die Höchststrafe allgemein anzuheben oder es ist ersatzweise ein anderes Qualifikationsmerkmal zu definieren.

AG meint, die Tatbestandsvariante "menschliche Ausscheidungen" in Ziffer 3 sollte gestrichen werden. Dadurch werden keine wirklichen Rechtsgüter, sondern lediglich Moralvorstellungen geschützt. Entsprechende Gegenstände und Vorführungen sind zudem in zahlreichen europäischen Ländern legal, weshalb eine Strafverfolgung im grenzüberschreitenden Verkehr bloss unnötig Ressourcen bindet. BS ist der gleichen Ansicht und führt aus, sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen sind zwar äusserst unappetitlich, aber solange solche Handlungen einvernehmlich unter Erwachsenen vorgenommen werden und solche Darstellungen nur Erwachsenen gezeigt bzw. von diesem konsumiert werden, liegt nichts Strafwürdiges vor.

AG hält weiter fest, dass der Qualifizierungsnorm von Ziffer 4 keine selbständige Bedeutung zukommt und deshalb zu streichen ist.

Gemäss NW erscheint die Notwendigkeit einer Strafrahmenerhöhung bei den Gewaltdarstellungen und dem Pornografie-Tatbestand nicht nur aus präventiven Überlegungen fraglich, sondern auch deshalb, weil die Strafwürdigkeit des Umganges mit solchen Bildern doch geringer zu werten ist als die grundsätzlich hinter den Bildern steckende Tat.

SP ist äusserst skeptisch, ob es Sinn macht, Artikel 197 zum jetzigen Zeitpunkt zu revidieren, da in Kürze eine weitere Revision im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ansteht. Von solchem Gebastel sollte Abstand genommen werden, da es der Rechtssicherheit höchst abträglich ist. Auch für LU stellt sich die Frage, ob die Revisionsvorhaben nicht zusammengelegt werden müssten. Bei kurz aufeinanderfolgenden Revisionsvorlagen ergeben sich in der Regel recht heikle Übergangsrechtliche Probleme.

SP schlägt vor, in Ziffer 3 und 4 die Geldstrafe auszuschliessen, nicht jedoch bei Ziffer 3^{bis}. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass durch die Herstellung und den Handel mit diesen Produkten immer wieder ganz direkt neuer sexueller Missbrauch von Kindern generiert wird. Auch wenn diese Personen den Missbrauch nicht "eigenhändig" begehen, so sind sie für sein Stattfinden doch ganz direkt verantwortlich. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb hier eine Geldstrafe möglich sein soll, wenn sie es bei der Förderung der Prostitution Minderjähriger nicht ist.

SP führt aus, im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz, der sich bei der harten Pornografie weniger um die Sorge um den Betrachter dreht als auf jene fokussiert ist, die bei der Herstellung solcher Produkte zu Schaden kommen, drängt sich die Frage auf, ob Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Tieren und von menschlichen Ausscheidungen nach wie vor als harte Pornografie gelten sollen. Die SP regt an, noch einmal genau zu prüfen, ob diese Tatbestände nicht fortan unter Ziffer 1 fallen sollten.

UNIFR ist gegen die Änderung der Bestimmung. Sie führt zu Ziffer 3 aus: Der Zusammenführung der verschiedenen Tathandlungen in einer Bestimmung ist grundsätzlich nichts entgegenzuhalten. Fragwürdig ist aber, die Darstellung tatsächlicher sexueller Handlungen separiert und mit einer höheren Strafdrohung zu versehen, da sich ja der Täter bei der Herstellung nach den Artikeln 187 ff. StGB strafbar macht. Geschützte Rechtsgüter von Artikel 197 sind die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie vorbeugender Jugendschutz, zentraler Aspekt ist aber die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es handelt sich insofern um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Im Hinblick auf die Einführung der Zusätze bezüglich der tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Kindern unter Hinweis auf das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung (was gerade auch Rechtsgut von Art. 187 und 188 StGB ist), stellt sich die Frage nach der Konkurrenz. Richtigerweise müsste angesichts der identischen Rechtsgüter auf unechte Konkurrenz zwischen Artikel 187 f. StGB und 197 Absatz 3 Buchstabe b geschlossen werden, wobei die Artikel 187 und 188 StGB wohl 197 konsumieren würden. Ob aber der Gesetzgeber diese Konsequenz in seinen Überlegungen mit einbezogen hat, sei zu bezweifeln gewagt. Letztendlich würde diese Gesetzgebung nämlich dem gesetzten Ziel diametral entgegenlaufen, zumal beim Status quo wohl von echter Konkurrenz zwischen Artikel 197 und 187 f. StGB auszugehen wäre, was in Anwendung von Artikel 49 Absatz 1 StGB zu einer Strafe von maximal 7.5 Jahren (Art. 187 StGB) bzw. 4.5 Jahren (Art. 188 StGB) Freiheitsstrafe führen könnte. In der vorgeschlagenen Fassung hingegen könnte maximal 5 Jahre (Art. 187 StGB) bzw. 3 Jahre (Art. 188 StGB) Freiheitsstrafe ausgefällt werden.

Zu Ziffer 3^{bis} meint UNIFR, in der heutigen Fassung des Gesetzestextes ist der blosser Konsum ohne Besitz straflos. Dies soll gestützt auf den Vorentwurf völlig geändert werden – zwar sind Konsum und Handlungen nach Ziffer 3, die für den eigenen Konsum begangen werden, privilegiert, dennoch wird hier eine Strafschärfung vorgenommen und insbesondere auch eine bis anhin straflose Handlung pönalisiert. Das erscheint in Anbetracht des Titels des Vorentwurfs doch einigermaßen überraschend, zumal das harmonisierende Moment in diesem Fall beim besten Willen nicht erkennbar ist.

UNIGE führt aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen über eine Strafraahmenharmonisierung hinaus gehen. Was die harte Pornografie betrifft, unterscheidet der vorgeschlagene Text zwischen dem Verbreiten und Erwerben einerseits und dem Konsum andererseits. Auf

diese Weise legt der Vorschlag gesetzlich fest, was das Bundesgericht in Verletzung des Legalitätsprinzips bereits entschieden hat: Das Erwerben von harter Pornografie durch Download zum Eigenkonsum unterliegt der gleichen Strafandrohung wie die Herstellung (Ziff. 3); ausserdem würde der Besitz ebenfalls unter Ziffer 3 fallen. Es fragt sich, was durch Ziffer 3^{bis} noch erfasst wird. Weiter beinhaltet Ziffer 3 zwei Strafandrohungen: Buchstabe a ahndet ein Vergehen, während Buchstabe b erstmals im Zusammenhang mit Pornografie ein Verbrechen statuiert. Dies ist übertrieben, da das Herunterladen zum Eigenkonsum zur Begehung der Widerhandlung genügt.

UNILU führt aus, der Pornografietatbestand erfährt eine eigentliche inhaltliche Revision, die von zahlreichen Missgriffen gekennzeichnet ist. Sie ist bereits deshalb abzulehnen. Das gilt umso mehr, als der erläuternde Bericht selber darlegt, dass mit der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eine Revision von Artikel 197 ansteht. Es gibt keinen Grund, im Zuge einer Harmonisierungsvorlage Artikel 197 inhaltlich massiv zu ändern, wenn eine inhaltliche Änderung ohnehin absehbar ist. Die Änderung von Artikel 197 ist deshalb zurückzustellen. Die nachfolgenden Bemerkungen stehen unter diesem Vorbehalt:

Ziffer 3: Hier böte sich die Gelegenheit, die sexuellen Handlungen mit Tieren und menschlichen Ausscheidungen aus dem Kreis der harten Pornografie herauszunehmen; das rechtfertigte sich durch die Überlegung, dass es wenig einleuchtet, die Darstellung eines Geschehens als eine qualifizierte Form der Pornografie zu qualifizieren, wenn dieses Geschehen selber nicht einmal strafbar ist (bei Tieren unter dem Vorbehalt der Tierquälerei). Will man dies nicht, so wäre für die beiden genannten Formen zumindest an eine Obergrenze von einem Jahr zu denken.

Die Erhöhung des Strafrahmens auf 5 Jahre bei Kinderpornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen macht diese zu einem Verbrechen i.S.v. Artikel 10 Absatz 2 StGB. Das ist für eine Tat, die ganz überwiegend als abstraktes Gefährdungsdelikt charakterisiert wird, eine sehr hohe Strafandrohung. Eine Begründung dafür findet man im erläuternden Bericht nicht. Hier dürfte das Gewicht allzu stark auf den Schutz der Darsteller(-innen) gelegt worden sein, der indessen das Anliegen der Bestimmungen über sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung usw. ist.

Gesetzestechnisch ist Ziffer 3 überdies missglückt. Entweder haben die Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt, oder sie haben es nicht.

Ziffer 3^{bis}: Hier hat der Vorentwurf das Augenmass verloren: Den blossen Konsum von harter Pornografie in Gestalt von sexuellen Handlungen mit Tieren mit einer einjährigen Freiheitsstrafe zu belegen, ist nicht begründbar, und auch nicht die dreijährige Höchststrafe für den Konsum kinderpornographischer Inhalte; von ihr wird auch der Jugendliche getroffen, der auf dem Handy eines Kollegen sich einen entsprechenden Film(-ausschnitt) anschaut.

Ziffer 4: Bei Handeln in Bereicherungsabsicht sieht Ziffer 4 Buchstabe b vor, dass die Höchststrafe auf 5 Jahre steigt, wenn es sich um tatsächliche Kinderpornografie handelt. Damit ist die gleiche Höchststrafe angedroht wie in Ziffer 3, obwohl Handeln aus Bereicherungsabsicht (Ziff. 4) wohl als eine gravierendere Form der Tatbegehung gewertet werden müsste. Wenn man bei Handeln in Bereicherungsabsicht 5 Jahre angemessen findet, müsste dies Rückwirkungen auf die Strafandrohung in Ziffer 3 bezüglich „echter“ Kinderpornografie haben.

CP und UNIGE bringen an, die Buchstaben b der Ziffern 3, 3^{bis} und 4 von Artikel 197 müssen – wie in der deutschen Version – tatsächliche *sexuelle* Handlungen mit Kindern ("actes sexuels effectifs avec des enfants") und nicht tatsächliche *Gewalttätigkeiten* mit Kindern ("actes de violence effectifs avec des enfants") anvisieren.

CP äussert sich nicht zu den vorgeschlagenen Strafandrohungen, kritisiert jedoch, die Passage "actes sexuels non effectifs avec des enfants" ist nicht klar und lässt den Schluss zu,

dass sich diese Bestimmung auch dann Anwendung findet, wenn gar keine sexuelle Handlung vorgekommen ist. Um diese Mehrdeutigkeit zu verhindern, ist es besser, den Ausdruck "actes sexuels virtuels avec des enfants" zu verwenden.

EVP gibt zu bedenken, dass die Polizei über die entsprechenden Fahndungstechniken verfügen muss. Mit der neuen StPO fehlt der Polizei teilweise die rechtliche Grundlage für die verdeckte Fahndung nach Pädophilen im Internet.

1.50. Artikel 200 Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

ZH unterstützt die zwingende Straferhöhung bei gemeinsamer Tatbegehung.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.51. Artikel 213 Inzest

Aufgehoben

BS, GE, SO, FDP sowie UNILU sind mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 213 einverstanden.

SP ist mit der Aufhebung von Artikel 213 ebenfalls einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, dass der Widerstand von anderer Seite gross sein wird und mit der Streichung des Artikels die ganze Vorlage gefährdet wird. Die SP hätte deshalb viel Verständnis dafür, wenn die Streichung dieses Artikels aus strategischen Überlegungen wieder aus der Vorlage rausgenommen würde.

AI stellt sich gegen die vorgeschlagene Streichung. Die kleine Zahl an Verurteilungen hängt wohl auch damit zusammen, dass das Inzestverbot in der Bevölkerung breit akzeptiert ist. Dieses Bewusstsein könnte bei einer Streichung des Inzest-Straftatbestandes geschwächt werden. Auf eine Streichung sollte auch verzichtet werden, weil damit in einer Zeit zunehmender Sexualisierung ein falsches Signal gesetzt würde.

Auch JU stellt sich gegen die beabsichtigte Streichung und verweist auf ethische Gründe und den Schutz der Familie. CP bringt ebenfalls den Schutz der Familie sowie eugenische Gründe an, um seine Ablehnung der Streichung zu begründen.

NE ist der Ansicht, dass die Streichung von Artikel 213 nicht begründet ist. Die geringe Anzahl der Verurteilungen ist kein genügender Grund, um diese Bestimmung zu streichen. Artikel 213 sollte vom sechsten in den fünften Titel des StGB überführt werden. Auch wenn die Beteiligten möglicherweise volljährig sind, kann das Kindschaftsverhältnis, das sie verbindet, verhindern, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Auch falls keine Anwendung von Zwang bewiesen werden kann, muss es eine Strafnorm ermöglichen, einen Beischlaf zwischen Aszendenten zu ahnden. Aufgrund der im Bericht erwähnten Gründe rechtfertigt es sich, die strafrechtliche Verfolgung auf alle sexuellen Handlungen auszuweiten.

SH erachtet die Streichung von Artikel 213 als nicht zwingend, weil die Erbhygiene ein schützenswertes Rechtsgut ist. SH Justiz und SVR stellen sich auf den gleichen Standpunkt.

TI, EVP, SVP sowie SBK plädieren ebenso für die Beibehaltung von Artikel 213.

Auch VD stellt sich gegen die Streichung von Artikel 213. Das von dieser Bestimmung geschützte Rechtsgut ist nicht nur die sexuelle Integrität, sondern auch eine gewisse Konzeption von familiären Beziehungen, und die ist weiterhin aktuell. Das Argument, die Bestimmung genüge nicht, um die Familie zu schützen, ist ausserdem nicht stichhaltig. Nur weil eine Strafnorm nicht der Gesamtheit einer Problematik begegnen kann, wird sie deswegen nicht obsolet. Der Inzest wirft nämlich komplexe Fragen aus biologischer und moralischer Sicht auf.

VS stellt sich ebenfalls gegen die Streichung. Das Argument, wonach andere Bestimmungen des StGB sexuelle Handlungen, die mit Minderjährigen oder Abhängigen vorgenommen würden, ahnden würden, überzeugt nicht. Der Inzest sollte nicht straflos erklärt werden, sondern es sollte vielmehr geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden sollte, um Patchwork-Familien und Adoptivfamilien mit einzubeziehen. Auch die CVP stellt sich gegen die Streichung und führt aus, der Schutz der sozialen Institution Familie ist nach wie vor dringend geboten. Die Kritik im Begleitbericht ist insofern berechtigt, als sie auf das Problem der nicht-blutsverwandten Familienmitglieder hinweist. Wenn man daraus Konsequenzen ziehen will, wäre allerdings nicht eine Streichung, sondern eine vertiefte Prüfung der Umschreibung des Tatbestandes mit klarer Ausrichtung auf den Schutz der sozialen Institution Familie angebracht.

ZH lehnt die Streichung des Inzestverbots ab. Die geringe Verurteilungszahl überzeugt als Begründung nicht und kann unterschiedlichste Ursachen haben und beispielsweise auf eine hohe Dunkelziffer zurückgeführt werden. Ein anderer Grund kann auch darin liegen, dass das Inzestverbot von der Gesellschaft anerkannt wird. Dieses Verbot sollte nur nach vorgängiger Debatte und Grundsatzdiskussion allenfalls aus der Strafgesetzgebung gestrichen werden.

CFT lehnt die Streichung des Artikels 213 ab und verweist darauf, dass die Streichung für Familien zerstörerisch wäre und neben genetischen auch zu emotionalen und psychischen Konflikten führen würde. Das Vorhaben, den Artikel streichen zu wollen, geht mit einer Ideologie einher, wonach jeder Mensch seine Sexualität nach seiner Vorliebe ausleben dürfen soll – sofern das Einvernehmen des Partners gegeben ist. Diese Forderung geht gegen die Gebote Gottes in der Bibel und deckt sich auch nicht mit den Erfahrungen von vielen Generationen. Ebenfalls auf religiöse Gründe, die gegen die Streichung sprechen, verweist Walter Krauer. Insbesondere aus sittlichen Gründen und zum Schutz der Jugend äussern sich Michel Bärtschinger, Yvonne Käser, Pierre-Henri Reymond, Kinder ohne Rechte und Pro Ecclesia Zürich gegen die Streichung.

SVJ weist darauf hin, dass sich der Gesetzgeber – ungeachtet allfälliger ethischer Bedenken – bewusst sein muss, dass künftig einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen 16 und 18 Jahre alten voll- oder halbbürtigen Geschwistern straffrei sein wird, sofern nicht die Voraussetzungen der Artikel 187 bis 191 StGB erfüllt sind. Ob hier nicht ein falsches Signal gesetzt wird, lässt sich aus heutiger Sicht nicht sagen.

UNIFR meint, es ist durchaus diskutabel, ob der Tatbestand des Inzests in seiner aktuellen Fassung noch Bestand haben sollte, doch ist die Begründung, die im Bericht vorgelegt wird, nicht stringent, um eine Streichung zu rechtfertigen. Die Änderung der Bestimmung wird abgelehnt.

VFG spricht sich klar gegen die Abschaffung von Artikel 213 aus, da dem Strafrecht in der Gesellschaft zunehmend eine Ordnungsfunktion in dem Sinne zukommt, dass alles, was

nicht verboten ist, erlaubt ist. Es ist zwar zutreffend, dass die Anzahl Verurteilungen marginal ist, doch dürfte die Dunkelziffer in diesem Bereich nicht unbedeutend sein.

1.52. Artikel 219 Absatz 2 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

² *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.*

SO weist darauf hin, dass dieser Vorschlag die allgemeine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe im AT StGB voraussetzt. Auch UNIFR hebt hervor, dass die vorgeschlagene Strafandrohung Bezug auf die angestrebte Änderung des Sanktionensystems nimmt und kritisiert das Vorgehen, da die Änderung des AT StGB noch überhaupt nicht akzeptiert ist. UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

UNILU plädiert dafür, dass Absatz 2 gestrichen wird, statt eine neue Strafandrohung einzuführen. Bereits die Vorsatzvariante stellt einen argen gesetzgeberischen Missgriff dar, der sich in der Fahrlässigkeitsvariante noch akzentuiert. Ein Absenken der Höchststrafe ist zu begrüssen.

Siebenter Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

1.53. Artikel 221 Absatz 3 Brandstiftung

³ *Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.*

AG lehnt die Änderung der Bestimmung ab und kritisiert, dass die Privilegierung der Brandstiftung als blosses Vergehen gelten soll. Dies umso mehr, als nach einem Teil der bisherigen Lehre und Rechtsprechung die Privilegierung nach Absatz 3 auch beim qualifizierten Tatbestand der Gefährdung von Leib und Leben gemäss Absatz 2 anwendbar sein soll. Die Privilegierung sollte ganz aufgehoben oder durch die Senkung der Mindeststrafe auf nicht unter sechs Monaten Freiheitsstrafe im nicht qualifizierten Fall ersetzt werden.

BE und SO weisen ferner darauf hin, dass die Einschränkung des richterlichen Ermessens in Fällen, wo der Brandstifter durch sein Verhalten zwar einen geringen Schaden zu verantworten hat, jedoch z.B. wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt oder darauf abzielt, einen grossen Schaden herbeizuführen, zu einem falschen Ergebnis führen kann. Das Gericht muss den Täter nämlich aufgrund der „ist“- Bestimmung zwingend privilegieren; gerade hier sollte dem Gericht aber die Möglichkeit erhalten bleiben, vom vollen Strafrahmen auszugehen und damit dem Verschulden des Täters genügend Rechnung tragen zu können. Gemäss BE könnte dieses Problem dadurch gelöst werden, dass die Privilegierung nur dann obligatorisch eintritt, wenn sie auch den subjektiven Tatbestand mitumfasst und sich die Tat handlung damit nur auf einen geringen Schaden richtet.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.54. Artikel 222 Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

¹ *Wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr oder unter Gefährdung von Leib und Leben von Menschen eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Aufgehoben*

SO hält fest, dass der Vorschlag ein gesetzgeberisches Versehen im Rahmen der am 1. Ja-

nuar 2007 in Kraft getretenen Revision des AT StGB korrigiert.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und weist darauf hin, dass Artikel 222 Absatz 2 in der Lehre als qualifizierte Variante gilt, obwohl in Artikel 222 Absatz 1 die gleiche Strafe angedroht wird. Diese Ungereimtheit stellt aber an sich kein Problem dar und wird im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Eine sinnvollere Ausgestaltung dieser Bestimmung ist in der Tat erwägenswert, allerdings sind auch andere Lösungen, wie z.B. eine Reduktion der Höchststrafe in Artikel 222 Absatz 1 denkbar.

1.55. Artikel 223 Ziffer 1 Absatz 2 Verursachung einer Explosion

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

AG lehnt die Änderung der Bestimmung ab und kritisiert, dass die Privilegierung der Verursachung einer Explosion als blosses Vergehen gelten soll. Dies umso mehr, als nach einem Teil der bisherigen Lehre und Rechtsprechung die Privilegierung nach Ziffer 1 Absatz 2 auch beim Grundtatbestand gemäss Ziffer 1 Absatz 1 anwendbar sein soll. Die Privilegierung sollte daher ganz aufgehoben oder durch die Senkung der Mindeststrafe auf nicht unter sechs Monaten Freiheitsstrafe im nicht qualifizierten Fall ersetzt werden. Zudem erscheint es fragwürdig, bei einem konkreten Gefährungsdelikt auf geringe Verletzungsfolgen abzustellen.

SO erachtet die Einschränkung des richterlichen Ermessens für unbegründet und weist darauf hin, dass diese Einschränkung oft zum falschen Resultat führen dürfte. Gerade in Fällen, wo der Täter ausserordentlich gefährlich gehandelt haben kann, indem er z.B. wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht hat, gibt es regelmässig empfindliche Strafandrohungen. Wenn nun ein geringer Erfolg eintritt, also nur ein geringer Schaden entstanden ist, heisst das dennoch nicht in jedem Fall, dass damit ein Strafraum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angemessen wäre. Im Gegenteil ist es zwingend, dem Gericht weiterhin die Möglichkeit zu geben, vom vollen Strafraum auszugehen, wenn dies das Verschulden des Täters gebietet.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.56. Artikel 224 Absatz 2 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

² *Ist nur Eigentum in unbedeutendem Umfange gefährdet worden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.*

BE erachtet die Änderung der Bestimmung als sachgerecht.

AG und SO lehnen die Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie in Artikel 223 VE-StGB ab.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.57. Artikel 225 Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

¹ *Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

CP lehnt die Aufhebung des derzeitigen Absatzes 2, welcher die Auferlegung einer Busse in leichten Fällen vorsieht, ab und weist darauf hin, dass die Tathandlung und die Strafe, die im neuen Absatz 2 vorgesehen sind, bereits im geltenden Absatz 1 geregelt sind, weshalb eine Streichung des geltenden Absatzes 2 nicht angezeigt ist.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und weist darauf hin, dass durch die Aufhebung des geltenden Absatzes 2 die Strafandrohung bei leichten Fällen verschärft wird, indem das Gericht keine Möglichkeit mehr hat, eine Busse auszusprechen, sondern nur noch auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe erkennen kann.

1.58. Artikel 226 Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

¹ *Wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

² *Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem anderen übergibt, von einem anderen übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

³ *Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.59. Artikel 226^{bis} Absatz 1 Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

¹ *Wer vorsätzlich durch Kernenergie, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.*

SH Justiz und SVR lehnen die Einführung einer Mindeststrafe ab.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ebenfalls ab. Der Umstand, dass das Fahrlässigkeitsdelikt in Absatz 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist, spricht nicht zwingend für die Einführung einer Mindeststrafe in Absatz 1. Vielmehr könnte genauso gut die Höchststrafe beim Fahrlässigkeitsdelikt auf drei Jahre Freiheitsstrafe reduziert werden. Dies umso mehr, als Fahrlässigkeitsdelikte grundsätzlich als Vergehen ausgestaltet sind.

1.60. Artikel 227 Ziffer 1 Absatz 2 Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

1. ...

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

AG und SO lehnen die Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei den Artikeln 223 und 224 VE-StGB ab.

1.61. Artikel 228 Ziffer 1 Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich elektrische Anlagen, Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen, oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Bergstürze oder Lawinen beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

AG und SO lehnen die Änderung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei den Artikeln 223, 224 und 227 VE-StGB ab.

Nach ZH soll es weiterhin möglich sein, bei geringem Schaden den Täter straffrei belassen zu können.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung mit Verweis auf die Einschränkung des richterlichen Ermessens ab.

1.62. Artikel 229 Absatz 1 Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks oder eines Abbruchs die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

CP spricht sich ausdrücklich gegen die Erhöhung der Höchststrafe aus. Der Umstand, dass die Gerichte bereits nach geltendem Recht Freiheitsstrafen weit unter den aktuellen Höchststrafen aussprechen (durchschnittlich drei Monate Freiheitsstrafe), spricht gegen eine Erhöhung der Maximalstrafe auf fünf Jahre.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab. Das Problem der gleichen Strafandrohung für das Vorsatz- und das Fahrlässigkeitsdelikt könnte auch in die andere Richtung, nämlich mit einer Strafsenkung in Absatz 2 erreicht werden. Der Änderungsvorschlag ist nicht sachlich begründet.

Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

1.63. Artikel 230 Ziffer 1 Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt oder vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt

und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

CP und UNIFR lehnen die Erhöhung der Höchststrafe aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 229 VE-StGB ab.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband empfiehlt, die Erhöhung des Strafrahmens nochmals zu überdenken, zumal hier i.d.R. Freiheitsstrafen von bis zu 90 Tagen ausgesprochen werden und solche Verurteilungen daher im Hinblick auf den erhöhten Strafrahmen als Kavaliersdelikte angesehen werden könnten.

1.64. Artikel 231 Ziffer 1 Absatz 1 Verbreiten menschlicher Krankheiten

1. Wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

EKAF und Groupesida erachten es als besorgniserregend, dass Artikel 231 in seiner aktuellen Version beibehalten wird. Artikel 231 wird willkürlich und nicht im Sinne der HIV/Aids-Strategie der Schweiz auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen angewendet. Vor allem die Bestrafung von HIV-Infizierten, die einvernehmlichen, ungeschützten Geschlechtsverkehr mit informierten Partnern haben, ist problematisch und unerwünscht. EKAF weist diesbezüglich darauf hin, dass die Strafbarkeit der HIV-Übertragung Präventionsstrategien untergraben kann, indem die Verantwortung einzig dem HIV-Infizierten zugeschoben wird. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass der geltende Artikel 231 kontraproduktiv hinsichtlich Prävention und ungerecht aus menschenrechtlicher Sicht ist. Schliesslich führt diese ganze Problematik und die hohe Zahl von Verurteilungen wegen „Verbreitung menschlicher Krankheiten“ nach Artikel 231 zu einem schlechten Erscheinungsbild der Schweiz im internationalen Vergleich. Groupesida macht geltend, dass der Fokus nicht auf die Strafbarkeit, sondern vielmehr auf die Aufklärung von betroffenen (HIV-positiven und –negativen) Personen gelegt werden sollte.

UNIFR lehnt die Aufhebung der Mindeststrafe ab, da gerade im Hinblick auf Artikel 235 StGB, bei dem die Mindeststrafe erhöht werden soll, eine Aufhebung weder angemessen noch nachvollziehbar ist.

1.65. Artikel 232 Ziffer 1 Verbreiten von Tierseuchen

1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

ZH erachtet es als wenig plausibel, dass die Strafbestimmung einzig Haustiere, nicht aber Wildtiere schützt.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und weist darauf hin, dass die Änderung faktisch eine Strafschärfung für die Fälle bedeutet, die derzeit unter Artikel 232 Ziffer 1 Absatz 1 fallen.

1.66. Artikel 233 Ziffer 1 Verbreiten von Schädlingen

1. Wer vorsätzlich einen für die Landwirtschaft oder für die Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und weist darauf hin, dass die Änderung faktisch eine Strafschärfung für die Fälle bedeutet, die derzeit unter Artikel 233 Ziffer 1 Absatz 1 fallen.

1.67. Artikel 234 Absatz 1 Verunreinigung von Trinkwasser

¹ Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNIFR spricht sich gegen Änderung der Bestimmung aus und verweist auf die Einschränkung des richterlichen Ermessens.

1.68. Artikel 235 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter

1. ...

Betreibt der Täter das Behandeln oder Herstellen gesundheitsschädlichen Futters gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

SO weist darauf hin, dass die Vorlage in anderen Strafbestimmungen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe vorsieht, weshalb auch bei Artikel 235 Ziffer 1 konsequenterweise als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Monaten oder eine Geldstrafe von nicht unter 90 Tagessätzen vorzusehen wäre. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gleichen Strafandrohung würde sich hier ebenfalls eine Zusammenlegung der Straftatbestände von Artikel 235 und 236 StGB anbieten.

ZH ist der Ansicht, dass aus Gründen der Präventivwirkung die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Strafurteils beibehalten werden soll.

SH Justiz und SVR lehnen die vorgeschlagene Änderung in Artikel 235 Ziffer 1 Absatz 2 ab.

UNIFR lehnt die Erhöhung der Mindeststrafe in Artikel 235 Ziffer 1 Absatz 2 und die Erhöhung des Strafrahmens in Artikel 235 Ziffer 2 ab. Ziffer 1 Absatz 1 ist widersprüchlich, wenn einerseits gesagt wird, früher habe das Futter und dessen Qualität mehr Menschen betroffen als heute, gleichzeitig die Mindeststrafe aber verdreifacht werden soll. Weiter ist unklar, weshalb die Strafe von Ziffer 2 angehoben und nicht umgekehrt diejenige von Ziffer 1 gesenkt werden soll, obwohl laut Bericht die Bestimmung nicht mehr so wichtig sei wie früher.

1.69. Artikel 236 Absatz 1 und 2 Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter

¹ *Wer vorsätzlich gesundheitsschädliches Futter oder gesundheitsschädliche Futtermittel einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.*

SO weist darauf hin, dass sich hier eine Zusammenlegung der Straftatbestände von Artikel 235 und 236 StGB anbietet, zumal die beiden Bestimmungen die gleiche Strafandrohung vorsehen und einen engen Sachzusammenhang aufweisen.

UNIFR lehnt die Änderungen der Bestimmung ab und führt aus, dass in Bezug auf Absatz 2 im erläuternden Bericht behauptet wird, die Strafandrohung von Absatz 1 sei angemessen und die Diskrepanz zu Ziffer 2 sei zu gross, was allerdings nicht näher begründet wird. Unklar bleibt daher, weshalb die Strafe von Absatz 2 angehoben und nicht umgekehrt diejenige von Absatz 1 gesenkt werden soll.

Neunter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr

1.70. Artikel 237 Ziffer 1 Störung des öffentlichen Verkehrs

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt.

SH, SH Justiz und SVR lehnen die Änderung der Bestimmung ab, da sie faktisch die Einführung einer Mindeststrafe bedeuten würde.

CP ist zwar der Ansicht, dass kein Anlass besteht, für die von Artikel 237 und 238 StGB erfassten Verhaltensweisen unterschiedliche Strafen vorzusehen; die Zusammenlegung von Artikel 237 und 238 StGB ist jedoch abzulehnen, weil Artikel 237 im Gegensatz zu Artikel 238 StGB die Gefährdung fremden Eigentums als Tatbestandsmerkmal nicht vorsieht und dadurch der Anwendungsbereich von Artikel 237 erweitert würde. Überdies erfasst der geltende Artikel 238 Absatz 2 StGB Täter, die fahrlässig handeln und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum erheblich gefährden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Erfordernis gestrichen werden soll. Ausserdem erscheint die Erhöhung des Strafrahmens auf zehn Jahre Freiheitsstrafe unverhältnismässig im Vergleich zu den Strafen, die durchschnittlich von den Gerichten im Rahmen von Artikel 237 und 238 StGB ausgesprochen werden (Freiheitsstrafe bis zu fünf Monaten).

UNIFR vertritt den Standpunkt, dass der neue Artikel 237 eine enorme Verschärfung der Strafandrohung in Artikel 237 Ziffer 1 Absatz 1 bedeutet, indem die Höchststrafe mehr als verdreifacht wird. Das alleine wäre schon störend genug, wird aber dadurch, dass neu auch die Gefährdung von blossem Eigentum mittels Störung des öffentlichen Verkehrs strafbar wird, unhaltbar. Die Lehre kritisierte das freilich bereits beim geltenden Artikel 238 StGB als zu weit gehend. Weiter bemängelt UNIFR, dass das einzige die Strafbarkeit etwas einschränkende Element von Artikel 238 Absatz 2 StGB – das Wort „erheblich“ – nicht in den neuen Artikel 237 Ziffer 2 übernommen werden soll. UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.71. Artikel 238 Störung des Eisenbahnverkehrs

Aufgehoben

Vgl. Ausführungen zu Artikel 237 Ziffer 1 VE-StGB.

1.72. Artikel 239 Ziffer 2 Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab und weist darauf hin, dass die Wahl des Randtitels nochmals überprüft werden muss; als Täter kann nicht die Person gemeint sein, welche sich im Dienste der Allgemeinheit gegen Betriebe auflehnt und diese stört.

Zehnter Titel: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht

1.73. Artikel 240 Geldfälschung und Geldverfälschung

¹ *Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:*

- a. *Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen;*
- b. *Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten verfälscht, um sie zu einem höhern Wert in Umlauf zu bringen.*

² *Aufgehoben*

³ *Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird und die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.*

GE und UNIGE sind der Ansicht, dass Artikel 240 Absatz 3 gestrichen werden kann, da die-

se Konstellation bereits von Artikel 6 StGB gedeckt wird.

SO erachtet die für die Artikel 240 und 241 StGB vorgeschlagene Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe als tendenziell unangemessen hoch. Dies z.B. im Vergleich zu Artikel 259 StGB.

SP ist mit der Zusammenlegung der Tatbestände von Artikel 240 und 241 StGB sowie der Aufhebung der Mindeststrafe einverstanden. Fraglich ist allerdings, ob die Höchststrafe von zehn Jahren nicht immer noch zu hoch ist und auf fünf Jahre gesenkt werden sollte.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

UNILU erachtet die vorgeschlagene Höchststrafe als massiv zu hoch und weist darauf hin, dass es sich in der Sache um eine Vorbereitungshandlung zu Artikel 242 StGB (Inumlaufsetzen falschen Geldes) handelt, der ebenfalls zehn Jahre androht. Das Argument, der Geldfälscher weise eine höhere kriminelle Energie auf als der „Inumlaufsetzer“ falschen Geldes, zieht nicht: Für die Strafdrohung ist entscheidend, wie intensiv das auf dem Spiel stehende Rechtsgut gefährdet oder verletzt wird, und diese Gefährdung ist bei Artikel 240 nun einmal geringer als bei Artikel 242 StGB. Die „kriminelle Energie“ ist ein Argument *im Rahmen der Strafzumessung* und dort anzusiedeln, nicht bei der Schwerebestimmung der Tat.

1.74. Artikel 241 Geldverfälschung

Aufgehoben

Vgl. Ausführungen zu Artikel 240 VE-StGB.

1.75. Artikel 242 Inumlaufsetzen falschen Geldes

¹ *Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² Aufgehoben

NW und OW sind gegen die Erhöhung des Strafrahmens. Es ist nicht ersichtlich, weswegen eine Tat nach Artikel 244 StGB im Gegensatz zu einer nach Artikel 242 deutlich milder bestraft werden soll. Ohnehin erscheint die Strafwürdigkeit von Artikel 242 im Vergleich zu anderen Delikten mit entsprechendem Strafrahmen – insbesondere solche gegen Leib und Leben – geringfügiger.

Absatz 1

UNIFR lehnt die Änderung von Artikel 242 Absatz 1 ab und hält fest, dass obschon Artikel 240 und 242 StGB das gleiche Rechtsgut schützen, der Täter bei Artikel 240 StGB ein besonders hohes Mass an krimineller Energie an den Tag legt, weswegen Artikel 240 StGB gegenwärtig zu Recht die höhere Strafandrohung vorsieht. Ausserdem stehen Artikel 240 und 242 StGB nach einem neueren Entscheid des BGer (BGE 133 IV 260) in echter Konkurrenz zueinander; eine Erhöhung des Strafrahmens in beiden Strafbestimmungen hätte daher fatale Auswirkungen auf Fälle, in denen der Täter das Geld fälscht und es danach in Umlauf setzt, weil er in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 StGB neu zu max. 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte.

UNILU empfiehlt, die Obergrenze von zehn Jahren zu überdenken und abzuklären, ob eine

tiefere Strafandrohung nicht als genügend erscheinen könnte.

Absatz 2

SO und SP lehnen die Aufhebung von Absatz 2 ab und weisen darauf hin, dass das in Absatz 2 festgehaltene Verhalten bedeutend weniger strafwürdig ist als dasjenige im Grundtatbestand; die Streichung zugunsten der blossen Ermessensausübung durch das Gericht erscheint gemäss SO nicht angezeigt. Der Absatz 2 rechtfertigt sich aufgrund der Erhöhung des Strafrahmens in Absatz 1 erst recht. SP findet, dass zwar eine mildere Bestrafung im Sinn von Absatz 2 auch bei Absatz 1 möglich ist, mit einem gesonderten Absatz 2 gibt der Gesetzgeber aber ein klares Signal.

UNIFR steht der Aufhebung von Absatz 2 ebenfalls ablehnend gegenüber und gibt an, dass hier verkannt wird, dass die besondere Hervorhebung einer Tathandlung im Gesetz nicht schlicht deshalb nicht mehr von Nöten ist, weil ihre Strafandrohung derjenigen des Strafrahmens des Grundtatbestandes entspricht – was hier zudem bei einer Änderung des Strafrahmens sowieso nicht mehr der Fall wäre.

UNILU ist der Ansicht, dass die „Schwarzpeterklausel“ in Absatz 2 beibehalten werden sollte, weil es einen Unterschied macht, ob der Täter von Anbeginn an das Falschgeld in Umlauf bringen will, oder ob er von einem Dritten über die Echtheit getäuscht worden ist und dann im Sinne einer Verlustvermeidung dieses Geld als echt weiter verwendet. Angemessen dürfte für diesen Fall eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder Geldstrafe sein.

1.76. Artikel 243 Absatz 2 Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht

² *Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.*

SP lehnt die Änderung der Bestimmung ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Person mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bestraft werden soll, wenn sie fahrlässig und ohne Fälschungsabsicht gehandelt hat. Falls sich der Unterschied zwischen den Strafandrohungen des Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdeliktes tatsächlich als zu gross erweisen sollte, dann wäre eine Senkung des Strafrahmens in Absatz 1 angezeigt.

UNIFR kritisiert die Änderung des Strafrahmens und ist der Ansicht, dass die Angemessenheit der Strafandrohung kein messbarer Wert und daher als Argument für die Änderung einer Norm gänzlich untauglich ist.

1.77. Artikel 244 Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes

¹ *Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Aufgehoben*

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab. Die Aussage, das Mengenkriterium spiele in den anderen Tatbeständen des 10. Titels keine Rolle, kann wohl eher als Indiz aufgefasst werden, dass das Mehr an Unrecht in solchen Fällen im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Vor allem wenn man bedenkt, dass die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe i.d.R. zwischen einem und zwei Monaten und die höchste ausgesprochene Strafe bis dato bei zwei Jahren Freiheitsstrafe liegt. Das Mengenkriterium gibt aber in keiner Weise einen Hinweis darauf, dass eine Erhöhung der Höchststrafe notwendig wäre.

1.78. Artikel 245 Fälschung amtlicher Wertzeichen

*1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Postmarken, Stempel- oder Gebührenmarken, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird, und wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.
2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen als echt, unverfälscht oder gültig verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

GE und UNIGE sind der Ansicht, dass Artikel 245 Ziffer 1 Absatz 4 gestrichen werden kann, da diese Konstellation bereits von Artikel 6 StGB gedeckt wird.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab. Angesichts der durchschnittlichen Dauer der ausgefallenen Freiheitsstrafen, die offenbar deutlich unter dreissig Tagen liegen, ist der geltende Strafrahmen bereits weit genug, um sämtliche Fälle von Artikel 245 verschuldensgerecht bestrafen zu können.

1.79. Artikel 246 Fälschung amtlicher Zeichen

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschauer, Marken der Zollverwaltung, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wer falsche oder verfälschte Zeichen dieser Art als echt oder unverfälscht verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNIFR spricht sich gegen die Erhöhung der Höchststrafe aus. Es ist nicht naheliegend, die Strafandrohung von Artikel 246 an Artikel 248 StGB anzupassen, zumal Artikel 248 StGB als *lex specialis* Artikel 246 vorgeht. Der Bericht liefert überdies keine Argumente dafür, inwiefern die mit Artikel 246 erfassten Verhaltensweisen mit denjenigen von Artikel 248 StGB vergleichbar wären.

UNILU weist darauf hin, dass im Vorentwurf die Marginalie fehlt.

1.80. Artikel 247 Absatz 2 Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Aufgehoben

CP kritisiert die Aufhebung und vertritt den Standpunkt, dass das in Absatz 2 beschriebene Verhalten eben gerade nicht unter Artikel 240, 241 und 245 StGB subsumiert werden kann, da es einzig den unrechtmässigen Gebrauch von Geräten, mit welchen Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen hergestellt werden, und nicht des Geldes selbst, erfasst. Selbst wenn der Täter Artikel 312 StGB erfüllen würde, wäre eine Konkurrenz denkbar.

1.81. Artikel 250 Geld, amtliche Wertzeichen und amtliche Zeichen des Auslandes

Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Metallgeld, Papiergeld, Banknoten, amtliche Wertzeichen und amtliche Zeichen des Auslandes.

Keine Bemerkung.

Elfter Titel: Urkundenfälschung

1.82. Artikel 251 Ziffer 2 Urkundenfälschung

Aufgehoben

SO unterstützt die Streichung, da Ziffer 2 mit der letzten Revision des AT StGB überflüssig geworden ist.

Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

1.83. Artikel 259 Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

Wer öffentlich zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNILU ist mit der Vereinigung der beiden Absätze einverstanden. Der am 1.1.2011 in Kraft getretene Absatz 1^{bis} könnte so zu Absatz 2 werden.

UNIFR lehnt die Änderung ab, da nach dem neuen Wortlaut nicht klar wäre, ob sämtliche Verbrechen oder nur Verbrechen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen erfasst würden.

1.84. Artikel 260^{ter} Ziffer 2 Kriminelle Organisation

2. Das Gericht kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

Keine Bemerkungen.

1.85. Artikel 260^{quater} Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen

Wer jemandem Schusswaffen, gesetzlich verbotene Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile verkauft, vermietet, schenkt, überlässt oder vermittelt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens dienen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNILU stimmt der Senkung der Obergrenze auf 3 Jahre sowie der Streichung der Subsidiaritätsklausel zu.

SO will keine Reduktion der Maximalstrafe.

CVP ist der Ansicht, dass die Abschaffung der Artikel 260^{quater}, 275^{bis}, 275^{ter} und 276 StGB vertieft zu prüfen ist. Bei den Bestimmungen handelt es sich um historisch gewachsene Bestrebungen, Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz durch gewaltbereite und extremistische Gruppen im Inland und durch andere Staaten sowie der Verschärfung internationaler Spannungen strafrechtlich entgegenzutreten zu können. Es liegt in der Natur solcher Bestimmungen, dass sie während langer Zeit nicht oder nur mit sehr geringen Strafen zur Anwendung kommen. Sie sind aber Waffen des demokratischen Staates, der auf solche strafrechtliche Abwehrmittel in kritischen Situationen angewiesen sein kann. Änderungen sollen unter Annahme möglicher Extremsituationen noch einmal überprüft und begründet werden.

UNIFR ist der Ansicht, dass eine Strafandrohung von drei Jahren immer noch viel zu hoch wäre. Auch ist zweifelhaft, ob die Abgrenzung von Artikel 260^{quater} zur Gehilfenschaft nach der ersatzlosen Streichung der Subsidiaritätsklausel klarer oder sinnvoller ausgestaltet wäre. Eine Anpassung des Randtitels wäre hingegen angebracht, da es nicht um eine unmittelbare Gefahr für die Öffentlichkeit geht, sondern um ein Verhalten, das zu Delikten beitragen kann.

1.86. Artikel 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Aufgehoben

BS, LU, SH und VD sind mit der Aufhebung einverstanden.

SP ist grundsätzlich für die Aufhebung der Bestimmung, fände es aber interessant zu wissen, welche real geschehenen und nach diesem Artikel abgeurteilten Fälle in Zukunft straf-frei bleiben würden.

UNILU stimmt der Aufhebung der Bestimmung zu, da diese dem Schuldprinzip widerspricht.

JU, SG und ZH beantragen, die Bestimmung beizubehalten. SO ist gegen die Aufhebung der Bestimmung, ist aber mit der Streichung von Absatz 2 einverstanden.

CVP meint, dass die Aufhebung von Artikel 263 einer vertieften Prüfung der praktischen Auswirkungen bedarf. FDP ist aus kriminalpolitischen Gründen für die Beibehaltung der Bestimmung (absichtliches Rauschtrinken) und weist auf den Gefahrensatz hin, wonach jeder-mann verpflichtet ist, zu verhindern, dass ein von ihm geschaffenes Risiko eintritt.

CP ist gegen die Aufhebung von Artikel 263, dieser sollte gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verschoben werden, zwi-schen Artikel 10 – 12 StGB.

KSBS ist der Ansicht, dass die Aufhebung von Artikel 263 den Rahmen einer Harmonisie-rungsvorlage sprengt.

UNIFR lehnt die Änderung ab. Artikel 263 entspricht einem kriminalpolitischen Bedürfnis, welchem der Gesetzgeber bewusst auf Kosten des Schuldprinzips nachgelebt hat. Deutsch-land und Österreich kennen eine ähnliche Regelung, in Frankreich und Italien wird selbstver-schuldete Trunkenheit nicht als zureichender Grund für Unzurechnungsfähigkeit anerkannt.

Dreizehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landes-verteidigung

1.87. Artikel 266^{bis} Absatz 2 Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete aus-ländische Unternehmungen und Bestrebungen

² *In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.*

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab. Eine solche Än-derung widerspricht den derzeitigen internationalen politischen und gesellschaftlichen Ten-denzen.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.88. Artikel 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen

Wer einen zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienenden Grenzstein oder ein anderes diesem Zwecke dienendes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab. TI lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

1.89. Artikel 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen

Wer ein von einer Behörde angebrachtes schweizerisches Hoheitszeichen, insbesondere das Wappen oder die Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab. TI lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

BStGer ist der Ansicht, dass die Begründung der Streichung einer Norm bzw. der Herabsetzung des Strafrahmens mit der fehlenden praktischen Anwendung oder dem reinen Symbolgehalt der Vorschrift zweischneidig ist.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.90. Artikel 275^{bis} Staatsgefährliche Propaganda

Aufgehoben

BS und SH begrüßen die Aufhebung der Bestimmung.

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab. ZH lehnt die Aufhebung der Artikel 275^{bis} - 278 StGB ab, da die entsprechenden Handlungen strafwürdig sind.

CVP ist der Ansicht, dass die Abschaffung des Artikels 275^{bis} vertieft zu prüfen ist (vgl. Begründung zu Artikel 260^{quater} VE-StGB).

BStGer ist der Ansicht, dass die Begründung der Streichung einer Norm bzw. der Herabsetzung des Strafrahmens mit der fehlenden praktischen Anwendung oder dem reinen Symbolgehalt der Vorschrift zweischneidig ist.

CP ist gegen die Abschaffung dieser Bestimmung.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.91. Artikel 275^{ter} Rechtswidrige Vereinigung

Aufgehoben

BS und SH begrüßen die Aufhebung der Bestimmung.

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab. ZH lehnt die Aufhebung ab (vgl. Begründung zu Art. 275^{bis} VE-StGB).

CVP ist der Ansicht, dass die Abschaffung des Artikels 275^{ter} vertieft zu prüfen ist (vgl. Begründung zu Artikel 260^{quater} VE-StGB). FDP begrüsst die Aufhebung der Bestimmung.

BStGer ist der Ansicht, dass die Begründung der Streichung einer Norm bzw. der Herabsetzung des Strafrahmens mit der fehlenden praktischen Anwendung oder dem reinen Symbolgehalt der Vorschrift zweischneidig ist. Die Streichung dieser Norm würde bedeuten, dass die Überwachung solcher Organisationen künftig den Geheimdiensten vorbehalten ist: Dies wäre rechtsstaatlich problematisch, weil so eine richterliche Kontrolle verunmöglicht wird.

CP ist gegen die Abschaffung dieser Bestimmung. Die Bestimmung verstösst eben nicht gegen das Legalitätsprinzip.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

1.92. Artikel 276 Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten

Aufgehoben

BS, SH, SH Justiz und SVR begrüssen die Aufhebung der Bestimmung.

OW und VD empfehlen, den Artikel 276 beizubehalten. ZH lehnt die Aufhebung ab (vgl. Begründung zu Art. 275^{bis} VE-StGB).

CVP ist der Ansicht, dass die Abschaffung des Artikels 276 vertieft zu prüfen ist (vgl. Begründung zu Artikel 260^{quater} VE-StGB).

CP und UNIFR sind gegen die Abschaffung dieser Bestimmung.

MKG beantragt, es sei vollständig auf die vorgesehene Aufhebung von Strafbestimmungen im StGB mit militärischen Bezug zu verzichten: Ziel der Vorlage ist in erster Linie die Harmonisierung der Strafrahmen und nicht die Aufhebung von Bestimmungen des StGB (Art. 276, 277, 278, 329, 330 und 331 StGB) zu Lasten des MStG. Dies würde bedeuten, dass vermehrt Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt bzw. nach Militärstrafrecht beurteilt würden. Die Rechtsetzungspolitik geht in diesem Bereich genau in die gegenteilige Richtung: keine Militärgerichte für Zivilpersonen (siehe 07.413 Parlamentarische Initiative Lang: Keine Militärgerichte für Zivilpersonen, 09.4095 Motion Widmer: Abschaffung der Militärjustiz und 08.3290 Postulat Kommission für Rechtsfragen SR: Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden). Es kann nicht die Absicht sein, dass zum Beispiel ausländische Touristen, die sich bewusst nicht an die Anordnungen einer Schiesswache halten und unbewilligt in eine abgesperrte Schiesszone eindringen und in der Folge eine kombinierte Schiessübung eines ganzen Bataillons abgebrochen werden muss, nach schweizerischem Militärstrafrecht bestraft werden müssen! Auch nicht so selten sind die Behauptungen von unentschuldig nicht in den Militärdienst eingerückten Armeeangehörigen vor dem militärischen Untersuchungsrichter, ihr Arbeitgeber habe ihnen im Falle eines Einrückens mit "sofortiger Entlassung" gedroht. In begründeten Fällen erfolgt eine Anzeige bei den zuständigen zivilen Strafverfolgungsbehörden gegen den (zivilen) Arbeitgeber, der in der Regel und zu Recht nicht dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit untersteht, und deshalb konsequenterweise durch die zivilen Strafverfolgungsbehörden gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen im StGB zu beurteilen ist, insbesondere mit Blick auf Artikel 276. Der Umstand, dass gestützt auf diese Bestimmungen nur wenige Verurteilungen erfolgten, kann keine stichhaltige Begründung sein, hier eine unter der heutigen Gesetzgebung nicht bestehen-

de Strafflosigkeit für derartiges Verhalten herbeizuführen. Abgesehen davon gilt die im erläuternden Bericht auf S. 9 angedeutete analoge Anwendung der Bestimmungen des MStG als quasi ausreichender Ersatz für die aufzuhebenden StGB-Straftatbestände in allen anderen als Friedenszeiten (soll derartiges Verhalten in Friedenszeiten neu straflos werden?) nur "wenn und soweit der Bundesrat dies beschliesst", Artikel 4 Ingress MStG.

1.93. Artikel 277 Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen

Aufgehoben

BS, SH, SH Justiz und SVR begrüßen die Aufhebung der Bestimmung.

VD empfiehlt, den Artikel 277 beizubehalten. ZH lehnt die Aufhebung ab (vgl. Begründung zu Art. 275^{bis} VE-StGB).

BStGer ist der Ansicht, dass die Begründung der Streichung einer Norm bzw. der Herabsetzung des Strafrahmens mit der fehlenden praktischen Anwendung oder dem reinen Symbolgehalt der Vorschrift zweischneidig ist.

CP und UNIFR sind gegen die Abschaffung dieser Bestimmung. MKG beantragt, es sei vollständig auf die vorgesehene Aufhebung von Strafbestimmungen im StGB mit militärischem Bezug zu verzichten (vgl. Begründung zu Artikel 276 VE-StGB).

1.94. Artikel 278 Störung des Militärdienstes

Aufgehoben

BS, SH, SH Justiz und SVR begrüßen die Aufhebung der Bestimmung.

OW und VD empfehlen, den Artikel 278 beizubehalten. ZH lehnt die Aufhebung ab (vgl. Begründung zu Art. 275^{bis} VE-StGB). Artikel 278 richtet sich gegen Zivilpersonen, die einen Angehörigen der Armee in der Ausübung seiner Pflicht behindern. Ein Angehöriger der Armee sollte in der Ausübung seiner Pflicht weiterhin geschützt sein, selbst wenn die praktische Bedeutung gering erscheint. TI lehnt die Aufhebung der Bestimmung ebenfalls ab.

BStGer ist der Ansicht, dass die Begründung der Streichung einer Norm bzw. der Herabsetzung des Strafrahmens mit der fehlenden praktischen Anwendung oder dem reinen Symbolgehalt der Vorschrift zweischneidig ist.

CP und UNIFR sind gegen die Abschaffung dieser Bestimmung. MKG beantragt, es sei vollständig auf die vorgesehene Aufhebung von Strafbestimmungen im StGB mit militärischem Bezug zu verzichten (vgl. Begründung zu Artikel 276 VE-StGB).

Vierzehnter Titel: Vergehen gegen den Volkswillen

1.95. Artikel 282 Ziffer 2 Wahlfälschung

2. Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

UNIFR lehnt die Änderung ab: Eine Abstufung der Strafrahmen in den Ziffern 1 und 2 ist bereits gegeben, weshalb eine weitere Strafschärfung nicht einleuchtet.

1.96. Artikel 283 Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses

Wer sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

UNIFR ist der Ansicht, dass Artikel 283 einen umfassenderen Schutz gewährt als Artikel 179 StGB und lehnt deshalb die Änderung ab.

Fünftehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

1.97. Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

SO weist darauf hin, dass die Vorlage in anderen Strafbestimmungen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe vorsieht, weshalb auch bei Artikel 285 konsequenterweise als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Monaten oder eine Geldstrafe von nicht unter 90 Tagessätzen vorzusehen wäre.

ZH begrüsst die Heraufsetzung der Mindeststrafe.

Die Heraufsetzung der Mindeststrafe wird ferner von Jean-Paul Bozzone, SSV und VSPB ausdrücklich begrüsst. VSPB empfiehlt allerdings eine Mindeststrafe von 90 Tagen Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

SP hält die Einführung einer Mindeststrafe in Anbetracht des Umstands, wie rasch der Tatbestand selbst in der qualifizierten Form z.B. anlässlich der Auflösung einer Demonstration durch die Polizei und sich dagegen wehrende Demonstrierende erfüllt werden kann, nicht für angebracht.

UNIFR lehnt die Änderung ab. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Anhebung der Mindeststrafe auf 90 Tagessätze Geldstrafe dem erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung angemessener Rechnung tragen soll als die aktuelle Strafandrohung.

AR, ZH, Jean-Paul Bozzone, KKPKS, SSV und VSPB empfehlen auch beim Grundtatbestand von Artikel 285 Ziffer 1 die Einführung einer Mindeststrafe zu prüfen, da in den letzten Jahren Straftaten gegen Beamte nachgewiesenermassen zugenommen haben. AR empfiehlt als Mindeststrafe eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen. ZH, KKPKS und SSV sind der Ansicht, dass die Mindeststrafe – analog wie bei Ziffer 2 – auf schwerwiegende Verhaltensweisen beschränkt werden könnte, d.h. auf den erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung. Die Tatbestandsvarianten „wer durch Gewalt (...)“ und „während einer Amtshandlung tätlich angreift“ könnten deshalb ebenfalls mit einer Mindeststrafe von 90 Tagessätzen versehen werden. Mit einer Mindeststrafe würde ein klares Ziel gesetzt werden, dass es sich hierbei nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. VSPB beantragt eine Mindeststrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von 90 Tagessätzen und Jean-Paul Bozzone empfiehlt eine Mindeststrafe von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe.

Für ZH, KKPKS und SSV ist ferner nicht ersichtlich, weshalb der Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, mit mindestens 90 Tagessätzen Geldstrafe belegt werden soll, derjenige, der die gleiche Verhaltensweise als Einzeltäter oder in einer kleinen Gruppe ausserhalb einer Zusammenrottung ausführt, keiner

solchen Mindeststrafe unterliegen soll.

Jean-Paul Bozzone schlägt überdies vor, auch bei Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 1 eine Mindeststrafe von allermindestens drei Monaten Freiheitsstrafe einzuführen.

1.98. Artikel 286 Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

ZH erachtet die heutige Strafandrohung als zu tief und die Heraufsetzung der Höchststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe für angezeigt. Fraglich ist gar, ob die Höchststrafe nicht auf ein Jahr festzusetzen und eine Mindeststrafe vorzusehen wäre.

Für SP ist die massive Erhöhung der Strafandrohung nicht nachvollziehbar, weshalb sie diese ablehnt.

Das BStGer hält fest, dass eine Erhöhung unnötig erscheint, da die „gravierendsten Verhaltensweisen“ bereits von Artikel 285 StGB erfasst werden; auch gehört dieser Tatbestand eher ins Nebenstrafrecht.

SSV und VSPB befürworten das Heraufsetzen der Höchststrafe. VSPB spricht sich überdies für die Einführung einer Mindeststrafe in Form einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen aus.

UNIFR lehnt die Änderung ab.

FDP weist darauf hin, dass sich als redaktionelles Versehen eingeschlichen hat, dass der neu durch das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18.06.2010 eingefügte zweite Absatz vergessen ging.

1.99. Artikel 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassen wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

LU, SO, TI und ZH befürworten die Erhöhung des Strafrahmens und damit die Qualifikation dieses Deliktes als Vergehen.

ZH erachtet die Ausgestaltung von Artikel 292 als Vergehen unter anderem zur Verminderung der Delinquenz und des normwidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt als begrüssenswert. Damit wird eine Grundlage geschaffen, um die Missachtung verwaltungs- oder privatrechtlicher Verbote, z.B. der Rayon- und Kontaktverbote, im Widerhandlungsfall griffiger zu bestrafen. Dies kann allenfalls auch zu einer Entlastung der Strafverfolgung bei Bagatellkriminalität im Bereich der häuslichen Gewalt führen.

KSBS, SSV und VSPB befürworten eine Erhöhung des Strafrahmens. VSPB beantragt zudem die Einführung einer Mindeststrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe.

AG steht der Änderung skeptisch gegenüber. Eine höhere Strafandrohung erscheint auf den ersten Blick wohl gerechtfertigt. Eine Ausgestaltung als Vergehen und mit zusätzlicher Androhung von Freiheitsstrafe ist aber nicht unproblematisch. Einerseits besteht ein hoher Koordinationsbedarf mit den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechts, wo der tatsächlich sehr milde Tatbestand von Artikel 292 bisher i.d.R. bloss subsidiär Anwendung fand. An-

dererseits führt eine originäre Androhung von Freiheitsstrafe in die Nähe des verpönten Schuldverhafts. Es stellt sich daher die Frage, ob die Bestimmung nicht besser als Übertretung belassen, aber mit einer gegenüber Artikel 106 StGB stark erhöhten Obergrenze ausgestaltet werden sollte.

DJS, UNIFR und UNILU sprechen sich gegen die Änderung aus, da man bedenken muss, dass Artikel 292 eine Blankettstrafnorm darstellt. Aufgrund der möglichen Verfügungsinhalte und der Vielfalt der verfügenden Behörden scheint es somit heikel, eine Strafandrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe vorzusehen. Gemäss UNILU wäre allenfalls eine Höchststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. UNIFR weist ferner darauf hin, dass der Vergleich mit den Artikeln 290, 291 und 294 StGB nicht sachgerecht ist. Vielmehr müsste der Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 323 StGB) oder der Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren (Art. 324 StGB) herangezogen werden, welche beide Busse als Sanktion vorsehen und nicht revidiert werden sollen.

VFG lehnt die Erhöhung des Strafrahmens ab und gibt an, dass die höhere Strafandrohung eventuell für den Wiederholungsfall vorgesehen werden könnte.

1.100. Artikel 293 Absatz 3 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

³ Das Gericht kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.
--

Keine Bemerkungen.

1.101. Artikel 294 Verstoss gegen ein Berufsverbot (Randtitel)

UNIFR stimmt der Änderung ausdrücklich zu.

Sechzehnter Titel: Störung der Beziehungen zum Ausland

1.102. Artikel 296 Beleidigung eines fremden Staates

<i>Wer einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes, in seiner Regierung oder in der Person eines seiner diplomatischen Vertreter oder eines seiner offiziellen Delegierten an einer in der Schweiz tagenden diplomatischen Konferenz oder eines seiner offiziellen Vertreter bei einer in der Schweiz niedergelassenen oder tagenden zwischenstaatlichen Organisation oder Abteilung einer solchen öffentlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.</i>
--

SH begrüsst die Senkung der Höchststrafe in den Artikeln 296, 297 und 298 StGB.

SP begrüsst die Senkung der Höchststrafe. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 296 i.d.R. nur von Diktatoren angerufen wird, während demokratische Rechtsstaaten beleidigende Äusserungen in der öffentlichen Auseinandersetzung zu entgegen pflegen, könnte der Straftatbestand auch einfach gestrichen werden. Diese Haltung wird bestärkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. Juni 2002 (Colombani gegen Frankreich).

OW lehnt die Aufhebung oder Bagatellisierung der Staatsschutzdelikte ab, weil eine solche Änderung den derzeitigen internationalen politischen und gesellschaftlichen Tendenzen wi-

derspricht (Art. 296 – 298 StGB).

TI lehnt die Änderungen in den Artikeln 296 bis 298 StGB ab und weist darauf hin, dass den Bestimmungen unter Umständen symbolische Bedeutung zukommt und sie einen wesentlichen Einfluss auf das Verhältnis der Schweiz zu anderen Staaten haben können.

CVP erachtet es für nötig, dass die Änderungen in den Artikeln 296 bis 298 StGB auch unter Annahme möglicher Extremsituationen noch einmal überprüft werden. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um historisch fundierte Bestrebungen, Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz durch gewaltbereite und extremistische Gruppen im Inland und durch andere Staaten sowie der Verschärfung internationaler Spannungen strafrechtlich entgegenzutreten zu können. Es liegt in der Natur solcher Bestimmungen, dass sie während langer Zeit nicht oder nur mit sehr geringen Strafen zur Anwendung kommen. Sie sind aber Waffen des demokratischen Rechtsstaates, der auf solche strafrechtlichen Abwehrmittel in kritischen Situationen angewiesen sein kann.

UNIFR lehnt die Änderung der Artikel 296 bis 298 StGB ab und weist darauf hin, dass sich die bisher erhöhte Strafandrohung gegenüber den Ehrverletzungen durch das höherwertige Rechtsgut rechtfertigt.

1.103. Artikel 297 Beleidigung zwischenstaatlicher und supranationaler Organisationen

Wer eine in der Schweiz niedergelassene oder tagende zwischenstaatliche oder supranationale Organisation oder Abteilung einer solchen in der Person eines ihrer offiziellen Vertreter öffentlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Vgl. Ausführungen zu Artikel 296 VE-StGB.

1.104. Artikel 298 Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen

Wer Hoheitszeichen eines fremden Staates, die von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht sind, namentlich sein Wappen oder seine Fahne, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Vgl. Ausführungen zu Artikel 296 VE-StGB.

Siebzehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege

1.105. Artikel 303 Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

SH und SO begrüßen die Einschränkung des bisher unangemessenen weiten Strafrahmens.

UNILU begrüsst grundsätzlich die neue Obergrenze von 5 Jahren Freiheitsstrafe. Ein kleines Fragezeichen betrifft den Fall, dass die falsche Anschuldigung dazu geführt hat, dass ein

Unschuldiger mehrere Jahre Freiheitsstrafe verbüsst hat. Das lässt sich zwar als Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft erfassen, was aber voraussetzt, dass das BGer auch in Bezug auf die Freiheitsberaubung seine zum (Prozess-)Betrug entwickelte Praxis weiter führt, dass der Richter als Tatmittler anerkannt wird (vgl. BGE 122 IV 199). Wenn man daran zweifelt, könnte man eine Qualifikation in Artikel 303 betreffend den schweren Fall aufnehmen und verdeutlichen, dass ein solcher namentlich dann vorliegt, wenn die falsche Anschuldigung zu einem unberechtigten Freiheitsentzug (worunter auch die Untersuchungshaft fallen würde) geführt hat.

BE ist der Ansicht, dass die in Artikel 303 Ziffer 1 vorgesehene Höchststrafe zu tief ist und mindestens zehn Jahre betragen sollte. Eine falsche Anschuldigung mit den damit verbundenen Konsequenzen (Ermittlungen, Untersuchung, allenfalls öffentliches Gerichtsverfahren) kann für die betroffene Person eine – vom Täter meist gewollte – schwere Beeinträchtigung seiner familiären, beruflichen und sozialen Stellung zur Folge haben, die selbst mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Es sind Fälle denkbar, in denen das Opfer lange Zeit in Haft verbringt, seine familiäre, berufliche und soziale Stellung verliert und sich erst später herausstellt, dass der Täter alles nur erfunden hat. Artikel 303 sollte auch solchen extremen Fällen gerecht werden können.

1.106. Artikel 304 Ziffer 2 Irreführung der Rechtspflege

Aufgehoben

UNILU ist der Ansicht, dass Ziffer 2 (besonders leichter Fall) belassen werden sollte, weil er in enger Verwandtschaft zur Straflosigkeit der Selbstbegünstigung steht und Straflosigkeit auch für die Irreführung der Rechtspflege in solchen besonders leichten Fällen vertretbar erscheint.

1.107. Artikel 305 Absatz 1^{ter} (neu) und 2 Begünstigung

^{1ter} *Der Täter wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.*

² *Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straffrei.*

BStGer ist der Ansicht, dass die Ausrichtung des Strafrahmens an demjenigen der Vortat die schweizerische Konzeption der Begünstigung völlig auf den Kopf stellt: Mit der geplanten Einführung von Absatz 1^{ter} würde die bisherige, vom BGer und dem überwiegenden Teil der Lehre getragene Lösung kurzerhand umgestossen und der deutschen Konzeption angenähert. Die im Bericht gezogene Parallele zur Hehlerei ist unzutreffend, weil die Hehlerei zur Vortat (limitiert) akzessorisch ist und kein von der Vortat unterschiedliches Rechtsgut schützt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber sachliche Begünstigung (Hehlerei) und persönliche Begünstigung (Strafvereitelung) in zwei verschiedenen Straftatbeständen geregelt. An dieser in der Schweiz ganz unbestrittenen Auffassung hat sich nichts geändert. Nach schweizerischer Auffassung ist die Begünstigung nicht akzessorisch. Dies bedeutet, dass auch die Begünstigung Unschuldiger strafbar ist. Dies ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass die Vortat und die Nachtat „Begünstigung“ unterschiedliche Rechtsgüter schützen. Diese Konzeption hat nicht zu unterschätzende Vorteile und ist einer unklaren Vortat-Akzessorietät vorzuziehen. Die für das schweizerische Recht neue Voraussetzung einer rechtswidrigen Tat wird bereits in jenen Fällen problematisch, in denen es nicht um die Verhinderung der Strafverfolgung geht, sondern um die Verhinderung des Vollzugs eines rechtskräftigen Urteils. Zudem werfen unter der geltenden Konzeption die Fälle unklarer Vortatbeteiligung (v.a. bei mittäterschaftlich / arbeitsteilig verübten Delikten von kriminellen Or-

ganisationen) und bei klarer Nachtat handlung zumindest das nachtatliche Verhalten nicht die in dieser Konstellation besonders dornenvolle „in dubio pro Vortäter“ – Problematik auf.

Falls der Paradigmenwechsel bei der Strafbarkeit der Begünstigung beabsichtigt ist, muss gemäss BStGer jedoch primär die Formulierung des Tatbestandes angepasst werden, da die Revision allein des Strafrahmens ein ungeeignetes Mittel darstellt und erhebliche Rechtsunsicherheit im Bereich der Begünstigung schafft. Der nicht-akzessorische Strafrahmen der geltenden Fassung von Artikel 305 Absatz 1 ist deshalb beizubehalten oder aber die Änderung der Rechtsfolge mit einer kohärenten Neuformulierung des Tatbestandes zu verknüpfen.

Hinsichtlich Artikel 305 Absatz 2 präzisiert BStGer, dass es hier nicht um Strafflosigkeit, sondern um Schuldlosigkeit geht: Die Handlung, welche unter Absatz 2 fällt, bleibt tatbestandsmässig und rechtswidrig.

1.108. Artikel 305^{bis} Ziffer 2 Absatz 1 Geldwäscherei

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden.

BS würde es begrüssen, wenn die Verbindung der Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe nicht zwingend wäre, sondern als „kann“-Vorschrift ausgestaltet würde. Ein allfälliger durch Geldwäscherei erzielter Gewinn kann schliesslich eingezogen werden bzw. kann dafür auf eine Ersatzforderung des Staates erkannt werden.

1.109. Artikel 306 Absatz 2 und 3 (neu) Falsche Beweisaussage der Partei

² *Aufgehoben*

³ *Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.*

UNIFR weist in Bezug auf Artikel 306 Absatz 3 darauf hin, dass es nicht notwendig ist, eine zu Artikel 307 Absatz 3 StGB analoge Regel einzuführen, da für die richterliche Entscheidung unerhebliche Äusserungen nicht von Artikel 306 erfasst werden.

Für UNILU ist nicht ersichtlich, weshalb der zu begrüssende und als Absatz 3 neu vorgeschlagene Absatz nicht zu Absatz 2 werden kann, wenn der geltende Absatz 2 aufgehoben wird.

1.110. Artikel 307 Absatz 2 Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung

Aufgehoben

Für UNILU ist nicht ersichtlich, weshalb Absatz 3 neu nicht zu Absatz 2 werden kann, wenn der geltende Absatz 2 aufgehoben wird.

1.111. Artikel 308 Strafmilderung

¹ *Berichtigt der Täter seine falsche Anschuldigung (Art. 303), seine falsche Anzeige (Art. 304) oder Aussage (Art. 306 und 307) aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 48a) oder von einer Bestrafung absehen.*

² *Hat der Täter eine falsche Äusserung getan (Art. 306 und 307), weil er durch die wahre Aussage sich oder seine Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 48a).*

Keine Bemerkungen.

1.112. Artikel 310 Ziffer 2 Absatz 2 Befreiung von Gefangenen

2. ...

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

UNIFR findet, dass die Änderung nur nötig ist, weil der „Grundsatzentscheid“ gefällt wurde, Mindeststrafen von 30 Tagessätzen Geldstrafe gingen nicht mehr. Das Problem liegt bereits bei diesem Grundsatzentscheid; UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.113. Artikel 311 Ziffer 1 Meuterei von Gefangenen

*1. Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesene, die sich in der Absicht zusammenrotten,
vereint Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen anzugreifen,
durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen,
gewaltsam auszubrechen,
werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

Achtzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen Amts- und Berufspflicht

OW begrüsst die Änderungen zu den Amts- und Rechtspflegedelikten ausdrücklich.

1.114. Artikel 317 Ziffer 2 Urkundenfälschung im Amt

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ab.

1.115. Artikel 318 Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

SP lehnt die Aufhebung der Ziffer 1 Absatz 2 ab und kritisiert diesbezüglich, dass der qualifizierte Tatbestand in den Grundtatbestand integriert wird. Dadurch wird nämlich die Strafdrohung beim Grundtatbestand erhöht, was eine Verschärfung für die leichten Fälle zur Folge hat. Allenfalls wäre die Erhöhung des Strafrahmens für den bisherigen qualifizierten Tatbestand in Ziffer 1 Absatz 2 angezeigt.

H+ und Schweizerischer Arbeitgeberverband regen an, die Erhöhung des Strafrahmens in Artikel 318 Ziffer 1 und 2 nochmals zu überdenken. Insbesondere wird die Erhöhung des Strafrahmens bei Fahrlässigkeit gerügt, da zu befürchten ist, dass, zur Absicherung des Zeugnisses, eine aufwändige und damit teure Abklärung von in der Regel einfachen medizinischen Sachverhalten gefördert würde. Angesichts der riesigen Zahl von Arztzeugnissen in

Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz ist dies aus gesundheitspolitischer Sicht nicht erwünscht.

UNIFR steht der Änderung von Artikel 318 Ziffer 1 ablehnend gegenüber. Nicht einleuchtend ist, weshalb für das falsche Arztzeugnis nach Ziffer 1 die gleiche Strafandrohung gefordert wird wie für die Urkundenfälschung. Bei Artikel 318 handelt es sich um einen qualifizierten Fall der Falschbeurkundung, der in der Strafandrohung aber privilegiert wird und als *lex specialis* dem Artikel 251 StGB vorgeht. Es ist daher nicht angezeigt, die *lex specialis* mit der *lex generalis* identisch zu machen. UNIFR lehnt überdies die Erhöhung der Strafandrohung beim Fahrlässigkeitsdelikt ab. Insbesondere kann nicht argumentiert werden, die Strafandrohung müsse gleich sein wie bei Artikel 317 Ziffer 2 StGB, ist doch der Arzt, der fahrlässig ein unwahres Zeugnis ausstellt, nicht ohne weiteres vergleichbar mit einem von Artikel 317 StGB als Person öffentlichen Glaubens erfassten Notar, dessen Kernkompetenz ja gerade das richtige Ausstellen von Urkunden ist.

UNILU erachtet es als Missgriff, das falsche ärztliche Zeugnis generell zu einem Verbrechen zu machen; es sollte im Grundtatbestand ein Vergehen bleiben. Eine Erhöhung auf fünf Jahre wäre allenfalls dort vertretbar, wo sich der Arzt dafür etwa einen (Vermögens-)Vorteil versprechen lässt. Allerdings sollte der Begriff „besondere“ Belohnung vermieden werden, da jede Belohnung genügen muss.

1.116. Artikel 319 Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

UNIFR und UNILU lehnen die Erhöhung der Höchststrafe ab. Gemäss UNILU stellt sich die Frage, ob allenfalls ein qualifizierter Tatbestand für den Fall, dass sich der Täter eine Belohnung bzw. einen (Vermögens-)Vorteil hat versprechen lassen, geschaffen werden soll, der eine fünfjährige Höchststrafe vorsieht.

1.117. Artikel 320 Ziffer 1 Absatz 1 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

SO spricht sich gegen die Heraufsetzung und für die Beibehaltung der bisherigen Strafandrohungen in Artikel 320 und 321 StGB aus. Mit der Erhöhung des Strafrahmens würde für die Verfolgungsverjährung eine Frist von 15 statt 7 Jahren gelten. Vorwürfe wegen Geheimnisverletzungen finden sich häufig in Anzeigen, die das Mittel des Strafrechts zur Durchsetzung sachfremder Interessen missbrauchen wollen; eine Erhöhung der Verjährungsdauer verlängert die möglichen Laufzeiten solcher Anzeigen.

VD erachtet die Änderungen in den Artikeln 320, 321 und 321^{ter} StGB als fragwürdig, da durch die Erhöhung der Maximalstrafe diese Delikte von Vergehen zu Verbrechen werden.

SP kritisiert die Integration des qualifizierten Tatbestandes in den Grundtatbestand, weil dies zu einer Verschärfung für die leichten Fälle führt. Allenfalls könnte die Schaffung eines qualifizierten Tatbestandes mit erhöhter Strafandrohung in Erwägung gezogen werden, der zur Anwendung gelangen würde, wenn der Täter für die Begehung der Tat einen Vorteil gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen hat.

CP lehnt die Änderung der Bestimmung ab und beantragt die Beibehaltung der jetzigen Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe. Die von den Artikeln 312, 317 Ziffer 1, 319 sowie 322^{quater} StGB erfassten Verhaltensweisen sind nicht mit denen von Artikel 320, 321 und 321^{ter} StGB vergleichbar. Ausserdem beträgt die durchschnittliche Dauer der von den Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen bis zu fünf Monate, in der Regel aber nicht mehr als drei Monate, was weit unter der vorgeschlagenen Höchststrafe liegt.

UNIFR lehnt die Änderung der Bestimmung ebenfalls ab. Zum einen besteht die Harmonie mit den Artikeln 317 Ziffer 1, 319 und 320 Ziffer 1 Absatz 1 StGB bereits heute und zum anderen dürfte der geltende Strafrahmen im Vergleich zur durchschnittlichen Höhe der ausgefallenen Freiheitsstrafen als genügend hoch erachtet werden bzw. den Gerichten genügend Spielraum lassen, um dem Verschulden des Täters angepasste Strafen verhängen zu können.

UNILU rät von der allgemeinen Erhöhung nachdrücklich ab. Denn dadurch werden die Verletzung des Amtsgeheimnisses und des Berufsgeheimnisses zu Verbrechen, und damit wird die versuchte Anstiftung (Art. 24 Abs. 2 StGB) strafbar. Das hätte zur Folge, dass die einfache Anfrage bei einem Träger eines Amts- oder Berufsgeheimnisses um eine bestimmte Auskunft, welche dieser in der Folge unter Hinweis auf das Geheimnis verweigert, zu einer strafbaren Handlung würde. Das dürfte über das notwendige Mass an strafrechtlichem Geheimnisschutz hinaus gehen. Man sollte hier, wenn man den Geheimnisschutz verstärken will, den Grundtatbestand bei drei Jahren oder Geldstrafe belassen und eine Erhöhung auf fünf Jahre allenfalls für den qualifizierten Fall, wo der Täter sich einen (Vermögens-)Vorteil hat versprechen lassen, ins Auge fassen.

1.118. Artikel 321 Ziffer 1 Absatz 1 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vgl. Ausführungen zu Artikel 320 Ziffer 1 Absatz 1 VE-StGB.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmt der Erhöhung des Strafrahmens zu, da davon auszugehen ist, dass die Gerichte die entwickelte Praxis weiterführen werden. Allerdings sollte ein derart hoher Strafrahmen nur im Ausnahmefall, wo der Täter für die Geheimnisverletzung einen Vorteil gefordert hat, ausgeschöpft werden.

1.119. Artikel 321^{ter} Absatz 1, 2 und 4 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

¹ Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Betrifft nur den französischen Text

⁴ Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist nicht strafbar, soweit sie zur Ermittlung des Berechtigten erforderlich ist.

Vgl. Ausführungen zu Artikel 320 Ziffer 1 Absatz 1 und 321 Ziffer 1 Absatz 1 VE-StGB (VD, SP, CP und UNIFR).

VSPB beantragt eine Präzisierung durch die Einführung der Bezeichnung „Behörde“ in Ab-

satz 4, da unklar ist, wer solche Anfragen an das Personal richten darf.

1.120. Artikel 322^{bis} Nichtverhinderung der Auskunftspflicht der Medien

¹ Wer als Verantwortlicher nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird, vorsätzlich nicht verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

² Der Täter wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

³ Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die strafbare Handlung nach Absatz 1 nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

UNIFR weist darauf hin, dass die geltende Bestimmung das Vorsatzdelikt als Vergehen, das Fahrlässigkeitsdelikt hingegen als Übertretung regeln. Es handelt sich dabei um die für die entsprechenden Deliktstypen üblichen Strafraumen, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Unterscheidung unangemessen sein sollte. Die vorsätzliche Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung setzt voraus, dass der Verantwortliche um die Rechtswidrigkeit des Inhaltes weiss und die Veröffentlichung will; die fahrlässige Begehung hingegen kann bspw. bereits darin bestehen, dass ein Redaktor ehrverletzende Äusserungen nicht als solche in einem Lesebrief erkennt. Bei der aktuellen Regelung wird der Unrechtsgehalt des Verhaltens eines bloss subsidiär Verantwortlichen im Vergleich zu demjenigen des eigentlichen Autors als geringer eingestuft. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass grundsätzlich der Autor am strengsten zu bestrafen, die fahrlässige Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung hingegen am unteren Ende dieser Strafhierarchie einzustufen ist. Die Anhebung des Fahrlässigkeitsdelikts zu einem Vergehen ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Hingegen stimmt UNIFR den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 zu.

Zwanzigster Titel: Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen

SH Justiz und SVR haben gegen die Streichung der Übertretungstatbestände von Artikel 325^{bis}, 326^{bis}, 328, 329, 330, 331 und 332 StGB nichts einzuwenden.

1.121. Artikel 325^{bis} Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen

Aufgehoben

CP begrüsst die Streichung der Artikel 325^{bis} und 326^{bis} StGB ausdrücklich, zumal es sich hierbei um rein zivile Rechtsstreitigkeiten handelt, die einzig im Obligationenrecht geregelt werden sollten.

JU steht der Aufhebung skeptisch gegenüber, weil fraglich ist, ob für die Aufhebung der Bestimmung genügt, dass diese nicht oft angewendet wird.

SP, ASLOCA, BWO, MV, UNIFR und VFG beantragen, die Artikel 325^{bis} und 326^{bis} StGB nicht zu streichen. Aus dem Umstand, dass die Strafbestimmungen nicht häufig zur Anwendung gelangen, darf nicht gefolgert werden, dass ihre praktische Bedeutung gering ist. Die Bestimmungen dienen dem Mieterschutz und erzielen eine präventive Wirkung. Sehr oft genügt es nämlich, Vermieter darauf hinzuweisen, dass ihr gesetzeswidriges Verhalten strafrechtlich relevant ist. Die Aufhebung der beiden Bestimmungen hätte eine negative Signalwirkung.

1.122. Artikel 326^{bis} im Falle von Artikel 325^{bis}

Aufgehoben

Vgl. Ausführungen zu Artikel 325^{bis} VE-StGB.

1.123. Artikel 328 Nachmachen von Postwertzeichen ohne Fälschungsabsicht

Aufgehoben

UNIFR stimmt der Aufhebung von Artikel 328 ausdrücklich zu. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist insofern tatsächlich marginal, als ihr Anwendungsbereich sehr klein ist, umfasst er doch einzig als Tatobjekt nicht mehr gültige Postwertzeichen.

CP ist der Ansicht, dass der alleinige Umstand, dass der Anwendungsbereich dieser Norm eng ist und/oder ihr nur geringe praktische Bedeutung zukommt, die Aufhebung nicht rechtfertigt.

1.124. Artikel 329 Verletzung militärischer Geheimnisse

Aufgehoben

ZH, CP und UNIFR lehnen die Aufhebung der Bestimmung ab.

MKG beantragt, vollständig auf die vorgesehene Aufhebung von Strafbestimmungen im StGB mit militärischen Bezug zu verzichten: Ziel der Vorlage ist in erster Linie die Harmonisierung der Strafrahmen und nicht die Aufhebung von Bestimmungen des StGB (Art. 276, 277, 278, 329, 330 und 331 StGB) zu Lasten des MStG. Dies würde bedeuten, dass vermehrt Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt bzw. nach Militärstrafrecht beurteilt würden. Die Rechtsetzungspolitik geht in diesem Bereich genau in die gegenteilige Richtung: keine Militärgerichte für Zivilpersonen (siehe 07.413 Parlamentarische Initiative Lang: Keine Militärgerichte für Zivilpersonen, 09.4095 Motion Widmer: Abschaffung der Militärjustiz und 08.3290 Postulat Kommission für Rechtsfragen SR: Übertragung der Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden). Der Umstand, dass gestützt auf diese Bestimmungen nur wenige Verurteilungen erfolgten, kann keine stichhaltige Begründung sein, hier eine unter der heutigen Gesetzgebung nicht bestehende Strafflosigkeit für derartiges Verhalten herbeizuführen. Abgesehen davon gilt die im erläuternden Bericht auf S. 9 angedeutete analoge Anwendung der Bestimmungen des MStG als quasi ausreichender Ersatz für die aufzuhebenden StGB-Straftatbestände in allen anderen als Friedenszeiten (soll derartiges Verhalten in Friedenszeiten neu straflos werden?) nur, "wenn und soweit der Bundesrat dies beschliesst", Artikel 4 Ingress MStG.

1.125. Artikel 330 Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material

Aufgehoben

ZH, CP und UNIFR lehnen die Aufhebung der Bestimmung ab.

MKG lehnt die Aufhebung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 329 VE-StGB ab.

1.126. Artikel 331 Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform

Aufgehoben

VD, ZH, CP und UNIFR lehnen die Aufhebung der Bestimmung ab. VD, ZH und CP erachten die Begründung zur Streichung dieses Straftatbestandes mit der zahlenmässigen geringen Bedeutung als fragwürdig. Gemäss ZH zeigt sich immer wieder, dass an verschiedensten Veranstaltungen Personen unbefugt in Militäruniform auftreten. Die Streichung würde dazu führen, dass bei polizeilichen oder militärpolizeilichen Kontrollen nur noch Angehörige der Armee nach Artikel 3 MStG bestraft würden; Zivilpersonen hingegen, die denselben Tatbestand, am selben Ort und zur selben Zeit erfüllen, könnten nicht mehr bestraft werden, was unhaltbar ist.

OW und FDP empfehlen mit der Aufhebung des Straftatbestandes zuzuwarten, da im Zuge der laufenden Überprüfung der Militärgerichtsbarkeit entschieden wird, ob in Kriegszeiten für Zivilpersonen weiterhin Militärstrafrecht gelten soll.

MKG lehnt die Aufhebung der Bestimmung aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 329 und 330 VE-StGB ab.

1.127. Artikel 332 Nichtanzeigen eines Fundes

Aufgehoben

UNIFR lehnt die Aufhebung der Bestimmung ab. Es trifft zu, dass das Nichtanzeigen eines Fundes im Gegensatz zur Fundunterschlagung gemäss Artikel 137 Ziffer 2 StGB ein Officialdelikt darstellt, was in der Tat als fragwürdig erachtet werden kann. Allerdings scheint die Lösung durch Streichung der Norm etwas gar simpel, zumal die korrelierten Bestimmungen im ZGB offenbar unverändert stehengelassen würden. Es stellt sich die Frage, wie die Durchsetzung der Anzeigepflicht vorgenommen werden soll, wenn keine Aneignungsabsicht gegeben ist und daher kein Fall von Fundunterschlagung gemäss Artikel 137 Ziffer 2 StGB vorliegt. Zu prüfen ist allenfalls, ob Artikel 332 in ein Antragsdelikt umgewandelt werden kann.

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

Dritter Titel: Kantonale Behörden: Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Verfahren

1.128. Artikel 342 Absatz 1 Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland

¹ Ist die strafbare Handlung im Ausland begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimort, so ist der Gerichtsstand an dem Ort begründet, wo der Täter verhaftet wird.

Keine Bemerkungen.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³⁴

Da zu den Änderungsvorschlägen im Militärstrafgesetz nur sehr wenige Stellungnahmen eingegangen sind, werden nachfolgend nur die Bemerkungen zu den jeweiligen Strafbestimmungen aufgeführt.

2.1. Artikel 77 Ziffer 1 Verletzung des Dienstgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wird oder das er in seiner dienstlichen oder amtlichen Stellung wahrnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

CP ist gegen die Erhöhung der Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zu Artikel 320, 321 und 321^{ter} VE-StGB.

2.2. Artikel 80 Ziffer 1 und 2 Trunkenheit

1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft.

2. Aufgehoben

MKG erklärt sich mit der Herabstufung des Vergehens gemäss Artikel 80 Ziffer 1 zu einer Übertretung einverstanden.

CP lehnt die Streichung von Artikel 80 Ziffer 2 ab und verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zu Artikel 263 VE-StGB.

2.3. Artikel 85 Unerlaubtes Wegbleiben

Wer es in Kriegszeiten unterlässt, sich der Truppe, von welcher er abgekommen ist, oder der nächsten Truppe wieder anzuschliessen,

wer es während der Dauer der Kriegszeit unterlässt, nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile oder bei einer militärischen Stelle zu melden,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

CP weist darauf hin, dass in der französischen Fassung von Artikel 85 Absatz 1 der Begriff „en temps de guerre“ ohne Begründung gestrichen wurde.

2.4. Artikel 107 Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen

Wer vom Bundesrat, kantonalen Regierungen oder andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen zuwiderhandelt,

wer besonders Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

CP und MKG sprechen sich gegen die Aufhebung der Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsvariante bei Artikel 107 aus. MKG weist darauf hin, dass diese Begehungsform in Frie-

³⁴ SR 321.0

denszeiten in der militärgerichtlichen Praxis keine weiter nennenswerte Rolle spielen mag, anders aber in Kriegszeiten, wie früher ergangene Urteile der Militärjustiz gerade auch zu fahrlässig begangenen strafbaren Handlungen im Sinne dieser Bestimmung belegen.

2.5. Artikel 121 Schwere Körperverletzung

*Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.*

Groupesida ist der Ansicht, dass mit der vorgesehenen Erhöhung der Mindeststrafe das Risiko steigt, dass HIV-positive Personen vermehrt verurteilt werden.

2.6. Artikel 131 Ziffer 2-4 Diebstahl

*2. Aufgehoben
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft,
wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.*

CP und MKG sind der Ansicht, dass auf die Aufhebung der spezifisch militärischen Tatbestandsvariante in Artikel 131 Ziffer 2 zu verzichten ist. MKG weist darauf hin, dass der Kameraden- bzw. Quartierdiebstahl in der militärgerichtlichen Praxis regelmässig anzuwenden ist, wobei auch bei dieser Tatbestandsvariante leichte Fälle disziplinarisch bestraft werden.

2.7. Artikel 135 Absatz 2 und 4 Betrug

*² Aufgehoben
⁴ Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

CP und MKG sind der Ansicht, dass auf die Aufhebung der spezifisch militärischen Tatbestandsvariante in Artikel 135 Absatz 2 zu verzichten ist.

2.8. Artikel 171 Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen

*1. Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraf- oder Telefonbetrieb hindert, stört oder gefährdet,
wer vorsätzlich den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.*

MKG begrüsst die vorgesehene Harmonisierung der Strafraumdifferenz zwischen Artikel 171 Ziffer 1 und der Parallelbestimmung Artikel 239 Ziffer 1 StGB.

3. Nebenstrafrecht

Da zu den Änderungsvorschlägen im Nebenstrafrecht nur sehr wenige Stellungnahmen eingegangen sind, werden nachfolgend nur die Bemerkungen zu den jeweiligen Strafbestimmungen im Nebenstrafrecht aufgeführt.

SH erachtet die Vorschläge bezüglich des Nebenstrafrechts, soweit diese geprüft wurden (Ausländergesetz, Strafprozessordnung, Fernmeldegesetz, Betäubungsmittelgesetz), für plausibel. SH, SH Justiz und SVR sind der Ansicht, dass bei der Abgrenzung von Vergehens- und Übertretungstatbeständen im Nebenstrafrecht durchaus Koordinationsbedarf besteht. SH Justiz und SVR halten jedoch fest, dass der Koordinationsbedarf keineswegs dringend ist, da die Gerichte diese Mängel dank dem ihnen eingeräumten weiten Ermessen bisher problemlos ausgleichen konnten.

SP empfiehlt die vorgeschlagenen Änderungen im Nebenstrafrecht noch einmal gründlich zu prüfen. Recht schematisch sollen neu viele Taten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Die Notwendigkeit dieser Verschärfung ist in keinsten Weise belegt.

3.1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005³⁵

Artikel 116 Absatz 2 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

² *In leichten Fällen wird auf Busse erkannt.*

BS hält fest, dass es bei Artikel 116 Absatz 2 zu bedenken gilt, dass entgegen der Aussage auf Seite 66 des erläuternden Berichts der von der Schweiz im Rahmen der Schengenassoziiierung übernommene Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt im Kontext des vorliegenden Geschäftes sehr wohl von Bedeutung ist. Der Rahmenbeschluss legt fest, dass Massnahmen getroffen werden sollten, um die Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar sowohl wenn diese den unerlaubten Grenzübertritt i.e.S. betrifft, als auch wenn dadurch ein Netzwerk zur Ausbeutung von Menschen unterhalten wird. Jeder Mitgliedsstaat hat weiter die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die vorerwähnten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer Auslieferung führen können. Bei einer Zurückstufung des Tatbestandes von Artikel 116 Absatz 2 von einem Vergehen zu einer Übertretung sollte die Frage gestellt werden, ob die Forderung nach einer „wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafe“ weiterhin erfüllt wird. In Anbetracht dessen, dass lediglich leichte Fälle neu zwingend nur mit einer Busse sanktioniert werden sollen, kann die Änderung der Bestimmung als mit den internationalen Rechtsakten vereinbar angesehen werden.

ZH weist darauf hin, dass mit der Herabstufung des leichten Falls der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts zu einem Übertretungstatbestand ein sachlich nicht gerechtfertigter Zuständigkeitswechsel einhergeht (kommunale Übertretungsstrafbehörde statt bisher Staatsanwaltschaft).

³⁵ SR 142.20

3.2. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁶

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Aufgehoben

CP spricht sich dafür aus, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k beizubehalten, zumal auch die Streichung der Artikel 329 bis 331 StGB abgelehnt wird.

3.3. Waffengesetz vom 20. Juni 1997³⁷

Artikel 33 Sachüberschrift und Absatz 2 Vergehen und Verbrechen

² *Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.*

ZH begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Insbesondere ist es sinnvoll, dass die grosse Diskrepanz zwischen den Strafdrohungen bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit aufgehoben wird.

In Bezug auf Artikel 33 Absatz 2 weist TI darauf hin, dass in den meisten Anwendungsfällen dieser Strafnorm die Busse dem Verschulden der Täter und der Tatschwere entspricht. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Personen, die im Besitz von Waffen sind, ohne über deren rechtliche Qualifikation Kenntnis zu haben. Die anderen Tatbestände von Absatz 1 sind hingegen nur schwer als Fahrlässigkeitsdelikte denkbar. Die alleinige Tatsache, dass die Diskrepanz zwischen den Strafdrohungen bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit gross ist, rechtfertigt die vorgeschlagene Änderung nicht. Auch berücksichtigt diese Änderung den tatsächlichen Anwendungsbereich dieser Strafnorm nicht.

SVP ist der Ansicht, dass eine Verschärfung der Strafen bei fahrlässigen Verstössen gegen das Waffengesetz unangebracht ist. Es handelt sich bei den aufgezählten Fällen um Verstösse ohne Deliktswissen oder -willen, weshalb eine Verschärfung der Straffolgen nicht angemessen ist.

Artikel 34 Absatz 2 Übertretungen

Aufgehoben

ZH ist mit der Aufhebung der Bestimmung einverstanden.

3.4. Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982³⁸

Artikel 48 Vergehen und Verbrechen gegen Massnahmen bei zunehmender Bedrohung

¹ *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:*

- a. *den gestützt auf die Artikel 23–25 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;*
- b. *trotz Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels eine an ihn gerichtete Einzelverfügung nicht befolgt oder einen mit ihm abgeschlossenen Vertrag verletzt, wobei die Einzelverfügung oder der Vertrag sich auf die Artikel 23–25 oder auf eine aufgrund dieser Bestimmungen erlassene Vorschrift stützen.*

² *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.*

³⁶ SR 312.0

³⁷ SR 514.54

³⁸ SR 531

CP befürwortet die Anpassung der Sachüberschrift.

3.5. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963³⁹

Artikel 45 Widerhandlungen gegen das Gesetz

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. zwecks Erlangung einer Plangenehmigung unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b. unbefugt den Bau einer Rohrleitungsanlage oder die Verwirklichung eines Bauvorhabens gemäss Artikel 28 beginnt oder weiterführt;
- c. unbefugt den Betrieb einer Rohrleitungsanlage aufnimmt oder weiterführt;
- d. die an eine Plangenehmigung oder Bewilligung geknüpften Bedingungen oder Auflagen oder seine Versicherungs- oder Sicherstellungspflicht nicht erfüllt;
- e. bei Undichtwerden einer Rohrleitungsanlage die in Artikel 32 vorgesehenen Massnahmen und Meldungen nicht unverzüglich vornimmt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

⁴ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen.

CP lehnt die Aufhebung von Artikel 45 Ziffer 1 Absatz 7 ab. Absatz 7 ist hinreichend genau formuliert, zumal er den Anwendungsbereich dieser Bestimmung klar umschreibt. Es liegt daher kein Verstoss gegen das Legalitätsprinzip vor.

In Bezug auf Artikel 45 Absatz 1 erachtet VSPB eine Anpassung der Bussen eindeutig für nötig. In Anbetracht der geringen Summe und angesichts der enormen finanziellen Kapazitäten der heutigen Zeit kann man dem Richter allerdings einen noch grösseren Spielraum einräumen. Es wird eine Busse von mindestens 100'000 Franken bis maximal 1'000'000 Franken vorgeschlagen.

3.6. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953⁴⁰

Artikel 144 Erschleichen der Registereintragung

¹ Wer im Verfahren über die Eintragung eines Seeschiffes in das Register der schweizerischen Seeschiffe oder im Verfahren über die Wiederherstellung fehlender gesetzlicher Voraussetzungen für die Eintragung unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

² Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft:

- a. der Eigentümer oder Reeder eines schweizerischen Seeschiffes, der wesentliche neue Tatsachen, die zur Streichung des Schiffes im Register für schweizerische Seeschiffe oder zum Entzug des Seebriefes führen, der zuständigen Behörde nicht meldet;
- b. der Eigentümer oder Mieter eines schweizerischen Seeschiffes, der sein Schiff einem Mieter oder Untermieter vermietet, der die gesetzlichen Bedingungen als Reeder eines schweizerischen Seeschiffes nicht erfüllt.

³ Wer vorsätzlich den Vorschriften des Bundesrates über die Eintragung von Jachten in einem schweizerischen Register zuwiderhandelt, zwecks Eintragung eines solchen Schiffes unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

CP hält fest, dass die beispielhafte Aufzählung von wesentlichen Tatsachen in Artikel 144 Absatz 1 die strafbare Handlung präzisiert und damit zu einer Verbesserung der Rechtssi-

³⁹ SR 746.1

⁴⁰ SR 747.30

cherheit beträgt. Die Aufzählung sollte daher beibehalten werden. Ferner muss im französischen Text in Artikel 144 Absatz 3 der Satz „en vue d’obtenir l’enregistrement d’un yacht de plaisance“ gestrichen werden, da er zweimal vorkommt.

Artikel 153 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

CP begrüsst die Streichung von Artikel 153 Absatz 4.

3.7. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁴¹

Artikel 90 Gefährdung durch die Luftfahrt

¹ *Wer während eines Fluges als Kommandant des Luftfahrzeuges, als Mitglied der Besatzung oder als Passagier die gesetzlichen Vorschriften oder anerkannte Regeln des Verkehrs vorsätzlich missachtet und dadurch wesentlich das Leben oder fremde Sachen von erheblichem Wert auf der Erdoberfläche in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

CP spricht sich gegen die Erhöhung der Höchststrafe von drei auf zehn Jahre Freiheitsstrafe in Artikel 90 Absatz 1 aus und verweist hierbei auf die zu Artikel 237 und 238 StGB gemachten Ausführungen.

3.8. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴²

Keine Bemerkungen.

3.9. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004⁴³

Artikel 70 Absatz 1 Einleitungssatz, 1^{bis} (neu) und 4 Übertretungen

¹ *Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:*

^{1bis} *Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.*

⁴ *Aufgehoben*

CP regt an, im Einleitungssatz von Artikel 70 Absatz 1 das Erfordernis, dass der Täter kein Vergehen oder Verbrechen im Sinne von Artikel 69 Transplantationsgesetz begangen hat, beizubehalten.

3.10. Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003⁴⁴

Artikel 25 Absatz 1 Einleitungssatz, 1^{bis} (neu) und 4 Übertretungen

¹ *Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:*

^{1bis} *Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.*

⁴ *Aufgehoben*

CP regt an, in Artikel 25 Absatz 1 das Erfordernis, dass der Täter kein Vergehen oder

⁴¹ SR 748.0

⁴² SR 784.10

⁴³ SR 810.21

⁴⁴ SR 810.31

Verbrechen im Sinne von Artikel 24 Stammzellenforschungsgesetz begangen hat, beizubehalten.

3.11. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁴⁵

Artikel 19a Ziffer 4

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn das Gericht in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 60 des Strafgesetzbuches gilt sinngemäss.

AG ist der Ansicht, dass Artikel 19a Ziffer 4 nicht angepasst, sondern ersatzlos gestrichen werden sollte. Die strafrechtliche Anordnung eines stationären Massnahmevollzugs allein aufgrund einer Übertretung als Anlasstat widerspricht in krasser Weise dem Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Art. 56 Abs. 1 und 2 StGB).

Artikel 21 Ziffer 2

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

Gemäss SO steht der Unrechtsgehalt einer fahrlässigen Begehung der Tathandlungen von Artikel 21 Ziffer 2 (bspw. Unterlassen notwendiger Angaben in Lieferscheinen) in keinem vernünftigen Verhältnis zur nunmehr vorgeschlagenen Aufwertung zu einem Vergehen mit einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

3.12. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000⁴⁶

Artikel 50 Absatz 1 Einleitungssatz, 3, 5 und 6 Übertretungen

¹ *Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:*

³ *Soweit nicht eine strafbare Handlung nach Absatz 1 oder Artikel 49 vorliegt, kann der Bundesrat für Widerhandlungen gegen seine Ausführungsbestimmungen androhen:*

- a. Busse bis zu 20 000 Franken bei vorsätzlicher Begehung;*
- b. Busse bei fahrlässiger Begehung.*

⁵ *Aufgehoben*

⁶ *Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.*

CP ist der Ansicht, dass die Frist der Verfolgungsverjährung in Artikel 50 Absatz 6 unbegründet von zwei auf fünf Jahre erhöht wird. Es wird nicht aufgezeigt, inwiefern die geltende Verfolgungsverjährung nicht ausreichend ist. Die Verfolgungsverjährung von zwei Jahren sollte beibehalten werden.

3.13. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991⁴⁷

Keine Bemerkungen.

3.14. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998⁴⁸

Keine Bemerkungen.

⁴⁵ SR 812.121

⁴⁶ SR 813.1

⁴⁷ SR 814.50

⁴⁸ SR 935.52

IV. Wechsel von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften

FR, LU, NW, OW und ZG befürworten den Wechsel von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften in Strafbestimmungen, in denen bis anhin ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen bestehen. LU ist der Ansicht, dass die Vermeidung von gleichzeitigem Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen in derselben Norm bezüglich Rechtsanwendung zweifellos zu einer grösseren Klarheit bei privilegierten bzw. qualifizierten Tatbeständen führen wird. ZG befürwortet die Änderung im Interesse der Rechtssicherheit.

FDP findet, dass es dem heutigen StGB da und dort an Klarheit gebricht, indem es eine „kann“-Formel verwendet, um den Gerichten einen bestimmten Entscheid vorzuschreiben. Die vorgeschlagene Revision verspricht diesbezüglich Abhilfe.

SH, VD, DJS, SH Justiz, SVR, UNIFR und UNILU stehen der Umwandlung von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften ablehnend gegenüber. VD, SH Justiz und SVR sind der Auffassung, dass die Umwandlung zu einer erheblichen Einschränkung des richterlichen Ermessens führt. SH, SH Justiz und SVR halten überdies fest, dass die Behauptung, dass grosse Rechtsfolgeermessen habe in der Praxis dazu geführt, dass nur kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen worden seien, nicht belegt ist. Jedoch könnte die Änderung einer „kann“-Vorschrift in eine „ist“-Vorschrift in einzelnen Fällen faktisch die Einführung einer Mindeststrafe bedeuten (z.B. Art. 144 Abs. 3, 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2, 237 Ziff. 1 StGB), was abzulehnen ist. Gemäss SH Justiz und SVR dürfte diese Einschränkung des richterlichen Ermessens ansonsten allerdings kaum Einfluss auf die Strafe und die Strafhöhe haben. Da sie aber erneut Ausdruck eines nicht gerechtfertigten Misstrauens in die korrekte Ausübung des richterlichen Ermessens ist, stellt sie einen weiteren Grund dar, der für die generelle Ablehnung der Änderung von „kann“- in „ist“-Vorschriften spricht. UNIFR erachtet die Begründung der vorgesehenen Änderung mit dem Argument der Rechtsunsicherheit als ungeheuerlich. Eine derartige Begründung unterstellt nämlich, dass richterliches Ermessen gleichbedeutend sei mit Rechtsunsicherheit. UNILU ist der Ansicht, dass in der Tat häufig bereits auf der Tatbestandsseite Unsicherheiten darin bestehen, ob ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, z.B. ein grosser Schaden oder ein leichter Fall. Diesen Unsicherheiten sollte man aber nicht noch grössere Bedeutung verleihen, indem man auf der Rechtsfolgenseite zwingend einen höheren oder tieferen Strafrahmen vorsieht. Vielmehr erlaubt es die geltende Lösung, Unsicherheiten auf der Tatbestandsseite über die Rechtsfolgenseite abzufedern, indem etwa bei einem leichten Fall an der Grenze zum Normalen nicht von einem tieferen Strafrahmen Gebrauch gemacht werden muss.

BE erachtet eine erneute Überprüfung der Vorschläge zur Einschränkung des richterlichen Ermessens für nötig. Zwar trifft es zu, dass die Rechtssicherheit bei einer Vereinigung von Tatbestand- und Rechtsfolgeermessen in derselben Norm stärker eingeschränkt ist als bei Vorschriften, in denen die gewünschte Offenheit entweder nur im Tatbestand oder aber in der Rechtsfolge zum Ausdruck kommt. Der Übergang zu einer verbindlichen Formulierung bei der Rechtsfolge erweist sich jedoch dort als problematisch, wo er mit Privilegierungen oder Verschärfungen einhergeht, die ohnehin bereits dem Grundgedanken des Schuldstrafrechts widersprechen und letztlich reines Erfolgsstrafrecht darstellen. Denn in solchen Fällen verschärft das Ersetzen einer „kann“-Vorschrift durch eine „ist“-Vorschrift das Problem des Erfolgsstrafrechts zusätzlich (vgl. Ausführungen zu Art. 221 Abs. 3 VE-StGB). Gelöst werden könnte dieses Problem dadurch, dass die Privilegierungen oder Verschärfungen nur dann obligatorisch eintreten („ist“-Vorschrift), wenn sie auch den subjektiven Tatbestand mitumfassen. In diesem Sinne ist bspw. der geltende Artikel 172^{ter} StGB formuliert, der als Vorbild dienen könnte. Demzufolge wird beantragt, die im Vorentwurf enthaltenen Normen mit Privilegierungen (z.B. Art. 221 Abs. 3, 223 Ziff. 1 Abs. 2, 227 Ziff. 1 Abs. 2 und 228 Ziff. 1 Abs. 2

StGB), aber auch die Vorschriften mit Verschärfungen (z.B. Art. 144 Abs. 3 StGB) neu nach dem folgenden Muster zu formulieren: „Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Schaden und entsteht nur ein solcher, wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt“. Nicht notwendig ist eine solche Neuformulierung hingegen dort, wo ein „eingeschränkter“ bzw. „verschärfter“ Vorsatz bereits durch die Formulierung des Tatbestandes impliziert wird. Dies ist z.B. bei Artikel 224 Absatz 2 StGB der Fall: Wenn im konkreten Fall nur unbedeutende Eigentumswerte gefährdet werden, ist daraus zu folgern, dass keine bedeutenden vorhanden sind, auf deren Gefährdung sich der Vorsatz richten könnte. Bei dieser Vorschrift ist die Formulierung des Vorentwurfs daher sachgerecht.

Für BL und TG erscheint es fraglich, ob die Streichung diverser „kann“-Vorschriften in der Praxis tatsächlich viel bringen würde und ob sie nicht den erforderlichen Ermessensspielraum der Gerichte unnötig einschränken würde.

ZH weist darauf hin, dass es durch die Änderung von „kann“-Vorschriften zu „ist“-Vorschriften erschwert wird, spezialpräventiven Gesichtspunkten im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Zu Recht hält der erläuternde Bericht fest, dass eine präventive Wirkung weniger von besonders harten Strafandrohungen des Gesetzes als vielmehr von einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeht, wegen begangener Delikte tatsächlich verfolgt und innert nützlicher Frist bestraft zu werden.

V. Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse anstatt mit Geldstrafe

In Bezug auf die Frage, ob in denjenigen Bestimmungen, die derzeit die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen, neu die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorgeschrieben werden soll, sprechen sich AG, BE, GR, JU, NE, SZ, TI und KSBS gegen eine derartige Änderung aus.

AG erachtet die derzeit geltende Regelung durchaus für sachgerecht, sofern die eingeleiteten Änderungen des Sanktionenrechts dazu führen, dass Geldstrafen nur noch unbedingt ausgefällt werden können und die Busse gemäss Artikel 106 StGB wie vor der Einführung von Artikel 42 Absatz 4 StGB wieder ausschliesslich als Übertretungssanktion vorgesehen ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob die obligatorische Verbindung einer Vermögenssanktion mit einer längeren unbedingten Freiheitsstrafe Sinn machen kann, da diesfalls ja die Erwerbsfähigkeit des Verurteilten länger beeinträchtigt wird und die Abschöpfung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils ohnehin gestützt auf Artikel 70 StGB möglich ist.

GR und KSBS halten fest, dass die Busse für Übertretungen vorgesehen ist. Bei Vergehen, die normabweichendes Verhalten mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ahnden, ist Busse dagegen ausgeschlossen. Auf diese Weise wird eine klare Grenzlinie zwischen Übertretungen und Vergehen gezogen.

Falls die Revision des Sanktionenrechts zur Aufhebung von Artikel 42 Absatz 4 StGB führt, sollte gemäss NE die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung, Freiheitsstrafen mit einer Geldstrafe zu verbinden (Art. 172^{bis} und Art. 305^{bis} StGB), beibehalten werden. In diesen Fällen hat der Täter mit der Absicht gehandelt, sich zu bereichern oder dem Vermögen eines anderen zu schaden, weshalb die auf das Vermögen des Täters zielende Sanktion am gerechtesten erscheint.

SZ hält den Wechsel für unnötig negativ. Für das Nebenstrafrecht erscheint gemäss SZ eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse als wenig sinnvoll – dies namentlich dann, wenn die Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen wird. Bei

bedingten Freiheitsstrafen kann diese ja nach Artikel 42 Absatz 4 StGB bereits mit Busse verbunden werden. Diese Legiferierung genügt vollauf.

BS schlägt vor, bei denjenigen Bestimmungen, die derzeit eine Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen, neu eine Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorzusehen, um bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen einen spürbaren pönalen Charakter zu verleihen.

GE ist der Ansicht, dass eine Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse nicht ausgeschlossen werden sollte. VD befürwortet die Beibehaltung der Möglichkeit, eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer Busse verbinden zu können.

SO und SVP finden, dass die Frage, ob zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Verbindungsbusse oder Verbindungsgeldstrafe ausgesprochen werden soll, an Bedeutung verliert, wenn im Rahmen der Vorlage zum AT StGB wie beabsichtigt die bedingte Geldstrafe abgeschafft wird. Gerade im Zusammenhang mit der Geldwäscherei steht gemäss SO dann eher eine Verbindungsgeldstrafe im Vordergrund (keine Beschränkung auf Fr. 10'000.--). SO weist ferner darauf hin, dass, falls mit der Revision des AT StGB Artikel 42 Absatz 4 StGB künftig nur eine Verbindungsgeldstrafe oder nur eine Verbindungsbusse vorsehen sollte, eine entsprechende Anpassung von Artikel 172^{bis} und 305^{bis} Ziffer 2 StGB angezeigt wäre. Für den Fall, dass die bedingte Geldstrafe im AT StGB erhalten bleiben soll, ist gemäss SVP der Verbindungsbusse zwingend der Vorzug zu geben.

SPI spricht sich für die Wiedereinführung der Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse aus, zumal in verschiedenen Bereichen die Strafen eher zu milde ausfallen und deshalb eine generelle Verschärfung der Sanktionen angezeigt ist.

VI. Weitere Anregungen und Bemerkungen

6.1. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁴⁹

Artikel 42

CVP weist darauf hin, dass bis zur jüngsten Revision des Strafgesetzbuches der bedingte Strafvollzug nur gewährt wurde, wenn dem Täter hinsichtlich seines künftigen Verhaltens eine günstige Prognose gestellt wurde. War eine positive Bescheinigung über das zukünftige Verhalten eines Täters nicht möglich, konnte der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Mit der Revision des Strafrechts im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn keine schlechte Prognose gestellt wird. Diese Umkehrung der Beweislast hat die Hürden für unbedingte Strafen massiv erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369 StGB). Die Motion Bischof (10.3589) verlangt die Änderung von Artikel 42 und 369 StGB, damit die neuen höheren Hürden für den unbedingten Strafvollzug wieder beseitigt werden.

Artikel 113

CVP führt an, dieser privilegierte Tatbestand innerhalb der Tötungsdelikte kommt heute kaum mehr zur Anwendung. Möglicherweise wäre hier einmal die ganze "Leiter" anzuschauen und der Totschlag neu zu definieren. Vielleicht wäre er auch ganz zu streichen. Das sollte aber nicht in einer Querschnittrevision geschehen.

⁴⁹ SR 311.0

Artikel 126

ZH und SSV fragen sich, ob – nachdem sowohl Artikel 126 wie auch Artikel 177 StGB (Beschimpfung) neu als Übertretungen strafbar sind – angesichts der nunmehr als gleichwertig betrachteten Rechtsgüter bei Artikel 126 eine zu Artikel 177 Absatz 3 StGB analoge Retorsionsregelung eingeführt werden sollte. Bis anhin konnte die Retorsionsregelung grundsätzlich nur angewandt werden, wenn eine Beschimpfung, nicht aber eine Tötlichkeit Ausgangstat war.

Artikel 169

FR ist der Meinung, dass bei den beiden Bestimmungen (Art. 169 und 217 StGB) eine Geldstrafe keinen Sinn macht, da dem Täter vorgeworfen wird, eine gewisse Summe Geld nicht bezahlt zu haben, und die Geldstrafe immer tiefer ist als der nicht bezahlte Betrag. Sofern der Allgemeine Teil des StGB entsprechend dem Vorentwurf (Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen) revidiert wird, wird diese Bemerkung hinfällig.

Artikel 170

CP weist darauf hin, dass in der französischen Version von Absatz 1 der Begriff „induit en erreur“ zweimal vorkommt.

Artikel 172^{ter}

SZ regt an, dass der Betrag des „geringfügigen Vermögensdelikts“ beziffert werden sollte (z.B. mit Fr. 500.--).

SVJ weist darauf hin, dass die Grenze der Geringfügigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Fr. 300.-- liegt und dieser Betrag einem Drittel oder gar der Hälfte eines Lehrlingslohns entspricht (in Einzelfällen sogar einem Monatsgehalt). Aus Sicht der Spezialprävention wäre eine Differenzierung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen grundsätzlich erwünscht.

Artikel 173

VD ist der Auffassung, dass die Höchststrafe bei der üblen Nachrede auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben werden sollte, dies unter Berücksichtigung der heute existierenden enormen Verbreitungsmöglichkeiten.

Artikel 183

JU stellt die Frage, ob die Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe angebracht ist, wenn das Opfer über eine sehr lange Zeit seiner Freiheit entzogen wird. Die Höchststrafe sollte angehoben werden. Wird beim Raub die Geldstrafe gestrichen, sollte dies bei der Freiheitsberaubung und der Entführung ebenfalls geschehen.

Artikel 190

SVP verlangt, dass die Mindeststrafe bei der Vergewaltigung angemessen erhöht wird.

Artikel 194

NE ist der Ansicht, dass die jetzige Höchststrafe für Rückfalltäter/Wiederholungstäter nicht abschreckend ist und Täter nicht anspornt, sich einer Behandlung zu unterziehen.

Artikel 217

NE ist der Ansicht, dass bei diesem Tatbestand nur eine Freiheitsstrafe als Sanktion vorgesehen werden soll, damit nicht eine Geldstrafe bezahlt werden muss, sondern das Geld für die Leistung der Unterhaltspflichten benutzt werden kann.

ZH erscheint es widersprüchlich, Personen, die ihren familiären Unterhaltspflichten nicht

nachkommen (können), mit einer Geldstrafe zu belegen, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht leisten können. Die Geldstrafe ist deshalb aus dieser Bestimmung zu streichen, und als Sanktion ist ausschliesslich Freiheitsstrafe vorzusehen.

FR meint, falls die AT-Revision wie vorgeschlagen durchgeführt werde und die kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt werden, könne Artikel 217 so belassen werden. Ansonsten müsste Artikel 217 geändert werden, da eine Geldstrafe bei diesem Tatbestand keinen Sinn macht, weil sie immer tiefer ist als der Betrag, der nicht bezahlt wurde.

Artikel 260

Der VSPB beantragt die Einführung einer Mindeststrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

Artikel 317

BE regt an, Artikel 317 Ziffer 1 in die Revision miteinzubeziehen und die folgende Klärung vorzunehmen: In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung sollte beim subjektiven Tatbestand eine Einschränkung gemacht werden; der Täter muss die unechte oder unwahre Urkunde mit dem Wissen und/oder Willen herstellen, dass sie zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht wird, oder er muss dies mindestens in Kauf nehmen. Da in Lehre und Praxis keine einhellige Meinung zum subjektiven Tatbestand besteht, muss die konkrete Formulierung im Gesetzestext noch überdacht werden.

Artikel 369

ZH ist der Ansicht, dass ein dringender Revisionsbedarf betreffend Artikel 369 besteht, auch wenn dieses Anliegen nicht direkt in Zusammenhang mit der Harmonisierung der Strafrahmen steht. Die heutige Gesetzgebung führt immer wieder zu kaum lösbaren Widersprüchen betreffend Entfernung bzw. Verwertung von Strafregistereinträgen. Werden bspw. beim Strafprozess Vorakten beigezogen, gelangt das Gericht womöglich ohne Weiteres in Kenntnis von früheren Urteilen, die nicht mehr im Strafregister eingetragen sind. Selektive Wahrnehmung beim Aktenstudium ist diesbezüglich nicht möglich. Muss nun ein Gutachten eingeholt werden, hat sich die Gutachterin oder der Gutachter ohnehin mit den Akten und jedenfalls mit der gesamten Lebensgeschichte des Exploranden auseinanderzusetzen, diese zu werten und daraus die fachkundigen Schlüssen zu ziehen. Das Gericht ist wiederum verpflichtet, das Gutachten auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Es ist nicht einsehbar, warum gemäss Strafrecht gewisse Delikte unverjährbar sein sollen, eine entsprechende Verurteilung aber nach einem bestimmten Zeitablauf in jeder Hinsicht unbeachtlich sein soll. Eine bloss teilweise Verwertbarkeit von Daten ist jedenfalls wenig überzeugend; dies kann gerade auch mit Blick auf einen risikoorientierten Sanktionenvollzug zu stossenden Ergebnissen führen.

CVP weist darauf hin, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Die Motion Bischof (10.3589) verlangt die Änderung von Artikel 369 (vgl. Bemerkungen zu Art. 42 StGB).

6.2 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁵⁰

Artikel 79

CP weist darauf hin, dass, sofern Artikel 79 überprüft wird, der Verweis auf Artikel 83 MStG durch den Verweis auf den geltenden Artikel 81 MStG ersetzt werden sollte.

⁵⁰ SR 321.0

Artikel 108 bis 114 sowie Artikel 150

CP bedauert, dass die Artikel 108 bis 114 MStG sowie Artikel 150 MStG in redaktioneller Hinsicht nicht überarbeitet werden (betrifft den französischen Text).

Artikel 160a

MKG weist darauf hin, dass die Anpassung des Straftatbestands „Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst“ nur im StGB (Art. 222) vorgenommen worden zu sein scheint, nicht aber im MStG (Art. 160a). Dieser Paralleltatbestand ist der Einheitlichkeit halber zusätzlich analog anzupassen.

6.3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁵¹

Artikel 90

EVP regt an, auch den Strafraumen für die schwere Verletzung von Verkehrsregeln im SVG entsprechend zu erweitern, um insbesondere qualifizierte Überschreitungen der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit auch dann angemessen, d.h. härter bestrafen zu können, wenn dabei keine Menschen getötet oder verletzt wurden (siehe 09.449 Parlamentarische Initiative Aeschbacher: Raser härter bestrafen!).

bfu erachtet die heute zur Verfügung stehenden Straftatbestände im SVG, insbesondere in Fällen, wo durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Toten oder Schwerverletzten eingegangen wird („Raserdiskussion“), als noch nicht optimal ausformuliert und aufeinander abgestimmt. bfu schlägt daher vor, die Frage näher zu prüfen, ob bei Artikel 90 Ziffer 2 SVG eine Ergänzung gemacht werden kann, welche sich an der Zielformulierung von Artikel 123c Absatz 1 der Eidgenössischen Volksinitiative „Schutz vor Rasern“ orientiert. Der Vorschlag müsste dabei nicht auf Raser beschränkt werden, sondern sollte sich generell der Problematik qualifizierter Bestrafung vorsätzlicher und in erheblicher Weise risikoerhöhender Verletzung elementarer Verkehrsregeln annehmen. Damit könnte der Gesetzgeber einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit leisten.

Artikel 95

NE weist darauf hin, dass gemäss Artikel 95 SVG der Fahrer eines Motorfahrzeuges, welcher keine Fahrausbildung gemacht und folglich nie einen Führerausweis erhalten hat, lediglich eine Übertretung begeht. Wer mit einem Motorfahrzeug fährt, obwohl ihm der Führerausweis entzogen worden ist, macht sich hingegen eines Vergehens schuldig. Dies stellt eine Inkohärenz dar.

6.4. Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923⁵²

Artikel 38-44

ZH findet, dass die Strafbestimmungen dieses Gesetzes einer Anpassung unterzogen werden sollten. Im Lotteriegelgesetz sind sämtliche Straftatbestände als Übertretungen ausgestaltet. Der Strafraumen bis zu Fr. 10'000.-- Busse ist mehr als bescheiden und schreckt niemanden mehr ab. Im Rahmen der aus verschiedenen Gründen sistierten Revision des Lotteriegelgesetzes von 2003 hätte das strafrechtliche Instrumentarium an die heutigen Verhältnisse angepasst werden sollen. Die damals gemachten Vorschläge könnten in das vorliegende Harmonisierungsgesetz übernommen werden.

⁵¹ SR 741.01

⁵² SR 935.51

6.5. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003⁵³

ZH weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus auch das Jugendstrafverfahren betreffen (vgl. Bemerkungen zu den Art. 143^{bis} und 186 VE-StGB). Aus dem erläuternden Bericht geht indessen nicht hervor, ob im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Auswirkungen der Vorlage auf das Jugendstrafverfahren (Art. 23 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 2, 36 JStG) untersucht wurden. Falls dies nicht der Fall ist, wäre dies wohl nachzuholen.

⁵³ SR 311.1